

Beiträge

zur

Ökonomie, Technologie, Polizey-
und Cameralwissenschaft,

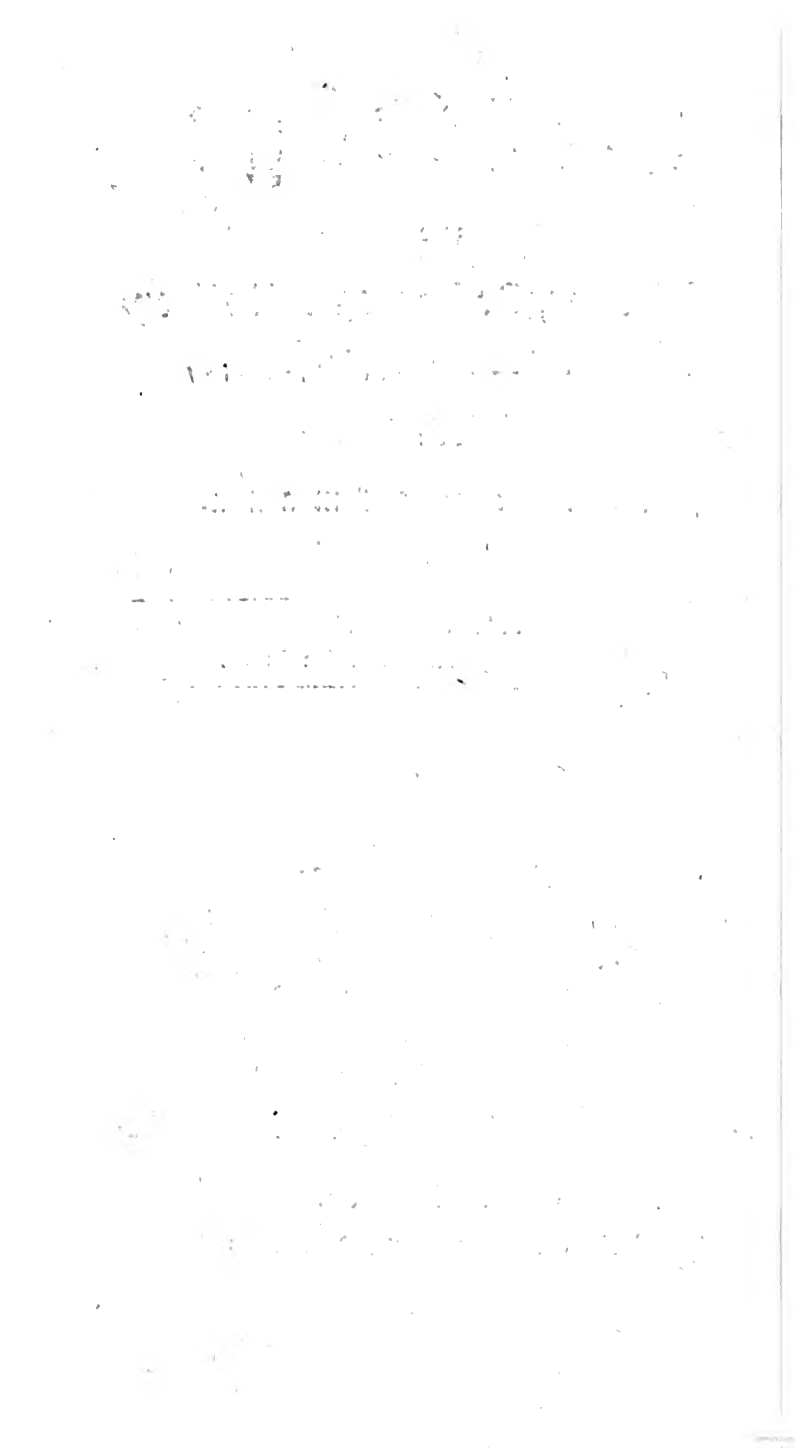
von

Johann Beckmann.

Dritter Theil,
nebst Register über die drey ersten Theile.



Göttingen
im Verlag der Wittwe Bandenhoef 1780.



Inhalt

des dritten Theils.

- I. Entwurf zu einer neuen Reichsordnung von
Nikolaus Beckmann. S. 317
- II. Herrn Geheimen Justiz-Rath Pütter rechtliches
Bedenken über die Regalität des Salpeters. S. 408
- III. Vom Handel mit Osnabrückischem Leinen. S. 427
- IV. Amsterdamer Getreidepreise vom vorigen und
jetzigen Jahrhunderte. S. 434
- V. Amsterdamer Schiffspreise. S. 439
- VI. Holzanbau in Hessen. S. 441
- VII. Neue Maschine zum Bohren der Kanonen.
nen. S. 443
- VIII. Von den Landes-Einkünften des Schwedischen
Pommern. S. 445
- IX. Verordnung zur Verbesserung der Pferde-
zucht in den Herzogthümern Schleswig und
Holstein. S. 456
- X. Von Verfertigung der bunten Papiere. S. 464



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.



Entwurf

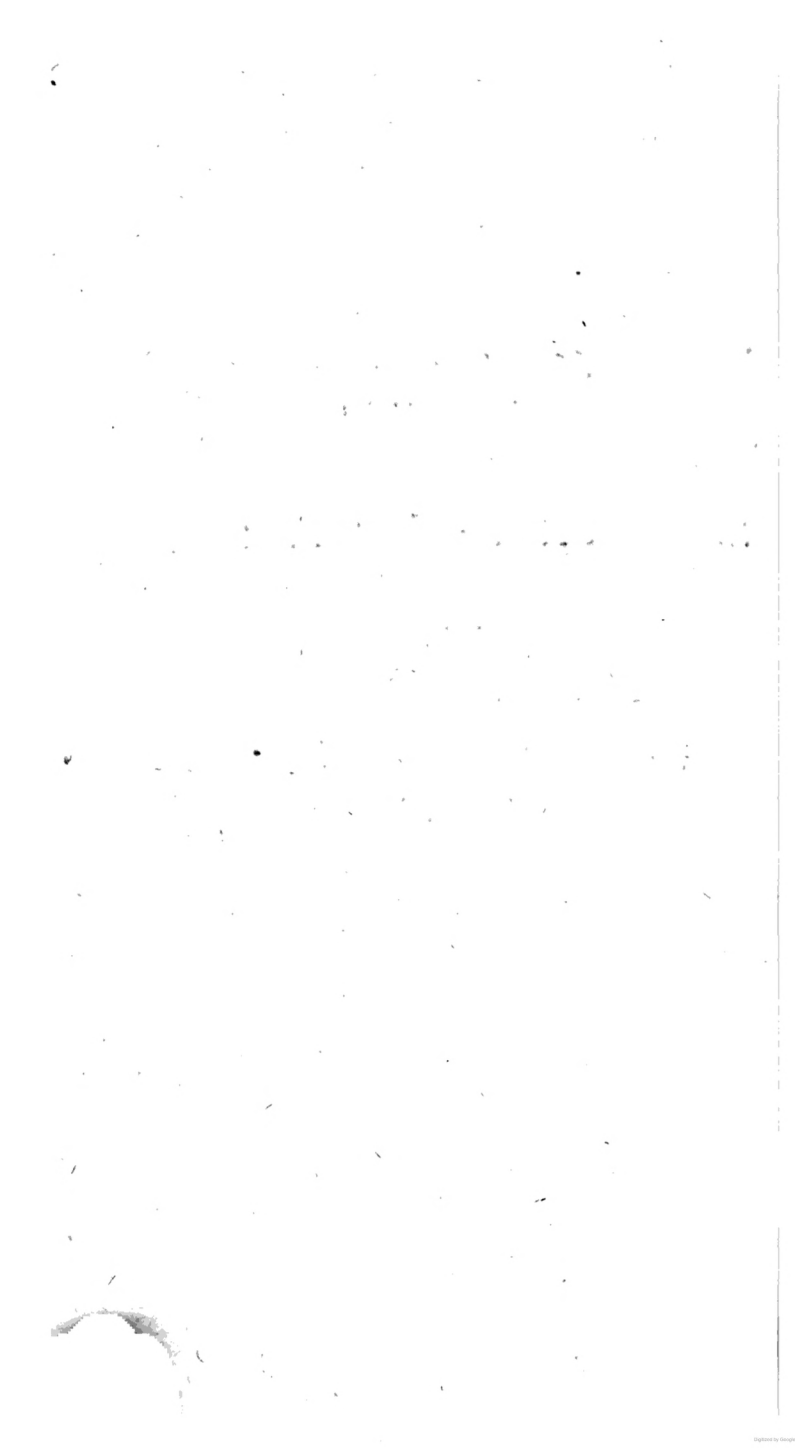
zu

einer neuen Deich = Ordnung,

von

Nikolaus Beckmann,

Ober = Deichgräfen zu Harburg,
Correspondenten der Königlichen Societät der Wissenschaften
zu Göttingen.



Einleitung.

Des es gleich unlängbar gewiß ist, daß die Sicherheit und Wohlfarth, sowohl sämtlicher Marschländer überhaupt, als eines jeden einzelnen Bewohners derselben, nächst dem Göttlichen Schutze, einzig und allein von der gehörigen Unterhaltung der wider die ungestümen Wellen wilder Fluthen sie schützenden Deiche und Dämme, und Vermeidung alles dessen, was selbigen auf irgend eine Weise, nachtheilig und schädlich seyn kann, abhänget; und man daher billig vermuthen sollte, es würde ein jeder an seinem Theile, zur Erreichung einer so allgemein nöthigen Sicherheit, von selbst zu jeder Zeit, nach allen Kräften, gerne alles freywillig und ungezwungen beitragen: so lehret dennoch, leyder! die tägliche Erfahrung, daß gar viele Marsch: Eingeseffene, sich dabey dergestalt träge, nachlässig, ungehorsam und unverantwortlich betragen, daß sie daher auch nur durch schwere Strafen, und obrigkeitliche Zwangs: Mittel zu dieser ihrer natürlichen Schuldigkeit angestrenget, und von den, dem so wichtigen Deichwesen nachtheiligen Vergehungen, abgehalten und abgeschreckt werden können. Und obgleich nicht weniger gewiß ist, daß eine allgemeine Deichordnung unmöglich statt findet, sondern selbige sogar an einem und demselben Flusse oder Strohme, gar verschieden seyn könne und müsse; so hat man es doch, nach den bisherigen Er-

fahrungen in diesem Fache, keinesweges überflüssig finden können, durch gegenwärtigen Entwurf, welcher der Kürze, Deutlichkeit und Ordnung wegen, strafsweise abgefaßt ist, Mittel, oder vielmehr Materialien, an die Hand zu geben, aus welchen, nach der besonderen Beschaffenheit jeder mit Deichen und Dämmen versehenen Strohmgegend, vielleicht vollständigere Deichordnungen als bisher, entworfen werden können.

Es wird nun in diesem Entwürfe, nach Anleitung einer erst kürzlich zum Vorschein gekommenen, und noch ungedruckten trefflichen Deich-Ordnung, die, wenigstens so viel ich weiß, nur vorläufig zur weiteren Prüfung, für das Herzogthum Holstein entworfen worden, vielfältig zum Grunde gesetzt: „daß alles „und jedes Land, so durch einen davor aufgeführten „Deich, vor Ueberschwemmungen geschüzet wird, zu „dessen Unterhaltung, nach einem gewissen Verhältnisse benzutragen schuldig sey.“ Diese Unterhaltungslast muß also auf sämtliche zu einer gewissen Deichcommune, oder einem Deichband, gehörige Interessenten, so viel nur immer möglich, gleich vertheilet werden, und scheint es unstreitig den Regeln der Billigkeit sowohl, als einer völligen Peräquation, am gemäßigtesten zu seyn, daß die Unterhaltungslast, nicht blos secundum quantitatem, nämlich so viel Land, so viel Deich; sondern auch secundum qualitatem, oder nach der verschiedenen Beschaffenheit und Güte der Ländereyen; mithin nicht blos nach einer arithmetischen, sondern geometrischen Proportion, übernommen und getragen werden müsse.

Inzwischen wird die Unterhaltung der Deiche gemeiniglich auf dreyerley Weise veranstaltet:

I) Ent-

1) Entweder man theilet die Deiche in gewisse Pfände, oder Schläge, ab, und legt auf jeden in dem Deichbände belegenen Morgen Landes, eine gewisse Deich: Masse, so der Besitzer desselben unterhalten muß.

Oder man läßt

2) die sämtliche erforderliche Reparation für baares Geld verrichten, und vertheilet dessen Betrag, über die dazu gehörige pflichtige Ländereyen. Oder es wird

3) die Arbeit von den Deichbands: Interessenten, nach einem gewissen Verhältniß gemeinschaftlich verrichtet, einem jeden ein Stück davon angewiesen, darüber eine Rechnung formiret, und nach erfolgtem Beschlusse, über die Ueber: und Untermasse liquidiret.

Die Deichschläge, oder Pfand: Deiche werden nach Anzahl der Morgen, über diese vertheilet, entweder daß gar kein Unterscheid der Güte des Landes, oder der Qualität des Deiches, oder nur der letzteren, oder auch beider, gemacht wird.

In keinem von allen liegt anfänglich eine Unbilligkeit; denn es steht einem jeden frey, das Land mit der damit verknüpften Bedingung zu nehmen, oder nicht zu nehmen, und sich im Preise darnach zu richten. Die Nachfolger folgen auch im Rechte ihrer Vorweser, und von einem Morgen schlechtes Land, welches wohlfeil gekauft ist, kan nach Abzug einer gleichen Deichlast, oft mehr überschuessen, als von einem Morgen gutes Land, welches theuer gekauft ist, weil von diesem auch die Zinsen des grösseren Capitals abzuziehen sind. Inzwischen muß die Deichlast doch auch nie so schwehr seyn, daß sie die Nutzung des Landes über-

steigen könne. In der Folge aber äussert sich oft dergleichen Ungleichheit. Die Güte des Landes ändert sich zwar so leicht nicht, allein die Qualität des Deiches kan grossen Veränderungen unterworfen seyn, und ein anfänglich gewesener Gras: oder Soden:Deich, zu Stroh: oder Stichel:, Holz: oder gar zum Steindeich werden. Ist nun die Länge eines solchen Deiches nicht beträchtlich, so wird zwar, wie bey allen dergleichen Unterhaltungen, wo die Beobachtung einer genaueren Gleichheit, nur zu grossen Weitläufigkeiten Anlaß giebt, auf eine kleine Ungleichheit nicht geachtet, sondern es beyhm Alten gelassen. Ist die Ungleichheit aber einigermassen groß, und die Deiche sind von Anfang her gleich, oder nach der unterschiedenen Qualität, die Gras: und Soden:Deiche in grosse, und die Stroh:, Holz: oder Stein:Deiche in kleine Schläge, oder Pfände vertheilt gewesen, und ein Soden:Deich wird hiernächst zum Stroh: Holz: oder Stein:Deich; so erfordert es sowohl die Sicherheit des Landes, als selbst die Billigkeit, daß die daher entstehende Ungleichheit verbessert werde. Geschiehet solches nicht, so können die Unterhaltungs:Kosten, wider die schon angeführte Regel, so hoch anlaufen, daß sie die Einkünfte des dazu gehörigen Landes, oft weit übersteigen. Der Eigenthümer dürste also, ehe er davon geht, den Deich jährlich in schlechtem Stande hin halten, woben denn die allgemeine Sicherheit ungemein Gefahr laufen würde. Zulezt aber müste er sein Land darüber gar verlassen, und anderen, deren schlechte und vorhin gefährlich gewesene Deiche, vielleicht zu sichern und Gras:Deichen geworden, nach dem alten Deich: oder Spaden: Rechte, Preis geben, welches die gröste Unbilligkeit seyn würde.

Die erste Eintheilung wird nämlich, wie vorhin angeführet, allemahl nach einer gewissen Proportion gemacht, und die Clausul, daß solche bey veränderten Umständen, auf immer unverändert bleiben solle, weder ausdrücklich noch stillschweigend angehängt, vielmehr wird das Gegentheil dabey verstanden. Es gibt also auch der nachherige Besitz dazu kein Recht, sondern es bleibt der obrigkeitlichen Anordnung jederzeit frey, dem in der Folge gravirten Theil, wie es die Sicherheit des Landes und die Erhaltung der Einwohner, als der Grundsatz einer jeden guten Deich:Verfassung, erfordert, Hülfe wiederfahren zu lassen. Auch würde es wider das herrschaftliche Interesse seyn, ein Deichpfand so schlecht werden zu lassen, daß es von dem dazu gehörigen Lande, nicht im Stande gehalten werden könnte, weil niemand das Land mit einer solchen Deichlast annehmen würde. Zwar ist das Spadenrecht in hoc passu durchgehends abgeschafft. An einigen Orten werden die Deiche nach Verlauf gewisser Jahre umgemessen, und eine neue Vertheilung derselben gemacht. An andern Orten hingegen wird den Interessenten, die auf vorbeschriebene Art prägraviret sind, Beyhülfe gegeben, oder ihnen ein gewisser Theil wieder abgenommen, und zu einem Deich gemacht, den die ganze Commune hiernächst gemeinschaftlich unterhält; wie denn auch überhaupt die Unterhaltung der Deichpfände nur von der ordinären Reparation zu verstehen ist, in extraordinären Fällen aber ebenfalls Beyhülfe geleistet wird. Solchergestalt kan nun freylich auf eine jede von den drey beschriebenen Arten, die nöthige Gleichheit, in Ansehung der, auf sämtliche zu einer Deich:Commune gehörende Interessenten zu vertheilenden Deichlast, besorget werden. Inzwischen stehet nicht zu läugnen, daß die beiden ersteren dem:

ohngeachtet grossen Unvollkommenheiten unterworfen sind; denn ausser daß die bey der ersteren Art erforderliche öftere Unmessung (die gleichwohl schlechterdings nöthig ist, wenn diese Vertheilungs: Art nicht gar unvollkommen seyn soll) verschiedene Irrungen und Weitläufigkeiten verursachen kan, so sind auch mit selbiger, nämlich mit Austheilung der Deiche in gewisse Schläge oder Pfände, folgende Unbequemlichkeiten verknüpft: 1) daß die Scheidungen der Pfände in dem Deiche selbst, eine unebene und ungleiche Arbeit verursachen; und 2) viele auch ihre Deichschläge oder Pfände nicht allein weit schlechter, sondern auch alles Antreibens unerachtet, später als andere gute Deicher machen, worüber oft ein Deich zum offenkundigen Nachtheil der ganzen Commune, nicht zu rechter Zeit in den erforderlichen Stand gesetzt wird.

Die andere Art, nämlich die sogenannte Auswinnung der Deiche, ist zwar freylich besser, zieht doch aber die Unbequemlichkeit nach sich, daß die unbemittelten Interessenten, welche nahe beym Deiche wohnen, und also selbst daran die Arbeit füglich verrichten könnten, davon abgehalten werden, und hingegen dafür baares Geld, welches ihnen gleichwohl fehlet, an andere bezahlen müssen; wie denn auch in Nothfällen mit Ausdingung der Arbeit, und Herbeschaffung der Materialien, wenn selbige nicht in Bereitschaft sind, gar zu viele Zeit hingehet.

Diese sämtliche Unvollkommenheiten finden sich bey der letzteren Art, nämlich bey der Communions: Arbeit, überall nicht, welche daher billig allen übrigen weit vorzuziehen ist. Bey einer solchen Communions: Arbeit wird zusehrst ein Ueberschlag von der
gan:

ganzen, den jährlichen Umständen nach, erforderlichen Deich:Arbeit gemacht, damit man wenigstens ungefähr wisse, wie viel einen jeden davon zu seinem Theil treffe. Darauf werden die sämtlichen Interessenten des Deichbandes zu einer zur Arbeit bequemen Jahreszeit gekündigt, und einem jeden das ihm ungefährlich zukommende Stück Arbeit angewiesen. Sind nun unter den Interessenten wohlhabende Leute, oder solche welche mit anderen Gewerben mehr verdienen können, oder der Deich ist von ihnen zu weit abgelegen, und diese wollen daher den ihnen zufallenden Theil des Deiches, nicht selber machen, sondern lieber durch andere verfertigen lassen; so wird solches von den übrigen, die sich unter andern Umständen befinden, und mehr zu arbeiten Lust haben, mit verfertiget.

Von der gesamten Arbeit wird hiernächst, so bald sie geendet, eine Rechnung verfertiget, und selbige nach einer von dazu beeidigten Deichverständigen vorzunehmenden billigen Taxation, zu Gelde angeschlagen. Die weitere Berechnung zwischen den Deichpflichtigen dieserwegen ergiebt, welche mehr verdient haben, als sie der vorhergegangenen Eintheilung nach nöthig hatten, und dieser ihr Verdienst wird ihnen von den andern, die entweder gar nichts, oder doch nicht so viel als ihnen zugekommen, gearbeitet haben, mit baarem Gelde sofort vergütet. Bey einer solchen Communion:Arbeit, braucht also niemand Geld auszugeben, der nicht kann noch will, auch keiner selbst zu arbeiten, der nicht kann noch will, und dennoch wird der Deich zu rechter Zeit fertig, die schlechte Arbeit dabey vermieden, mithin der gemeine Nutzen und die Sicherheit am besten befördert.

Wie sehr stünde es daher nicht in jedem Betrachte zu wünschen, daß doch eine so gemeinnützige, und jedem Interessenten, dem seine Erhaltung und Sicherheit lieb ist, so äusserst wichtige Einrichtung der Communion: Deich: Arbeit, ohne welche sich, wahrlich, fast gar keine Vollkommenheit in dem ganzen Deichwesen gedenken läßt, allenthalben eingeführet werden könnte!

Entwurf

zu

einer neuen Deich-Ordnung.

§. 1.

Strafe desjenigen, der einen Deich durchsticht.

Wer boshafterweise Deiche oder Dämme durchsticht, so wie auch Schleusen und Siehle, oder andere dergleichen Wasserwerke, muthwillig beschädiget, wird anderen zum Beispiel, nach den Umständen, an Leib und Leben, Guth und Ehre bestrafet.

§. 2.

Strafe desjenigen, der Dünen durchsticht.

Wer sogenannte Dünen oder Sandhügel, die einem Lande zu natürlichen Deichen dienen, boshafterweise beschädigt, oder durchgräbt, wird billig mit eben der Strafe belegt, als wenn er sich an Deichen selbst vergriffen.

§. 3.

Strafe desjenigen, der seinen Deich durch Nachlässigkeit durchbrechen läßt.

Wer seinen Deich durch rechtlich auszumachende Nachlässigkeit, oder gar Vorsatz, durchbrechen läßt, wird, nach den Umständen, dafür an Leib und Leben bestrafet, und sein Vermögen, zum Ersatz des dadurch verursachten Unglücks, und der Kosten, so weit es zureicht, verbraucht.

§. 4.

§. 4.

Es soll der umdeichten Marsch kein fremdes Wasser zugeleitet werden.

Wer eigenmächtig von der hohen Geest, oder aus einem benachbahrten Mohre, Wasser der umdeichten Marsch zuleitet, — Ingleichen, wer in einer, den Umständen nach, ausdrücklich weiter zu bestimmenden Breite, das Mohr, wenn es zu einer natürlichen Abdammung der Marsch, gegen das Geest: oder Wildeswasser dienet, durchgräbt, und nicht vielmehr beständig dazu unangerührt liegen läßt, —

§. 5.

Bei eingetretenen Ueberschwemmungen, sollen zur angeblichen Erleichterung, diejenigen Deiche nicht durchgestochen werden, welche die übrige Gegend noch schützen.

Wer bei eingetretenen Ueberschwemmungen des bedeychten Landes, die sogenannten Schlaf: Deiche, Mittel: Deiche, Sturm: Deiche, Land: Deiche, Feld: Deiche, Achter: Deiche, Binnen: Deiche, Ruhr: oder Raje: Deiche, Flügel: Deiche oder sogenannte Seitwenden, eigenmächtig durchsticht, um solche Ueberschwemmungen dadurch zu verringern, wird gleichmäßig dafür bestrafet. Obgleich das einbrechende Wasser zur Zeit der Noth sich etwas mehr verlaufen könnte, wenn dergleichen Deiche nicht auf den Gränzen, zwischen verschiedenen Deichbänden, wie auch gleichsam zu Retranchements, oder Abschnitten, in einem und eben demselben Deichbände vorhanden wären; so dienen sie doch gegentheils zu dessen eigenem Nutzen und Erhaltung, indem die übrigen Interessenten dadurch im Stande bleiben, dem nothleidenden Theile desto kräftiger und ehr zu Hülfe zu kommen; auch selbst die Bracken, oder Durchbrüche, durch den bald darauf findenden wenigeren Fall des Wassers ins bedeychte Land,

Land, zum allgemeinen Nachtheil, nicht so leicht noch weiter vermehret und vergrößert werden.

§. 6.

Estrafe desjenigen, der jemanden auf andere Weise den Deich beschädigt.

Wer sonst dem andern vorsätzlich am Deiche Schaden thut, muß ihn sofort herstellen, und Estrafe geben. —

§. 7.

Die Bemerkung einer gefährlichen Deichstelle bey Wassers-Gefahren, muß von jedermann sofort öffentlich angezeigt werden.

Wer bey Wassers-Gefahren irgendwo eine gefährliche Deichstelle entdeckt, und solche nicht sofort gehörigen Orts anzeigt, noch die Benachbarten dazu sogleich zu Hülfe rufet, — Und wenn letztre nicht sofort darauf erscheinen, und alle nur mögliche Hülfe leisten, werden selbige gleichmäßig dafür bestrafet.

§. 8.

Anordnung eines unveränderlichen Wassermaasses, oder sogenannten Peils.

Welcher Deichband nicht jederzeit, auf jeder Weite Entfernung von einander ein unveränderliches Wassermaass, oder sogenanntes Peil an seinen Ufern aufs sorgfältigste unterhält, — An einem solchen Wassermaasse, muß nach Fuß und Zollen vornämlich:

A) die Höhe des allerniedrigsten Wassers;

B) des in der Gegend jemahls erlebten, oder sonst auf eine sichere Art jemahls bekannt gewordenen allerhöchsten Wassers, bey einer offenen Strohm-
bahn; und

C)

C) des allerhöchsten Wassers bey einer mit Eis belegten, oder vielmehr vom Eise verstopften Strohbahn, aufs genaueste bemerkt werden.

Ingleichen

D) die Höhe der ordinären Fluth; und

E) die Niedrigkeit der ordinären Ebbe.

Nach A oder E) geschieht hiernächst beständig die Bestimmung der Tiefen und Untiefen des Flusses, wie auch der nöthigen Höhe aller Wasserwerke, u. d. g. m. Nach C) die Nothwendigkeit und Einrichtung der Aufdammungen zur Nothhülfe, bey einer vom Eise verstopften Bahn. Nach D) die Einrichtung der Beichungen überhaupt, und Anlage der dazu nöthigen Wasserwerke. Nach B) aber vornämlich die unwandelbare Bestimmung der Höhe eines jeden Hauptdeiches, und der daraus weiter zu bestimmenden ganzen Stärke derselben, indem es ein für allemahl fest gesetzt bleibt, daß jeder Haupt- oder Winter-Deich, über dies Wassermaaß, wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß, ohne alle Befandung der Kappe, ganz unumgänglich jederzeit erhoben seyn müsse.

§. 9.

Estrafe desjenigen, der ein solches Wassermaaß verfälschet oder beschädiget.

Wer ein solches Wassermaaß, worauf mittelbarerweise die Sicherheit der ganzen Gegend beruhet, auf eine oder die andere Art, muthwillig beschädiget, oder verfälschet, wird unabittlich mit der schwehrsten Strafe belegt.

§. 10.

Beständige Einrichtung der Deiche nach einem solchen Peile, oder Wassermaasse.

Wer von den Deichpflichtigen seinen Haupt-Deich, nach obigem, bey dem Buchstaben B. beschriebenen Wasserstande, nicht sowohl in Ansehung der ganzen Stärke desselben, als nämlich der Anlagen zu beiden Seiten, und der sogenannten Kappenbreite, beständig unterhält, sondern auch besonders in Ansehung der Höhe, — Für jedes daran fehlende Viertel eines Fusses, die Befandung der Kappe ungerechnet, — Liegt in solchem Deiche eine Schleuse, oder ein Siehl, wird die Strafe dafür noch ungleich höher angesetzt.

§. 11.

Alte Deiche, welche nach demselben zu hoch sind, dürfen gleichwohl nicht abgegraben werden.

Wer aber einen Deich hat, der höher ist als das Maaß B, muß ihn keinesweges desfalls abgraben, sondern er genießt vielmehr davon den Vortheil, daß er auch selbst bey dem Wasserstande C, seinen Deich wenig oder gar nicht aufzudammen brauchet.

§. 12.

Einrichtung einer Deich- und Strohm-Charte.

Jeder Deichband soll beständig, mit einer besondern Deich- und Strohm-Charte versehen seyn, auf welcher folgendes mit mathematischer Genauigkeit anzugeben ist, als:

- 1) die Lage der Deiche, und Richtung des Flusses, und Strohmes überhaupt;
- 2) die Tiefen und Untiefen des Strohmes in gewissen beständig gleichen Entfernungen von einander, nebst dessen etwanigen Inseln, Werdern und

und Sandfeldern; und diese nicht allein nach deren Größe, sondern auch Höhe, unter oder über dem Wasser; und aus welcher Erdart sowohl sie, als auch so viel nur möglich, das Grund-Bette des Strohmcs bestche.

- 3) Eben also auch in Ansehung des sogenannten Wattes und Vorlandes vor den Deichen; und wo Anwuchs oder Abbruch befindlich.
- 4) Von jeder etwas veränderten Art und Lage der Deiche vollständige Profile, nach einem grösseren Maasstabe; nebst Anzeige der Erdart derselben, und des Grundes und Bodens worauf sie liegen; wobey zugleich die Höhe des in der Gegend jemahls erlebten, oder bekannt gewordenen höchsten auch niedrigsten Wasserstandes, aufs genaueste und richtigste anzugeben.
- 5) Eben also auch in Absicht sämtlicher sogenannter Sommer-Deiche, Binnen-Deiche, Flügel-Deiche, Raje- oder Ruhr-Deiche, Geest-Moehr- oder Heide-Deiche und Dämme, wie dergleichen nur Namen haben mag.
- 6) Alle und jede Wasserwerke, groß oder klein, sie bestehen woraus, oder worin sie wollen.
- 7) Das umdeichte Land, nebst allen den Vorkehrungen, die zu dessen Abwässerung gehören, oder darauf sich beziehen; wie auch die verschiedene Güte und Lage des Landes, und zwar letzteres in Absicht des äusseren Wasserstandes.
- 8) Den Lauf und Ausfluß kleinerer Flüsse, nebst deren größten und geringsten Tiesen.
- 9) Die

- 9) die besonderen Namen und Benennungen jeder Deiche; imgleichen ob sie Soden: oder Groden, Stroh: oder Stichel, Flöcken, Holz: oder Stein: Deiche sind; auch gegen welchen Windstrich jeder dieser Deiche lieget.
- 10) das gegenüber befindliche Ufer, in so ferne es nicht unabsehlich entfernt ist, und Einfluß auf das andere Ufer haben kann; Alsdann auch die etwanige Bedeichung, Beschaffenheit, Grösse und Höhe jener Ufer, nebst deren sämtlichen Wasserwerken.
- 11) die Höhe der Ebbe und Fluth, extraordinairer sowohl als ordinairer Fluthen und Springfluthen; des sogenannten Wachs: oder Oberwassers; des Falles und der Geschwindigkeit des Flusses. Und endlich
- 12) müssen die Strohm: und Deich: Charten eines jeden Deichbandes, jedesmahl nach einerley Maaßstabe verfertiget, und davon ein Exemplar höchsten Orts eingesandt werden, damit jeder Deich:beamte sich bey den jedesmahligen Berichtserstattungen, füglich darauf beziehen könne, bey besonderen und wichtigen Vorfällen aber, nur nöthig habe, speciellere Plane von der Gegend quaest. (die sich aber auf die generalen Plane ausdrücklich beziehen müssen), nach einem grösseren Maaßstabe, solchen Berichten benzulegen.

Uebrigens müssen die generalen Plane sämtlich, nach Ablauf einer gewissen festzusetzenden Zeit, aufsenne, nach dem ein: für allemahl angenommenen Maaßstabe, gemacht, oder doch wenigstens nach den inzwi-

3

schen

schen eingetretenen Veränderungen, aufs neue eingerichtet werden.

Alle diese Pläne müssen sorgfältigst aufgehoben werden, um dadurch Ursachen und Folgen der so mannigfaltigen Veränderungen in der Bahn der Flüsse und Ströme, sicher beurtheilen, und solchergestalt sich endlich dadurch eine allgemeine, höchstnöthige, und zuverlässige Historie des ganzen Deichwesens erwerben zu können, als woran es bis ist, wenigstens so viel bekannt ist, noch jeder Deichgegend, zum unerselichen und unendlichen Nachtheile derselben, mangelt.

§. 13.

Anordnung der Deichbesichtigungen oder sogenannten Schauungen.

Wer von den Deichbeamten nicht jedes Jahr wenigstens zwei allgemeine ordinaire Deichbesichtigungen, oder sogenannte Schauungen, mit Zuziehung der sämtlichen ihm untergeordneten übrigen Deichbedienten, auch der Schulzen, oder Bauermeister, und sämtlichen Deichpflichtigen und Interessenten, in seiner ganzen Ober-Deich-Aufsicht abhält, darüber die nöthigen Protocolle aufnimmt, und höheren Orts zur weiteren Bekanntmachung und Bewilligung einsendet; wird, wenn er nicht wichtige, sobald nur möglich anzuzeigende Entschuldigungen dagegen einzubringen hat, mit dem Verluste seines Dienstes bestraft. Diese allgemeine Deichbesichtigungen müssen, zu jedermanns Wissenschaft, Acht Tage vorher, von den Kanzeln in der Kirche angekündigt, und folgendergestalt gehalten werden:

Die erstere Deichschau, heißt die Vorschau, oder auch wohl Krautschau, und muß in den Monaten

nathen

nathen April und May gehalten werden. Auf derselben wird eigentlich angeordnet, was in dem Jahre, oder vielmehr zwischen dieser und der nächstfolgenden Schau, zu Herstellung, Unterhaltung und Verbesserung der Deiche, und deren Wasserwerke, von einem jeden Interessenten vorgenommen, und gemacht werden müsse. Gleichwohl werden auch schon dabey, die ausserdem sofort sich zeigende Brugen oder Strafen angesehen.

Die andere Deichschau, heißt die Nachschau, oder auch wohl Hauptschau, und muß in den Monaten September und October gehalten werden. Auf derselben wird Punct für Punct aufs genaueste nachgesehen, in wie ferne die bey der Vorschau angeordnete Arbeit, an den Deichen, und deren Wasserwerken, wirklich und tüchtig geschehen. Fehlt es sodann noch an einem oder dem andern Interessenten, so wird er nach Maaßgabe der Deich-Ordnung, sofort dafür zur Strafe angesehen, wenn er auch gleich noch selbst an dem Schauungs-Tage damit völlig fertig werden könnte. Ausserdem werden auch noch, so wie bey der Vorschau, die sich immittelst noch überdem zeigende Brugen, oder Strafen, gehörig angesehen. In einigen Deichgegenden hält man jährlich drey, oder auch wohl gar vier solcher Schauungen, woben es denn auch, dem Herkommen gemäß, verbleiben kann.

S. 14.

Ungeordnete Untersuchung der Tiefen des Strohmeeß.

Wer von den Deichbeamten überdem nicht noch, zu der nöthigen Belehrung der vor den Deichen, und deren Wasserwerken, aus dem Grunde des Flusses vornemlich zu befürchtenden Gefahr, oder zu hoffenden Sicherheit, bey ruhiger Witterung, wenigstens ein

Jahr ums andere, eine besondere, genau zu verzeichnende Untersuchung der Tiefen des Strohmtes in gewissen beständig fest zu setzenden Entfernungen von einander, an den Gefahr-Deichen, längst welchen der Strohm unmittelbahr herfließet, queer in, oder nach den Umständen auch ganz durch den Fluß, vornimmt, und zwar nach dem in dieser Deich-Ordnung vorgeschriebenen und angeordneten unveränderlichen Wassermaasse, mit Zuziehung derjenigen Vorsteher und Unterbediente, die er dazu gut findet, — In sehr gefährlichen Deichgegenden aber, muß solches jedes Jahr geschehen, besondere Profile, nach einerley Maasstabe, davon aufgenommen, zum sorgfältigsten Vergleiche der nachfolgenden aufgehoben, und mit einem Berichte höheren Orts eingesandt werden. Aehnliche Untersuchungen müssen auch, in Ansehung der Breite und Höhe der Watten, so weit nemlich die niedrigste Ebbe trocken vor den Deichen abläuft, vorgenommen werden.

§. 15.

Angeordnete Untersuchung der Abwässerung.

Wer von den Deichbeamten ausserdem nicht noch jährlich, auch über die nicht weniger wichtige Abwässerung des undeichten Landes, sowohl im Frühjahre als Herbst, und so wie es nur der Stand des Wassers erlauben will, zwo der vorbeschriebenen Schaugängen, nach dem ausdrücklichen Inhalte dieser Verordnung, vornimmt; und dabey die ordnungsmäßige Beschaffenheit aller Arten von Wasserleitungen, Schleusen, Siehle und Brücken, genau vorschreibt und untersucht —

§. 16.

Strafe der Deichbediente, die sich zur Zeit der Noth, nicht auf den Deichen einfinden.

Wer von den Deichbedienten sich, ohne die wichtigsten Entschuldigungen, zur Zeit der Noth nicht auf den Deichen einfindet, —

§. 17.

Angeordnete Noth-Materialien, und sonstige Hülfe, zur Zeit der Noth.

Welcher Deichband zur Zeit der Noth, bey hohen Fluthen und gefährlichem Eisgange, nicht auf eigene dazu bestimmte Plätze, Wagen mit Erde und Mist, oder anderen dazu brauchbaren und vorhandenen Materialien beladen, wie auch eine gewisse Anzahl im Geschirr befindlicher und gesattelter Pferde unterhält, —

§. 18.

Angeordneter Vorrath an Fläcken.

Wer nicht jedesmahl so viele Fläcken von Weidenbusch vorräthig hat, als er bey Sturm und hohem Wasser zur Bedeckung seiner dem Strohme unmittelbar ausgefekter Deiche bedarf, —

§. 19.

Desgleichen an Sandsäcken und sonstigen Instrumentalien,

Wer von den Deichpflichtigen ausser obigen Fläcken, nicht auch jedesmahl einige Bretter und Pfähle; Schlägel und Spaden; ingleichen für jede, nach den Umständen etwa 2 Morgen Deichpflichtigen Landes, so bey dem Hofe gehöret, einen Sand-Sack zu aller, und jeder Zeit, zur Hand und in Bereitschaft hat, —

§. 20.

Estrafe derjenigen, welche dergleichen Hülfsmittel nicht sofort leisten.

Wer bey hohem Wasser und gefährlichem Eisgange, nicht sofort zur angezeigten Zeit, die ihm zur Noth-Hülfe aufgegebene Quantität Faschinen, Busch, Pfähle, Bretter, Mist u. d. g. dahin wo es gefordert bringet, der soll für ein fehlendes Fuder Mist — für jedes Brett — für ein Schock kleine Pfähle — für jedes Schock Busch — und für jede Faschine — woben es zu keiner Entschuldigung gereicht, daß diese Materialien nicht bey der Hand gewesen, indem jede Obrigkeit und jede Gemeinde verpflichtet ist, dahin zu sehen, daß dergleichen Materialien jedesmahl zur Zeit der Noth zum voraus bereit sind. Ueberdem sind Säumseelige durch die wirksamste Mittel, in continenti zu Heranbringung erwehnter Materialien anzuhalten.

§. 21.

Imgleichen derjenigen, welche Noth-Hülfe mit Spann- und Hand-Arbeit versagen.

Wer zu einer schleunig erforderlichen Noth-Hülfe mit Gespann und Hand-Arbeit von den Deichbedienten bestellet wird, und ausbleibt, für jedes Gespann — und für die unterlassene Hand-Arbeit die Hälfte.

§. 22.

D e i c h w a c h e n .

Wer zur Deichwache bestellet ist, und nicht zur gesetzten Stunde am bestimmten Orte erscheint, oder ehe er abgelöset wird, davon gehet, und was ihm dabey vorgeschrieben, nicht sorgfältigst beobachtet, — Eben so viel, wenn zu einer solchen Wache von den Interess-

teressenten untüchtige Leute gestellet werden, die im Nothfalle nicht tüchtig angreifen können. Sie müssen theils mit eisernen Schaufeln, theils mit Axten, auch in dunkler Nacht, jeder mit einer Leuchte versehen seyn. So viel nur möglich müssen zu dergleichen Wachen überhaupt wirkliche Interessenten genommen werden.

§. 23.

Strafe der Unwilligen und Unfolgsamen überhaupt.

Wer bey so dringenden Vorfällen überhaupt sich unwillig oder unfolgsam bezeigt, —

§. 24.

Alle Materialien, welche zu Abwendung einer offenbaren Wassers-Noth zu gebrauchen stehen, müssen von jedermann sofort ganz frey und ungehindert genommen und hergegeben werden, da wo sie nur zu haben.

Wer zur Zeit der Noth, bey hohen Fluthen und Eisstopfungen, dasjenige an Materialien zur verlangten Nothhülfe nicht sofort gutwillig hergiebt, was er dazu in Händen hat, der soll — Ueberdem kann es ihm (in diesem Falle aber nur allein) mit Gewalt genommen werden. Bey harter Strafe aber darf sich dieser Freyheit kein Nachlässiger bedienen. Das gelieferte wird nachher entweder unbeschädigt wieder zurück gegeben, oder vom Deichbände nach dem wahren Werthe bezahlt. Selbst die Sparren auf den Dächern darf niemand bey so außerordentlichem Nothstande weigern.

§. 25.

Anordnung und Einrichtung sogenannter Pinplancken.

Wer von den Deichpflichtigen, zumahl in den Gegenden der Flüsse, wo jährlich Eisstopfungen zu besürchten sind, nicht jederzeit doppelt so viele Diehlen,

oder Bretter in Bereitschaft hält, als überhaupt die Länge seines Deich:Antheils beträgt, um vermittelst derselben, bey eintretender Wassers:Noth, in möglichster Eile auf der Strohmwärts befindlichen Deich:Kante, eine Verhöhung des Deiches plötzlich zu Stande zu bringen, der soll für jedes fehlende und mangelhafte Brett — Diese Bretter, welche man in Holland Pinplanten zu nennen pflegt, müssen 1) bey jeder Deichbesichtigung an den Deich gebracht, und daselbst vorgezeigt werden; 2) jedes Stück 16 bis 18 Fuß lang, zwey Fuß breit, zwey Zoll dick, und unten der Länge nach zugescharfet seyn; 3) jedes Stück an beiden Enden, oder auch in der Mitte, mit 3 bis 4 Fuß langen mit eisernen Schuben oder Spitzen beschlagenen Pfählen versehen seyn, die an den Brettern mit eisernen Schebnen und Nägeln befestigt, und 4) muß jedes dieser Bretter, mit Theer, oder einer Oehl:Farbe, zu besserer Erhaltung derselben angestrichen, und die Nummer der Deichrolle, oder wie die Bretter sonst Strohmwärts von oben nach unten folgen, daran gemahlet werden. Zwischen den beiden Reihen der zur Zeit der Noth auf den Deichen einzuschlagenden Brettern, wird sodann nach den Umständen in einer Breite von drey und mehreren Fuß, Stroh, Mist, Busch, und Erde, und was sonst dazu nur in Eile zu haben, bestmöglichst eingedammet.

§. 26.

Beschaffenheit der Nothhülfe und Nothzeichen.

Wer leichtsinnig genug ist, bey einem ihm und der ganzen Marsch, oder Deich:Gegend, drohenden Wassersnoth sich säumig zu bezeigen, dem Rufe des Deichamts nicht zu folgen, oder seinen eigenen, dem gemeinen Nutzen vorzuziehen, wird mit empfindlicher Leibes:

Leibesstrafe angesehen, und gilt dagegen die Einwendung der Gefahr nicht, weil einem allgemeinen Unglücke vorgebauet werden soll; und da bey dergleichen Fällen keine Zeit zu versäumen, so müssen alsdann insbesondere aller Deichbeamten und Deichbedienten Verordnungen und Veranstellungen, bey Vermeidung der empfindlichsten und härtesten Strafen, auf das genaueste befolget werden. Wäre etwas dagegen einzuwenden, so kann und muß solches nachher gehörig untersucht werden. Sieht es nun gefährlich um einer ganzen Gegend aus, so wird von den Wällen der nächsten Bestung das schwere Geschütz abgeseuret, und auf den Thürmern die Sturmglocken gezogen, worauf sogleich die zur Zeit der Noth gewöhnlichen Deichwaschen, mit Mannschaft und Laternen, auch Mistwagen, und allen andern Arten von Nothwendigkeiten, die nur sogleich zur Hand zu haben, ohne zu erwarten: de weitere Ordre, verdoppelt werden müssen; und damit ein jeder auf seiner Huth seyn könne, wird an den Orten, wo Sturmglocken zu weit abgelegen, auch nicht zu hören, durch drey Schüsse nach einander Zeichen gegeben, die ein jeder, wer nur Gewehr hat, dem andern mittheilet. Auch wäre es gut, wenn in so gefährlichen Gegenden, auf gewisse abzusehende Entfernungen der Deiche, auf hohen Stangen Pechtonnen befindlich wären, die alsdann angezündet würden, wornach Bestungen und Thürme sich zu richten, um von daher auch ihre Lärmzeichen zu geben. Nimt die Gefahr zu, und die Nothzeichen werden wiederholet, so muß alles was wehrhaft ist, bereit seyn, und sich ohne anderweite Ordre, an bestimmte Derter, ohne alle Säumnis stellen.

§. 27.

Willkürliche Rettung des Viehes wird verboten.

Wer bey zu befürchtender Wassersnoth sein Vieh, ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des an Ort und Stelle gegenwärtigen Deichbedienten, zu retten sucht, der soll — Und zwar dieß nicht bloß, weil dadurch auf eine gewisse unschätzbare Zeit, die Nothhülfe am Deiche verringert wird, sondern weil es auch Erfahrungen traurig genug lehren, daß sobald der Unterthan, nur sein Vieh oder das von ihm sogenannte Gut gerettet oder in Sicherheit gebracht hat, alsdann auch selbst bey allen nur anwendbaren Mitteln, wenig oder gar keine Nothhülfe weiter von demselben zu erlangen steht.

§. 28.

Wann die Wachen, nach schon eingetretenem Unglücke, vom Deiche abgehen können.

Wer eigenmächtig von den Wachen abgeht, wenn auch gleich aller angewandten Mühe ungeachtet, der Deich schon durchgebrochen, wird mit — bestrafet, indem es nunmehr noch, zu Verhinderung grösseren Unglücks, darauf ankömmt, die beiden Enden des durchgebrochenen Deiches, durch eine oder die andere Vorkehrung, gleich, so tüchtig als nur möglich, zu verwahren. Widrigensfalls vergrößert sich der Durchbruch jeden Augenblick, besonders an dem Strohmwärts hinunter befindlichen Ende des durchgebrochenen Deiches, oder demjenigen, wo Strohm und Wind aufstößt.

Eben so auch in Ansehung der unerlaubten Entfernung der Wachen, wenn der Fall einträte, daß ein Durchbruch noch gleich wieder gefangen, hergestellt, oder umdeichet werden könnte.

§. 29.

§. 29.

Anordnung und Einrichtung der sogenannten Fang-Deiche.

Wer nach einem von Grund aus erfolgten Deichbruch, um das dadurch entstehende Brack, vorläufig einen sogenannten Fang-Deich anzulegen hat, muß vornämlich dahin sehen: 1) daß die Linie dazu in der Maasse gewählt werde, daß solche nachher auch zum Haupt-Deiche beybehalten werden könne, in so ferne mit derselben umgedeicht werden muß; 2) daß wenn auch dieß nachher nicht gut gefunden werden sollte, und der Fang-Deich, wie gemeiniglich, landwärts um dem Bracke liegt, derselbe doch wenigstens zu nachheriger Verhinderung des Durchquellens liegen bleibe, in so ferne dies irgend zu befürchten ist; 3) daß dem Fang-Deiche, nach Art der Sommer-Deiche, an den höchsten, festen und ruhigsten Orten, auf einer gewissen Länge ein Ueberfall gelassen werde; 4) daß der Fang-Deich nicht ohne die größte Noth Strohmwärts ums Brack geleyet werde, weil es widrigenfalls der Strohm selbst nicht mehr mit Sand, Erde und Schlamm, wieder ausfüllen, oder seichter machen kann, welches sonst bey noch fortdaurendem hohen Wasser, oft auf eine beträchtliche Art geschieht; und 5) daß die Anlegung des Fang-Deiches, so bald es sich nur wegen der erfolgten Ueberschwemmung thun läßt, vorgenommen werde. Jedoch eile man dabey auch nicht zu sehr, und bedenke: a) daß das größte Uebel gemeiniglich schon geschehen; b) daß wenn auch der Fang-Deich wieder weggeht, das Uebel noch ärger, das alte Brack entweder ansehnlich vergrößert, oder auch wohl gar noch ein neues bey dem Weggehen des Fang-Deiches entstehen werde; daher man denn auch c) den Fang-Deich keinesweges auf Busch legen, noch aus Busch machen darf, um die Arbeit desselben, etwa wegen

wegen des noch fortdauernden hohen Wassers, zu beschleunigen.

§. 30.

Begräunung der Noth-Materialien.

Wer nach gänzlichem Falle des Wassers, Fläcken, Busch und Pfähle, oder andere zur Noth-Hülfe an den Deich gebrachte Materialien, nicht sofort gänzlich wieder wegschafft, sondern den Deich darunter hohl, locker und mürbe werden läßt, der soll —

§. 31.

Estrafe derjenigen, die sich den Deichbedienten widersetzen.

Wer sich den Deichbedienten, und deren Anordnung widersetzt, oder auch wohl gar gegen sie mit Worten vergehet, wird ohne Nachsicht am Leibe bestrafet; gehen die Deichbediente zu weit, wird solches besonders, aber nachher untersucht, und nach den Umständen bestrafet.

§. 32.

Estrafe des gestörten Deich-Friedens.

Wer bey den Deichbesichtigungen, oder Schaugungen Zank und Streit anfängt, oder sonst den Deich-Frieden stöhret, —

§. 33.

Estrafe vorsätzlich behinderter Deich-Besichtigungen.

Wer sowohl die außerordentlichen als ordentlichen Besichtigungen der Deiche, auf eine oder die andere Art, vorsätzlich behindert, der soll —

§. 34.

Estrafe desjenigen, der jemand bey der Deich-Arbeit schlägt, oder schilt.

Wer jemanden bey der Deich-Arbeit schlägt oder schilt, giebt doppelte Estrafe.

§. 35.

§. 35.

Desgleichen der Deich-Geräthschaften entwendet.

Wer Deich-Geräthschaften entwendet, der soll zu zehnfacher Erstattung, - auch nach befinden zu Festungs-Arbeit, verdammet werden.

§. 36.

Unterhaltung der Deiche in voller Erde, steifer Linie, und nachbar gleicher Höhe, besonders bey Schleusen und Siehlen.

Wer seinen Deich nicht zu beiden Seiten in voller Erde und steifer Linie unterhält, sondern Löcher, Sinkungen, Gruben und andere Arten von Beschädigungen bey den allgemeinen Deichbesichtigungen dar-an finden läßt, der soll für jede Ruthe — liegt aber in solchem Deiche eine Schleuse, oder ein Siehl, so wird diese Strafe ungleich höher dafür angesetzt. Ueberdem muß ein solcher Deich, nebst einer Länge von 100 Fuß des unmittelbar zu beiden Seiten daran stossenden Deiches, bey Vermeidung eben dieser vervielfältigten Strafe, jederzeit um zwey Fuß höher, als die übrigen Deiche, sorgfältigst unterhalten werden.

§. 37.

Unterhaltung des Fusses, und der Grundwerke.

Wer die Grundwerke seines Deiches nicht in tüchtigem Stande unterhält, benebst dem Fusse und der Berme des Deiches, der soll für jede Ruthe —

§. 38.

Deich-Vorsteher müssen ihre eigene Deiche vorzüglich in exemplarischem Zustande unterhalten.

Wer von den Deich-Geschworenen, Deichrichtern oder Heimrätthen, seinen Deich nicht selbst in vollkommenem, schaufrenem, und exemplarischem Zustand erhält, wird dadurch bey nächster Schau sofort un-
abbitt-

abbittlich abgesezt, auch nach den Umständen noch härter bestrafet.

§. 39.

Eigenmächtige neue Bedeckungen, und Veränderung alter Deiche, sind verboten.

Wer ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung des Deichamts, irgend eine neue Bedeckung, oder Veränderung alter Deiche vornimmt, so wenig Land: als Strohmwärts von der Haupt-Deichlinie, —

§. 40.

Estrafe für gegrabene Löcher in den Deich.

Wer Löcher in den Deich gräbt, Gemüß, oder d. g. darin zu kellern, es sey nun Land: oder Strohmwärts —

§. 41.

Desgleichen für Schmäherung und eigenmächtige Veränderung der bisherigen Deich-Anlage.

Wer aus Nachlässigkeit, oder vermittelst einer unvollkommenen Deich-Arbeit, den Deich eigenmächtig einzieht, schmählert und schwächt, oder ihm auch sonst eine andere Anlage gibt, als er der Ordnung nach vorhin gehabt —

§. 42.

Desgleichen für Keller und Brunnen, an: und in den unmittelbar am Deiche stehenden Häusern.

Wer Keller, oder auch wohl gar Brunnen, an und in den unmittelbar am Deiche stehenden Häusern anlegt, oder die ältern nicht eingehen läßt, und mit guter Kleyerde tüchtig ausfüllet, —

§. 43.

Verordnung wegen der Gebäude an- und in den Deichen.

Wer überhaupt auf eine oder die andere Art in gewissen ausdrücklich festzusetzenden Entfernungen, an den Deichen bauet, grosse oder kleine Gebäude daran setzet, — Auch muß beständig dahin gesehen werden, daß die zum größten und offenbahresten Nachtheil des ganzen Deichwesens, an den Deichen befindliche Gebäude, so viel nur möglich zu machen, eingehen; und nicht wieder hergestellt werden.

§. 44.

Dezgleichen der Burthen an denselben.

Wer die Burth eines unmittelbar an einem Deiche stehenden Gebäudes, nicht eben so sorgfältig und tüchtig wie den übrigen Deich unterhält, der —

§. 45.

In den Stroh in darf niemand eigenmächtig bauen.

Wer auf eine oder die andere Art überhaupt eigenmächtig, und ohne vorherige Anzeige bey den Deichbedienten, oder Beamten, und deren ausdrückliche Einwilligung und Anweisung, in den Stroh in bauet, —

§. 46.

Verordnung wegen des Neunaugen-Fanges.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß und Anweisung der Deichbediente, zum Fang der Neunaugen, Körbe, oder sogenannte Pforten, auf den untiefen Stellen des Flusses einpfählet, oder auf eine oder die andere Art sonst vorrichtet, —

S. 47.

Ueber einen Fluß darf niemand eigenmächtig eine Eisbahn giesen.

Wer zur Winterszeit eigenmächtig, und ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß und Anweisung, eine Eisbahn über einen Fluß gießet, —

S. 48.

So wenig fremde Theile, als Sand- und Mohr- Erde, dürfen in einen Erd- Deich gebracht werden.

Wer fremde Theile, als Holz, Steine, Busch und Stroh, oder auch, ohne die höchste Nothwendigkeit, Sand- und Mohr- Erde in das thonigte Erdreich bringet, —

S. 49.

Deiche dürfen nicht auf Busch geleet werden.

Wer Deiche auf Busch legt, oder die vor denselben etwa nöthige Grund- und Busch- Betten nicht völlig Strohmwärts so weit hinaus legt, daß der Deich und dessen Fuß völlig frey, und allein auf festem Erdgrunde liege, —

S. 50.

Bedeichtes Land darf nicht ohne Deich, und Deich nicht ohne bedeichtes Land seyn.

Wer in einem Deichbände bedeichtes Land ohne Deich, und Deich ohne bedeichtes Land verkauft und verpachtet, oder auch annimmt; der soll —

Eben dieß gilt auch in Absicht der sämtlichen Kosten, welche nur auf Ländereyen, Behuf der Abwässerung, oder auch Zuwässerung, haften können, und gilt hiebey überhaupt keine etwanige bisherige Possession der Freyheit.

§. 51.

Wer bedecktes Land kauft, muß im Deichbände wohnen.

Wer mit der Deichlast beschwertes Land an jemanden verkauft, der nicht in dem Deichbände wohnbahr, — Ausserdem wird ein solcher Verkauf sofort wieder null und nichtig, er sey auch so alt, wie er wolle.

Eben dieß gilt auch von eben vorhergegangenen §.

§. 52.

Deichpfände dürfen nicht eigenmächtig vertauscht werden.

Wer den einem Grundstücke zur Unterhaltung zugewiesenen Deich, mit dem einem andern Grundstücke zugemessenen Deich-*Antheil*, oder Pfande, eigenmächtig, und ohne Vorwissen des Deichbeamten, vertauschet, — Wann aber bey gleichen Deichpfänden, zwey mit einander einig würden, selbige, wegen etwaniger Bequemlichkeit, daß z. E. die zu verwechselnde Deiche ihnen näher lägen, oder an ihre übrigen Deichpfände stießen, zu vertauschen; so wird solches von Seiten der Ober-*Deich*-*Aufsicht*, als eine zum besten des ganzen Deichwesens gewiß sehr wünschenswürdige Sache, gerne gesehen, ja Amtswegen eine solche Vertauschung selbst, und in alle Wege, zu veranlassen und zu erleichtern gesucht werden; nur muß solche sofort gehörig angezeigt, und in der Deich-*Rolle* sorgfältig registriret werden.

§. 53.

Widrigensfalls wird die Vertauschung, Obrigkeitswegen als nicht geschehen angesehen.

Wer von den Deichpflichtigen sich jedoch ordnungswidrig gelüsten liesse, mit jemanden einen Contract, wegen Uebernehmung und Umtauschung der
 Na Deiche,

Deiche, oder Dämme, eigenmächtig zu machen, so soll dennoch solches für nicht geschehen geachtet, und von demjenigen Grund: Stücke, welches solchergestalt befreuet werden wollen, die Unterhaltung des ihm vorhin zugemessenen Deichpfandes, und was demselben nach der Deich: Ordnung zu thun obliegt, nach wie vor gefordert, und nöthigenfalls *Modo Executionis* realisiret werden.

S. 54.

Präscription findet in Deich: Sachen nicht statt.

Wer auf seinen Grundstücken, nach dem Verhältnis der übrigen Deichpflichtigen, nicht hinreichende Deichlast hat, ist schuldig solche annoch jedesmahl verhältnißmäßig zu übernehmen, sobald eine neuere richtigere Vermessung solches ausser allem Zweifel setzt, weil in Deichsachen keine rechtliche Verjährung, oder Präscription statt findet. Ja, ein solcher Deichpflichtige kann ausserdem noch, wenn eine bössliche Verhehlung in der neuern Zeit, oder seiner Seits, dabey zum Vorschein kömmt, bestrafet werden. Sonst aber steht für die verflossene Zeit von dem Deichbände keine Nachzahlung der vormahligen Deichkosten zu verlangen, sondern es mag derselbe solches als eine natürliche Bestrafung ansehen, daß er nachlässig genug gewesen, diese Unordnung bis dahin einschleichen zu lassen. Eben: also auch in Ansehung der verschiedenen Abwässerungs: Kosten durch Schleusen und Siehle.

S. 55.

Eigenmächtiges Torfgraben und Ziegelbrennen, wird im bedeychten Lande verboten.

Wer umdeichtes Land ohne Vorwissen, und ausdrückliche Erlaubniß des Deichbeamten, eigenmächtig ab:

ab: und ausgräbt, solches erniedrigt, und Wasser dadurch ins Land ziehet, es sey nun, daß diese Aus: und Abgrabung geschehe, um entweder Torf daraus zu machen, oder aber Ziegel daraus zu brennen, der soll —

§. 56.

Eigenmächtig neue Abwässerungs-Gräben zu ziehen, oder die alten zu verändern, wird verboten.

Wer ohne Vorwissen, und ausdrückliche Erlaubniß der Deichbediente, eigenmächtig neue Abwässerungs-Gräben in dem undeichten Lande zieht, die ihren endlichen Abfluß durch den Haupt-Abwässerungs-Kanal nehmen können; oder auch wer sonst eigenmächtig irgend eine erhebliche Veränderung mit der bisherigen Abwässerung, und deren Wasserzügen, vornimmt, —

§. 57.

Estrafe desjenigen, der Deichpflichtiges Land verschweigt.

Wer in denjenigen Deichgegenden, woselbst förmliche Deichbände und allgemeine Deich-Cassen errichtet, dazu beizutragendes pflichtiges Land, verschweigt, und nicht gehörigen Orts angiebt, —

§. 58.

Ungleichem wer den Beytrag zur allgemeinen Casse nicht gehörig leistet.

Wer zu einer in dem Deichbände eingerichteten allgemeinen Casse, den geforderten schuldigen Beytrag, es sey an baarem Gelde, oder Materialien und Arbeitslohn in Natura, nicht zur bestimmten Zeit leistet, —

§. 59.

Estrafe desjenigen, der zum Nachtheil der Deich-Casse Viech verschweigt.

Wer unter den Deichpflichtigen Viech verschweigt, um dadurch weniger zur Deich-Casse, als er schuldig, zu entrichten, soll, für jedes Haupt so er verschwiegen, —

§. 60.

Jeder Deich-Aufseher muß eine richtige Deich-Rolle, und ein Exemplar der Deich-Ordnung, auf jeder Schauh bey sich führen.

Wer von den Deichgeschworenen, oder andern Deich-Aufsehern, im Dienste nicht auf jeder Schauh eine richtige und vollkommene Deich-Rolle, oder ein sogenanntes Deich-Register, wie auch ein Exemplar der Deich-Ordnung, bey sich führet, —

§. 61.

Namens-Veränderungen in den Deich- und Siehlregistern, müssen sofort angezeigt werden.

Wer bey der Namens-Veränderung eines Deichpflichtigen, diese, wie auch andere dergleichen Ueuderungen, nicht gleich dem Deichbeamten, oder Bedienten, zur Ansehung in der Deich-Rolle angiebt, — Eben also auch in Ansehung des Siehlregisters, wo zur Abwässerung des Landes, Schleusen oder Siehle in den Deichen liegen, —

§. 62.

Anordnung der Deich- oder Numerspähle.

Wer sein Deichpfand an der Landwärts befindlichen Deichkante, mit keinem zur besseren Erhaltung mit einer gewissen Oehlfarbe bestrichenen Numerspahl versehen, — und Verdoppelung dieser Estrafe bey jeder

der Schauh bis es geschehen. Die Numern müssen vorher eingebrannt, und dann mit einer andern Farbe, als der Pfahl selbst, bemahlet werden.

§. 63.

Bestrafung deren Verfälschung, Veränderung und Verderbung.

Wer aus Muthwillen einen solchen Pfahl ausreißt, oder verrückt, und die darauf zu mahrende, oder einzubrennende Numer, verfälscht, verändert oder verdirbt, —

§. 64.

Anordnung der Schauungs= Pfähle.

Welcher Deichband nicht, um alle Gränz=Streitigkeiten zu vermeiden, zum Anfange und Ende jeder Schauung, oder jeden Deichbesichtigungs= District, auf den Deichen jederzeit einen besonderen Schauungs= Pfahl unterhält, —

§. 65.

Strafe für herrnlose Deiche.

Welcher Deichband herrnlose Deiche zuläßt, muß solche gemeinschaftlich unterhalten, bis daß er den eigentlichen Deichpflichtigen dazu anzugeben vermag.

§. 66.

Sämtliche Deichbediente müssen bey Deichbesichtigungen erscheinen.

Wer von den Deichbedienten und Vorstehern, ohne erhebliche Ursache, auf den allgemeinen Schau= oder Erben=Tagen nicht erscheinet, — oder für jede Stunde, die sie zu spät kommen, —

§. 67.

Strafe derer, die sich im Trinken übernehmen.

Wer von den Deichbedienten sich durch überflüssiges Trinken zur Wahrnehmung seines Amtes un-

fähig macht, — und bey weiterer Fortsetzung, Ausstossung aus dem Deichstuhl.

§. 68.

Desgleichen der Deich: Arbeiter.

Wer von den Deicharbeitern sich im Trinken übernimmt, wird sofort weggejaget.

§. 69.

Jeder Deichpflichtige muß bey der Schau auf seinem Deichpfande erscheinen.

Wer von den Deichpflichtigen oder Interessenten bey der Schau nicht mit dem Deich: Spaden in der Hand auf seinem Deichpfande erscheint, um das dabey vorfallende Urtheil, und die Anordnung über seinen Deich: Antheil, auch persönlich zu vernehmen,

§. 70.

Pfändung bey Deichstrafen.

Wer unter den Deichpflichtigen in Ansehung des Deichwesens, es sey wodurch es wolle, in Strafe verfällt, wird bey dessen Wegerung und Verzögerung sofort unmittelbar darauf gepfändet, nicht aber erequirret, es wäre denn, daß bemittelte Leute sich einer Arbeit oder Ordre entgegen setzten, und durch andere an ihrer Statt es nicht zu verrichten wäre, denen dann die Execution zugeleget, und von ihnen solchergestalt die Strafe bengetrieben werden kann.

§. 71.

Strafe der Widersetzlichkeit dagegen.

Wer sich der Execution oder Pfändung, in Deichsachen auf irgend eine Art, unter welchem Vorwande es auch sey, widersetzt, oder das hergegebene und genommene Pfand, eigenmächtig wieder zurück nimmt, —

§. 72.

§. 72.

Abandonirte Deiche, Schleusen und Siehle müssen gleichwohl sorgfältig beybehalten werden.

Wer die in dem undeichten Lande befindlichen alten Deiche, oder sogenannte Schläfer, Mittel: Land: Feld: oder Binnendeiche, Seitwenden oder Flügel: Deiche, imgleichen alle Arten von sogenannten Sommer: Deichen, beackert, bepflanzt, besamet, bebauet, oder sonst auf einige Art eigenmächtig verändert, und verwahrloset, wird nicht weniger dafür angesehen, als wenn es an den ordinären Haupt: oder Winter: Deichen geschähe, wenn auch gleich über jene Deiche jährlich keine ordinaire Schau, oder Besichtigung gehalten würde. Eben also auch in Ansehung der in solchen Deichen liegenden Schleusen und Siehlen.

§. 73.

Anordnung der Deich: Magazine.

Welcher Deichband nicht jedesmahl auf gewisse Districte, eigene Gebäude zu Magazinen, von allerhand Arten der tüchtigsten Materialien und Instrumentalien, in den gefährlichsten Gegenden der Deiche unterhält, —

§. 74.

Eigenmächtig veränderte Bekleidung der Deiche, ist nicht erlaubt.

Wer ohne vorher nachgesuchte ausdrückliche Einwilligung des Deichbeamten, mit der bisherigen Bekleidung seines Deiches, eigenmächtig eine Veränderung vornimmt, und denselben Strohwärts z. E. statt der bisherigen grünen Beangerung durch Rasen, mit Stroh, oder anderen dazu gebräuchlichen Materialien, bekleidet, —

§. 75.

Unter dem Deiche muß der Grund zu beiden Seiten, unaufgebrochen beständig liegen bleiben.

Wer sein Land an beiden Seiten zunächst unter dem Deiche, in einer nach der Lage und Beschaffenheit jeder Gegend besonders zu bestimmenden Entfernung, nicht ungebauet, und unaufgebrochen, in einem beständig festen und grünen Anger liegen läßt, —

§. 76.

Verordnung wegen der Gräben zunächst den Deichen.

Wer längst einer, oder beiden Seiten des Deiches, nach Beschaffenheit der Güte des Deiches, und dessen Grundes, auf 50 bis 100 Fuß Entfernung von demselben, einen Graben gräbt; auch wer diesen Graben, zur nöthigen freien Communication mit der Deicherde, nicht mit hinreichenden Brücken, oder Quersdämmen versieht; ferner, wer insbesondere diesen Graben über vier Fuß tief gräbt, oder überhaupt in dem bedachten Lande irgendwo tiefer, als der feste, gute und thonigte Klengrund des Landes lieget, —

§. 77.

Der Abbruch eines Strohmies darf nicht bis aufs äußerste kommen

Welcher Deichband den Abbruch eines Strohmies bis aufs äußerste kommen läßt, ohne in Zeiten auf eine oder die andere Art, Vorkehrungen dagegen zu treffen, —

§. 78.

So wenig Brücken, als Schleusen und Siehle, dürfen willkürlich eingehen, oder verändert und neu angeleget werden.

Wer ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubniß der Deichbeamten, alte Schleusen und Siehle ein-

eingehen, oder erneuern läßt, imgleichen neue Schleusen und Siehle anlegt, oder mit den alten irgend eine Veränderung vornimmt, — Dieß gilt auch von den Brücken, in Ansehung der Abwässerung des umdeichten Landes.

§. 79.

Verordnung wegen der Auf- und Abfarthen, oder auch Durchfarthen.

Wer eigenmächtig eine neue Auf- und Abfarth, oder gar Durchfarth, an und in den Deichen anlegt oder verlegt; auch erstere nicht in der Maasse, daß sie gänzlich ausserhalb dem Körper des Deiches liegend, denselben verstärkt, keinesweges aber schwächt. Durchfarthen aber sollen in den wichtigsten und gefährlichsten Deichgegenden ein für allemahl gar nicht gestattet, sondern statt derselben blos Ueberfarthen angeleget werden —

§. 80.

Einrichtung der Durchfarthen.

Wer nicht beständig zu beiden Seiten einer Durchfarth durch den Deich, die zur Zudammung derselben bey hohen Fluthen nöthige Erde, Soden (und zwar zweymahl des Jahres frische) sogenannte Schottständer und Schottbretter, nebst Ketten und Bolzen, vollständig in Bereitschaft hält, auch überhaupt die mit Maurer- oder Holzwerk zu beiden Seiten eingefasste Durchfarth selbst, nicht in vollkommenem Stande unterhält — Dergleichen Durchfarthen sind jedoch schlechterdings uur daselbst zu verstatten: 1) wo der Deich weit von Schleusen oder Siehlen liegt; 2) wo Landwärts dahinter, hohes festes und thonigtes Erdreich befindlich; 3) wo der Deich festen Vorgrund hat, und selbst in vorzüglich gutem Stande ist; und 4) wo

der Deich, wie man sagt, unter Winde, oder nicht dem bösesten Winde und Wellenschlage ausgesetzt liegt. Und gleichwohl sollen die Durchfarthen nie über die Hälfte der Höhe des Deiches durch denselben gehen.

§. 81.

Desgleichen der Fenster und Oefnungen derjenigen Gebäude, welche zunächst an und hinter einem Deiche stehen.

Wer die Fenster und Oefnungen derjenigen Gebäude, welche unmittelbar an und hinter einem Deiche stehen, nicht zur Verschliessung derselben bey hohen Fluthen, mit Fensterladen, Klappen oder Thüren tüchtig versieht, in soferne diese Oefnungen von unten auf gerechnet, sechs Fuß über die Höhe der Deiche befindlich, —

§. 82.

Wie es in Absicht der Deichlast, mit verarmten gutherrlichen Deichpflichtigen, wie auch überhaupt mit Häuslingen zu halten.

Wer von den Gutsherren (worunter auch Aemter und Klöster, oder ein jeder welcher deren Gefälle genießet, zu verstehen) nicht sofort völlig in die Stelle eines auf dem Deichpflichtigen Hofe etwa verarmten, oder sonst unvermögend gewordenen Meyers, zur Uebernahme der allgemeinen oder besondern Deichlast, eintritt, — Ein gleiches versteht sich auch zwischen den Eigenthümern und Häuslingen, in Ansehung der gewöhnlichen schaufreien Unterhaltung der Deiche, als welche von letzteren ohnehin nur zu erwarten. Im ersteren Falle mag auch so viel Land von dem Hofe veräußert werden, als nöthig ist, die darauf haftende Deiche zu unterhalten.

§. 83.

Desgleichen in Ansehung übriger unvermögend gewordenen Deichpflichtigen.

Wer von den Deichpflichtigen die Deichlast fern nicht zu tragen vermag, dessen Hof oder Stelle wird verkauft, und darüber Herrschaftswegen die bestmögliche Einrichtung weiter getroffen.

§. 84.

Estrafe eigenmächtiger Veränderung des bisherigen Deichmaasses.

Wer bey den Deichen das alte eingeführte Deichmaass, ohne öffentliche obrigkeitliche, oder allgemeine Einwilligung verändert, —

§. 85.

Verordnung zur richtigen Bezahlung der Deich- und übrigen Arbeiter.

Wer von den Deichbedienten die Arbeitsleute nicht gehörig und richtig bezahlt, wird nach den Umständen dafür mit dem Verluste seines Dienstes, oder noch härter, bestrafet. Zu dem Ende muß im December-Monathe jedes Jahres, wenn alle Deich-Arbeit gänzlich geschlossen, ein Tag von den Kanzeln bekannt gemacht werden, an welchem alle Deich-Arbeiter die etwas zu fordern, oder sonst dahin einschlagende Beschwerden anzubringen haben, sich bey dem ersten Deichbeamten melden können. Wer alsdann nicht erscheinet, dessen Klage wird damit für ungegründet erklärt, und findet in der Folge weiter nicht statt. Der Termin muß aber nicht gleich auf der Publication, sondern etwa 14 Tage nachher seyn.

§. 86.

Estrafe derjenigen Arbeiter, welche die Arbeit verlaufen.

Wer von den Deicharbeitern, ohne gehörig angegebener und untersuchter Ursache zur Beschwerde, die

die Arbeit verläuft, ist nicht allein desjenigen, so er etwa an Arbeitslohn noch zu gute hat, verlustig, sondern kann auch überdem noch zur Strafe gesetzt, und durch nöthige Zwangsmittel wieder herben geholet werden.

§. 87.

Strafe der Meuterey unter denselben.

Wer bey einer grossen und wichtigen Deich: Schleusen: oder Siehl: Arbeit, die Deich: Arbeiter auf eine oder die andere Art zur Meuterey, zum Unfuge, Aufruhr, oder sogenannten Lavay verleitet, wird nach den Umständen an Leib und Leben, oder Gut und Ehre bestrafet.

§. 88.

Wenn deren Urheber nicht heraus gebracht werden kann, müssen für die Folgen gesamnte Arbeiter einstehen.

Wer unter einer Menge von Deich: Arbeitern, in einem besonders zu bestrafenden Tumulte, oder sogenannten Lavay, den Marquetendern, oder sonst jemanden, Schaden zufüget, gleichwohl nicht namhaft gemacht werden kann, veranlasset dadurch, daß die gesamnten Arbeiter, weil sie dem Tumulte nicht gewehret, oder wenigstens die Anstifter gleich anfangs nicht gemeldet, mit Erstattung des gerichtlich erwiesenen Schadens einstehen müssen.

§. 89.

Einrichtung der Arbeit bey'm Schleusen: oder Siehl: Bau.

Welcher Deichband die an Schleusen und Siehlen, u. d. g. nöthige Arbeit, nicht gleich der Deich: Arbeit, in der sichersten und bequemsten Jahres: Zeit, zwischen Pflug: und Erndte: Zeit vornimmt, es sey denn die Beschädigung von der Art, daß eine ungesäumte

säumte Herstellung derselben ganz unumgänglich wird. Vor Anfang des May-Monaths darf der Schleusen- oder Siehl-Deich nicht abgebracht oder aufgegraben, noch auch bevor das umdeichte Land hinreichend trocken, ein Siehl, oder eine Schleuse (wenn es nicht nothwendig vorher geschehen müssen) zugedammt, demnächst aber auch dergleichen Arbeit keinesweges so lange verzögert werden, daß sie zur Last der Interessenten, bis in die Erndte, noch zur Gefahr des Landes, bis in den Herbst daure. Wenn jedoch eine neue Arbeit, als Behuf steinerner Schleusen oder Siehle, nicht so frühzeitig fertig werden kann, so darf wenigstens die Haupt-Arbeit daran, nicht länger als Michaelis währen, und muß überdem der um die Baustelle nöthige sogenannte Ruhr- oder Raje-Deich, gleich anfangs so angeordnet werden, daß er vor der Mitte des Septembers, dem Haupt-Deiche gleich gemacht werden könne.

§. 90.

Wie in wählender Zeit die Abwässerung des Landes einzurichten.

Welcher Schleusenband (d. i. diejenige Commune, welche zur gemeinschaftlichen Abwässerung eine Schleuse, oder ein Siehl unterhält) eine Schleuse neu bauen, und also dazu die alte vorher abdammen lassen muß, kann von den benachbarten Schleusenbänden als eine natürliche Schuldigkeit verlangen, daß dieselben, in wählender Zeit, ihre Abwässerung mit übernehmen. Jedoch muß es auf eine denselben unschädliche Weise geschehen. Das abgedammte Wasser muß daher nicht allein, nach so vielen Schleusenbänden als thunlich, vertheilet, sondern auch mit nöthiger Einschränkung zugeführt werden; und zwar so, daß entweder das Wasser der übrigen Schleusenbände bereits vorher abgelassen, oder daß der Zufluß nur eine beengte

Def:

Defnung habe. Ferner müssen die Ableitungen an den unschädlichsten Orten, keinesweges aber nach der niedrigsten Gegend, gemacht werden. Wie denn auch alle etwanige Kosten dieserwegen von dem abgedammten Schleusenbände allein gestanden werden müssen.

§. 91.

Anordnung zur Verhütung, daß das umdeichte niedrige Land, von dem höheren, nicht unter Wasser gesetzt werde.

Welcher Deichband nicht auf den Scheidungen der Siehlachten, oder zwischen hohem und niedrigem Lande, oder auch gegen das Geest- und Mohr-Wasser, sogenannte Heide- und Mohr-Deiche; Achter-Deiche, Flügel-Deiche, Armschläge, Seitwenden, Land- oder Feld-Deiche; Raje- oder Ruhr-Deiche; oder auch sogenannte Landufer, Schüttungen oder Wasserscheidungen unterhält, damit die niedrigen Gegenden des umdeichten, oder Binnenlandes, von den höheren nicht unter Wasser gesetzt werden mögen; sondern der Ablauf von diesen Gegenden dadurch so lange zurück gehalten werde, bis jene von dem überflüssigen Wasser bereits befreuet worden. Ueber alle dergleichen Deiche und Dämme, sie mögen nun Namen haben wie sie wollen, müssen, zu deren sorgsammer Unterhaltung, gleichfalls jährliche Schauungen, oder Besichtigungen, gehalten und getroffen werden, gleich als über Haupt-See- oder Winter-Deiche.

Erstgedachte Deiche werden da, wo es nöthig, von der Obrigkeit angeordnet, und darf sich von denselben, welche Nutzen davon haben, so wenig jemand der Concurrenz entziehen, als diejenigen, die ausser der Commune sind, der Anlage derselben widersprechen können; weil ein jeder sich zur Nothdurft, so gut er kann,

kann, gegen das Wasser fremder Communen bedecken mag. Auch das höhere Land in einer und derselben Communion, kann solches dem niedrigen nicht wehren, weil dieses, da es nachbargleich zu den Schleusen und Siehlen giebt, sich auch in nachbargleichen Stand mit jenem zu setzen, und daß der Wasserstand gleichmäßig vertheilet werde, zu verlangen befugt ist. Und endlich mag derjenige, auf dessen Land die Scheidung gelegt werden muß, solches auch nicht wehren; sondern muß die Servitut, zur gemeinen Nothdurft, jedoch gegen billige Vergütung, übernehmen. Auch wenn der Schade nicht unerseßlich, hingegen es nicht thunlich wäre, daß jeder von seinem eigenen Lande, die nöthige Deicherde anführe, muß solche gegen Entgelt, so unschädlich als möglich, hergegeben werden. Die in mehrgedachten Deichen und Scheidungen nöthige Siehle, Pumpen oder Höhlen, müssen einwärts mit den nöthigen Schükeln versehen seyn. Wenn bey hohem Binnenwasser eine Defnung derselben, oder gar Durchstechung dieser Deiche, ohne obrigkeitliche Einwilligung und Anordnung geschieht, und der Thäter nicht ausfündig zu machen steht, so muß, weil kein anderes Mittel gegen dergleichen Frevel ist, die nächste oberhalb des Ufers belegene Dorfschaft dafür haften.

§. 92.

Wie die Zuwässerung des umdeichten Landes einzurichten.

Wer die in den Deichen liegende Schleusen oder Siehle, zur Zuwässerung des umdeichten Landes eigenmächtig, und ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubniß des ersten Deichbeamten, öfnet, oder aufsperrt, es sey nun ganz, oder auch nur zum Theil; auffer Ersehung des Schadens, in so ferne er dazu ver-

vermögend, — Diese Zuwässerung hoher und trockner Länderthen, darf nur zwischen Pfingsten und Michaelis, bey guter stiller Witterung, wenn keine Springfluthen (auffer in so hohen Gegenden, welche nicht anders als mit Springfluthen, Wasser bekommen würden) mit aller Vorsicht geschehen. Auffer solcher Zeit aber muß ein jeder das Binnenwasser, wenn es zum Besten des Landes nothwendig erfordert wird, schütten, oder in den Zuggräben durch kleine Dämme zurück halten, oder abdammen. Bey Oefnung und Schliessung des Siehls, muß jedesmahl ein Deich: oder Siehlgewohrner gegenwärtig seyn. Wenn das Siehl aber in schwachen Umständen, oder sonst von bedenklicher Lage und Beschaffenheit wäre, muß ein solcher Geschwohrner, während der ganzen Zeit der Oefnung, gegenwärtig seyn. Dieser hat zugleich darauf zu sehen, daß die Aufsperrung oder Aufhackung der Thüren und Klappen, nicht zu lange oder kurz auf einander geschehe, damit nicht das vor der Schleuse belegene Land, bevor sich das eingelassene Wasser überall verbreiten kann, unter Wasser gesetzt werde. Wenn die Eröfnung einer Schleuse erlaubt und bewilliget worden, muß solches dem ganzen Deich: oder Schleusenbände, vor der Eröfnung, kund gemacht werden, damit ein jeder sich darnach richten könne. Ein jeder muß auch seine sogenannte Schüttel: Dämme in gutem Stande haben, dieselben bey Oefnung der Schleuse aufmachen, und nach erhaltenem frischem Wasser, sofort wieder verschliessen, damit nicht Schleusen und Siehle unnöthigerweise aufgehalten werden dürfen.

§. 93.

Ohne Erlaubniß darf durch Schleusen und Siehle nicht gefahren werden.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß eines Deichs bedienten durch ein Siehl, oder eine Schleuse fährt, wenn selbige nämlich nicht zur gewöhnlichen Durchfarth, und zum Durchzapfen während der Fluth besonders eingerichtet sind, —

§. 94.

Schleusen und Siehl-Graben müssen jederzeit ganz unbehindert offen erhalten werden.

Wer Holz oder Fahrzeuge, Fischkörbe, Netze, u. d. g. in die Schleusen und Siehl-Graben, es sey Land- oder Strohmwärts, leget, und dadurch die nöthige Abwässerung des eingedeichten Landes, auf eine oder die andere Art behindert, —

§. 95.

Strafe derjenigen, welche den Grund der Schaar-Deiche aufrühren und beschädigen; auch durch Stangen in den Deich, Fischer-Netze auf und an demselben trocknen.

Wer an sogenannten Schaar-Deichen, oder denjenigen Deichen überhaupt, an welchen der Strohm unmittelbar herfließet, den Grund durch allerhand Arten von Fischfang, wie auch durchs Werfen der Schiff-Anker berührt und aufrührt; oder dadurch, wie auch durch die Schiffer-Haken und Stangen, die Grund- und Buschbetten berührt und verdirbt — Eben also auch in Ansehung aller übrigen Wasserwerke. Wie denn nicht weniger bey Vermeidung eben der Strafe, den Fischern verboten wird, ihre Netze auf und an den Deichen zu trocknen, und zu dem Ende Stangen oder Pfähle in den Deich zu setzen und einzuschlagen.

§. 96.

Anordnung der Deichpfänder, Schütter und Schüttställe.

Welcher Deichband nicht jederzeit eigene Pfänder, oder Schütter, sowohl für die Deiche, als deren Vorländer, Anpflanzungen, und Buschwerke unterhält, nebst eigenen Schüttställen, hin und wieder ohnweit den Deichen, —

§. 97.

Die Deiche dürfen überhaupt mit keinem Viehe betrieben, wohl aber gemähet werden.

Wer überhaupt Deiche mit Vieh betreibt, es sey zu welcher Zeit es wolle, der soll für jedes Stück — dem Denuncianten halb so viel; und dem Eigenthümer des Deiches, Erstattung des verursachten Schadens. Will aber die Pfändung, insbesondere der Schweine, nicht helfen, oder es will sich der Eigenthümer zu den auf den Deichen gepfändeten nicht melden, so wird das Vieh verkauft, und das Geld der Deich-Casse berechnet. Ob die an den Deichen betroffene Schweine geringelt sind, oder nicht, macht aus guten Gründen hiebey keine Ausnahme. Jeder Interessent ist zu Erreichung des allgemeinen Bestens, überhaupt schuldig hierauf zu halten, kann er dabey einer Nachsicht überführet werden, so muß er für jeden Contraventions-Fall, eine gewisse Strafe zur Deich-Casse geben. Steht das Gras so hoch am Deiche, daß solches gemähet werden kann, so muß solches sofort geschehen.

§. 98.

Auch an Reis- und Buschwerken, und mit Busch bepflanzten Vorländern und Werdern, darf kein Vieh getrieben werden.

Wer Reis- und Buschwerke, oder die mit Busch bepflanzte Vorländer und Werder, mit Vieh betreibt
und

und abhütet, für jedes Stück, es sey groß oder klein — dem Denuncianten halb so viel; und dem Eigenthümer, Erstattung des verursachten Schadens.

§. 99.

Estrafe derjenigen, die daselbst Busch ausroden.

Wer eben daselbst eigenmächtig Busch ausrodet, um aus dem Lande, wenigstens nach und nach, Wiesens- oder gar Acker-Land, zu machen — weil dadurch ein gedoppelter Nachtheil entsteht, nämlich der Verlust des einer an Flüssen und Strömen belegenen Gegend nöthigen Materials, und die Gefahr eine tüchtige Vormauer vor den Deichen, dem nachherigen Anbringen des Strohmes Preis zu geben.

§. 100.

Die Deiche müssen jährlich zweymahl gekräutet werden.

Wer seinen Deich nicht jährlich wenigstens zweymahl, das einemahl vor Johannis, das anderemahl gleich nach der Erndte, zu beiden Seiten krautet —

§. 101.

Wie auch geklopset.

Wer seinen Deich bey feuchter Witterung des Jahres nicht zweymahl zu beiden Seiten klopset, oder bötelt, — Damit dieß aber füglich in Acht genommen werden könne, müssen die Deichbediente, sämtlichen Deichpflichtigen ihres Districts, auf einen und denselben Tag dazu ansagen lassen.

§. 102.

Anordnung wegen der Maulwurfs-Haufen, und der übrigen Thiere, Gänge und Löcher in den Deichen.

Wer Maulwurfs-Haufen an seinem Deich nicht ebenet und anklopset; und deren Gänge und Löcher,

wie auch der Ratten und Mäuse, oder gar der Bieber, Füchse, Dächse und Kaninchen in Deichen, wie auch letztere in den Vorländern, duldet, —

§. 103.

Belohnung derjenigen, welche dergleichen Thiere aus den Deichen fangen.

Wer Maulwürfe, Bieber, Füchse, Dächse, Kaninchen u. d. g. aus den Deichen, und deren Vorländern fängt, bekommt jedesmahl aus der Deich-Casse, für jedes Stück etwas Gewisses.

§. 104.

Hunde, nicht ohne Knüppel am Deiche.

Wer wenigstens nicht ohne schwere Knüppel, Hunde an die Deiche laufen läßt, —

§. 105.

Feek, Deek oder Driftsel, muß jedesmahl sofort von flachen Deichen weggeschaffet werden.

Wer den durch hohe Fluthen an flache Deiche treibenden Unrath, oder sogenannten Feek, Deek oder Driftsel, nicht sofort jedesmahl wieder wegschaffet, sondern den Deich dadurch hohl, locker und mürbe werden läßt, —

§. 106.

Estrafe desjenigen, der Unrath an Deiche wirft.

Wer Unrath an die Deiche wirft, und dadurch die nöthige dicke und feste Bekleidung derselben verdirbt, —

§. 107.

Desgleichen noch andere fremde Theile daran aufbewahret.

Wer Steine, Holz und Busch, Stroh und Mist, oder auch Schilf, und andere fremde Theile,

in der Maasse an einen Deich bringt, daß derselbe dadurch mürbe und locker wird, und die demselben nöthige dichte und feste Bekleidung verdirbt —

§. 108.

Busch und Bäume, Hecken und Zäune, sollen nicht an und auf den Deichen gebuldet werden.

Wer nach der allgemeinen Vorschrift, Busch und Bäume, Hecken und Zäune, nicht ein- für allemahl, gänzlich aus und von den Deichen schafft, und wohl gar aufs neue wieder hinsetzt, oder die alten Wurzeln der weggeräumten Bäume in dem Deiche stehen läßt, der soll für jeden Busch oder Baum, oder für jede Ruthe Hecke oder Zaun, — Busch und Bäume aber ausserhalb den Deichen, zumahl Strohmwärts, zu setzen, ist nicht allein einem jeden erlaubt, sondern wird auch gerne gesehen, in so ferne deren Wurzeln nicht den Grund der Deiche berühren. Von Hecken und Zäunen versteht sich dieß ohnehin von selbst.

§. 109.

Strafe desjenigen, der eigenmächtig Befriedigungen, Schlagbäume oder Stegel, an und auf den Deichen macht.

Wer eigenmächtig Befriedigungen, Schlagbäume oder Stegel, an, oder gar auf den Deich, macht, wodurch die nöthige Communication zur Zeit der Noth gehemmet, auch der Wellenschlag hoher Fluthen den Deichen schädlicher wird, —

§. 110.

Auf den Deichen soll ohne Einschränkung nicht gefahren werden; an dessen Seiten, Bermen und Füßen aber gar nicht.

Wer der Ordnung zuwider auf den Deichen, oder auch sogar auf und an dessen beiderseitigen Dossirungen, Abdachungen oder Böschungen, Bermen

und Füßen fährt, — Wenn jedoch die Kappe der Deiche breit genug, der Deich aus tüchtigem Thone, oder Kleyerde, besteht, und die Jahreszeit trocken, so ist das Befahren der Deiche auf der Kappe derselben, mehr vortheilhaft als schädlich, wozu gleichwohl aber besondere Erlaubniß gehöret.

§. 111.

Anordnung wegen der Wagengleisen.

Wer die Wagengleisen auf den Deichen blos mit der Schaufel zücht, und sie nicht mit Erde, Grand oder Sand, tüchtig ausfüllet, —

§. 112.

Desgleichen wegen Befandung der Deich-Kappen.

Wer oben die Kappe oder Krone seines Deiches nicht jährlich einen Fuß hoch mit Grand, oder in Ermangelung dessen, mit Sand befährt, wo nämlich Landstrassen, oder Fahrwege über dieselbe gehen müssen; wo aber keine Wege über dieselben gehen, können sie allenthalben grün beangert liegen bleiben, oder mit der besten Kleyerde befahren werden. Sonst muß die Befandung von allen Deichpflichtigen zugleich, und bey nicht gar zu nasser Witterung geschehen. Ist in der Gegend sonst kein Sand zu haben, so muß er auf eigene vorher dazu angewiesene Plätze, aus dem Flusse genommen werden, wozu schädliche Untiefen oder Platen zu nehmen, um dadurch doppelten Vortheil zu erreichen.

§. 113.

Desgleichen wegen Verhöhung derselben.

Wer Deiche verhöhet, ohne den nach vorhergehendem §. darauf befindlichen Grand, oder Sand, vorher zur Seite wegzuräumen, —

§. 114.

§. 114.

Estrafe unterlassener Verhöhung, Verstärkung und Besödung.

Wer in bestimmter Zeit zur Verhöhung und Verstärkung der Deiche nicht die angeordnete Erde an den Deich gebracht, bezahlt für jedes fehlende Fuder, oder für jede fehlende Wüppe und Karre — Ingleichen für jede fehlende Soden-Reihe, welche zur Besödung anbefohlen worden, — worauf dann die nachständig gebliebene Arbeit sofort für Geld besorget, und nebst der Strafe, nöthigenfalls durch Pfändung, oder auch Execution, von dem Deichpflichtigen sofort bengetrieben wird.

§. 115.

Desgleichen unterlassener Lieferung an Busch und Pfählen.

Wer zu den Reis- oder Buschwerken die nöthigen Materialien, zur gesetzten Zeit, und in der ausgeschriebenene Qualität und Quantität, an den bestimmten Ort nicht liefert, für jedes fehlende Schock Busch — für jedes Schock Pfähle — für jedes Fuder Erde — und dennoch entweder sofort auf eine neue Ankündigung die Lieferung ungesäumt zu bewerkstelligen, oder zu gewärtigen, daß es auf Kosten des Interessenten geschehe.

§. 116.

Desgleichen unterlassener Anpflanzungen ausserhalb den Deichen.

Wer zur Unterhaltung der Ufer, so wenig Stromwärts ausserhalb den Deichen, die angeordnete Anzahl Weiden, noch Landwärts hinter den Deichen, etwa jede andere dazu brauchbare Art von Busch und Bäumen, nicht gepflanzt, für jedes fehlende Stück — In fernerm Unterbleibungs-Falle, benächster Schause doppelt; da denn die Anpflanzung auf des Widerseßlichen Kosten geschieht, welche, nebst der

Strafe, gleich nöthigenfalls durch Pfändung bezutreiben ist.

§. 117.

Desgleichen auch Vorländern, Werdern und Sandfeldern.

Welcher Deichband Vorländer, sogenannte Werder und Sandfelder, zu Erziehung des an den Flüssen nöthigen Busch-Holzes, in so ferne sie dazu tüchtig, und der ganzen Strohmbahn und deren Nachbahren Obrigkeitswegen vorher unschädlich erachtet worden, unbenuzt und unbepflanzt liegen läßt, —

§. 118.

Strafe desjenigen, der solche Zapfanzungen eigenmächtig vornimmt.

Wer dergleichen Bepflanzungen aber eigenmächtig und ohne vorherige Anzeige bey den Deichbedienten, vornimmt, —

§. 119.

Flache Ufer müssen beständig mit grünem Weidenbusch bepflanzt, und unterhalten werden.

Wer seine Ufer nicht beständig mit grünem Weidenbusch bepflanzt, und sorgfältig unterhält, wenn nämlich der Fluß in dazu hinreichend schrägen und geringen Tiefen daran herfließet, —

§. 120.

Strafe derjenigen, die dergleichen Zapfanzungen überhaupt zur Unzeit hauen oder schneiden.

Wer unter den Interessenten von den zu Unterhaltung der Ufer, und deren Wasserwerke, nöthigen Anpflanzungen, zur Unzeit hauer oder schneidet, —

§. 121.

§. 121.

Estrafe unterlassener Deich-Bekleidungen.

Wer seinen Deich nicht tüchtig besädet, oder nach den Umständen, und der Einrichtung jeder Deich-Gegend, nicht mit Stroh oder Schilf, Fläcken oder Busch, Steinen oder Holz, gehörig bekleidet hat, für jede Ruthe — und die Arbeit wird überdem sofort auf Kosten des Deichpflichtigen gemacht.

§. 122.

Wie Rasen oder Soden beschaffen seyn müssen.

Wer grüne Rasen, oder Soden, zur Deich-Arbeit nicht scharfwinklicht, und von gleicher Grösse, sticht und setzt, auch kleiner macht als nöthig ist, um füglich verarbeitet werden zu können, —

§. 123.

Wie sie an den Deichen zu versehen.

Wer die zu Bekleidung der Deiche nöthige Rasen oder Soden, an den Deichen nicht im Mauerverbande versetzt, —

§. 124.

Wozu sie bey der Deich-Arbeit überhaupt nur zu gebrauchen.

Wer grüne Rasen oder Soden, zur Aufführung, Ausfüllung und Verstärkung der Deiche gebraucht, da doch solches hinreichend und am füglichsten mit der sogenannten Spitt-Füll- oder unbeangerten Erde geschehen kann; auch sonst die so nöthige feste grüne beangerte Erde, unnöthiger- und überflüssigerweise verschwendet und verdirbt, —

§. 125.

Von Verstärkung und Herstellung alter Deiche.

Wer zu Herstellung und Verstärkung alter Deiche, sowohl vorherbeschriebene Spitt- als Sood-Erde an

den Deich bringt, ohne die alte Erde vorher gesäubert, und zu tüchtiger Verbindung mit der neuen, umstochen, oder umgraben zu haben, —

Bei Verstärkung der Sand-Deiche bedarf es jedoch der vorherigen Absteckung der alten grünen Verankerung nicht, weil die neue nicht leicht so dicht, und fest wieder zu erhalten steht; und also die Beybehaltung der alten vielmehr eine vermehrte Festigkeit und Sicherheit verschaffet.

§. 126.

Von Anlegung neuer Deiche überhaupt.

Wer einen neuen Deich anlegt, ohne den Grund, worauf derselbe liegen soll, vorher umzugraben oder umzupflügen, — Imgleichen wer den neuen Deich nicht aus dünnen Erdlagen mit Schieb-Karren, oder bespanneten Wüppen und Wagen, auffährt, und zwar so, daß jede dieser Lagen nicht von der Strohmseite nach der Landseite schräge hinauf gehend, — sondern ordnungswidrig wagerecht in dem Deiche zu liegen kommen. Da auch der untere Theil eines Deiches jederzeit die mehrste Feuchtigkeit behält, der obere aber schon in der Arbeit am meisten austrocknen kann, folglich der mittlere in der Folge am meisten verliert; so würde ein neuer Deich hiernächst beim Schwinden eine hohle Dofirung bekommen, wenn derselbe gleich anfänglich nach einer steifen Linie angelegt wird. Um dieß nun zu verhüten, muß die Dofirung in der Mitte etwas krumm, oder bauchig übers Profil gemacht werden.

§. 127.

Und auf einen sandigen oder moorigten Boden insbesondere.

Wer einen neuen Deich nothwendig auf einen sandigen, oder auch moorigten Boden anlegen muß, und zu Verhütung des Quell Wassers, nicht vorher durch den Moor- oder Sand-Boden, der Länge der Deichlinie nach, einen Graben acht Fuß breit, bis auf die Kleyerde ausgräbt, und sodann mit guter Kleyerde wieder ausfüllet und feste stampfet, —

§. 128.

Von sogenanntem Keilspadt.

Wer bey Verstärkung der Deiche, so weit die Deichanlage hinaus tritt, am Fusse des Deiches kein sogenanntes Keilspadt, oder Schaufeltiefe, in der Länge hersticht, damit dadurch die Ausweisung der frischen Erde verhütet werde, —

§. 129.

Deiche dürfen nicht ohne Noth Landwärts verstärket werden, noch weniger zu beiden Seiten zugleich.

Wer ohne eine besondere vorher zu erweisende Nothwendigkeit, die angeordneten Verstärkungen alter Deiche, statt Strohwärts, Landwärts, oder wohl gar zu beiden Seiten des Deiches, vornimmt, —

§. 130.

Estrafe desjenigen, der lockere Erblagen in den Deich bringt.

Wer Erde ohne zu stampfen und fest einzuschlagen, in dicken und loosen Lagen an oder in die Deiche bringt —

§. 131.

§. 131.

Deich darf nicht mit Deich gemacht werden.

Wer Deich mit Deich macht, d. i. mit der vorhin bereits zum Deiche gebrauchten, nachher aber abgängig gewordenen, abgetretenen, aus- und hinweggeschlagenen lockeren und mürben Erde, als welche jedesmahl zur Verhöhung und Verstärkung des Deichsuffes liegen bleiben muß, —

§. 132.

Was für Deicherde zu nehmen.

Wer ohne die äußerste Noth, gepflügte, oder sonst lockere und mürbe Erde, statt einer guten, schweren und zähen Kleyerde, zur Deichsarbeit nimmt; oder auch eingedeichte Erde, statt einer festen guten und hinreichend ausserhalb Deiches liegenden Erde, — Der daher rührende Nachtheil ist sonst dreifach, denn 1) ist fast jederzeit die ausserhalb Deichs liegende Erde ungleich besser zur Deicherde, als die innerhalb Deichs liegende; 2) wird hinter dem Deiche Erde gegraben, so kann nur höchstens ein Schlamm- oder Schlickreicher und dabei Ebbe und Fluth haltender Fluß, sie mit Verlust vieler Zeit, Kosten und Mühe, wieder ersetzen; und 3) wird die Lage des eingedeichten Landes durch die Abgrabung, in Ansehung der zu befürchtenden Ueberschwemmungen, wie auch des durchziehenden Quellwassers, immer bedenklicher, der Fall des Binnenwassers in den Fluß wird verringert, und mithin leidet auch dadurch zugleich, die nöthige und wichtige Abwässerung überhaupt.

§. 133.

Wie niedriges, und zur Deicherde ausgeflossenes Binnenland wieder zu erhöhen.

Wer aus gänzlichem Mangel der nöthigen Deicherde Strohwärts vor den Deichen, schlechterdings genöthiget worden ist, solche Erde Landwärts hinter den Deichen zu nehmen, kann und muß an einem Schlamm- oder Schlickreichen Flusse, die dazu ausgegrabenen Pütten oder Deichgruben, dadurch wieder zuschlicken oder anfüllen, wenn eine Art kleiner Siehle, oder sogenannte Pumpen oder Höhlen, in den Deich gehörig gelegt werden, daß durch selbige die Fluth ein- und nach dergleichen Gruben oder Pütten hingeleitet wird: alsdann läßt die Fluth den bey sich führenden Schlick fallen, das von den Erdtheilen abgesonderte Wasser aber, geht nachher zur Zeit der Ebbe, entweder durch eben denselben Weg, oder durch die gewöhnlichen Wasserzüge, wieder nach dem Flusse zurück. Eben so nützliche Vorkehrungen können auch zur Ausschlickung und Verhöhung des Binnenlandes gemacht werden, nur ist dergleichen überhaupt nie-mahlen, in gefährlichen Schaar- oder Wasser-Deichen zu dulden. Auch muß derjenige, welcher ein dergleichen Siehl in den Deich legen will, nicht allein vorher die vollkommene obrigkeitliche Einwilligung dazu gehörig nachsuchen, sondern auch beständig dahin sehen, daß das auf sein Land einzuleitende gewöhnliche Fluthwasser, dergestalt bedeckt sey und bleibe, daß es andern, die es nicht verlangen, noch nöthig haben, im mindesten keinen Schaden zufüge.

§. 134.

Niemand darf einem andern die Deicherde abgraben, oder ausspitten.

Wer von der jedem zum Deichen ausgesetzten Erde, es sey vor oder auch hinter dem Deiche, einem andern die Erde, ohne die äusserste Noth abgräbt, oder ausspittet, soll, ausser der Ersetzung des dadurch zugefügten Schadens, —

§. 135.

Noch verderben, und bereits gestochene Rasen, entwenden.
Welcher Deichpflichtige dem andern überhaupt seine Deicherde verdirbt, oder entwendet; insbesondere aber die zur Deich: Arbeit zum voraus gestochene Rasen, oder sogenannte Sooderde —

§. 136.

Zur Deich: Arbeit nöthige Pferde, sollen auf der Deicherde nicht frey herum gehen und grasen.

Wer die zur Deich: Arbeit nöthigen Pferde, auf der Deicherde frey herum gehen und grasen läßt, und selbige nicht vielmehr von dem für dieselben etwa von der Deicherde zu mäheuden Grase füttert, soll für jedes Stück —

§. 137.

Wie die Deich: Erde zu nehmen.

Wer die zum Deichen besonders ausgesetzte Erde, nicht, so lange es thunlich, in der weitesten Entfernung vom Deiche nimmt, oder sich, wie man sagt, abgräbt, ohne nachher weiter zu der übrigen Deich: Erde füglich gelangen zu können, —

§. 138.

Deich: Erde darf nicht bloß nach eigenem Gutssinden gewählt werden.

Wer nach Abgrabung der alten, besonders ausgesetzt gewesenen Deich: Erde, sich bloß nach eigenem Gut:

Gutfinden, ohne weitere Anweisung und Bewilligung der Deichbediente, aufs neue Deich-Erde wählt, und aussetzt, —

S. 139.

Wie Grund- und Buschbetten zu verfertigen.

Wer die Grund- und Buschbetten vor den Gefahr-Deichen nicht schräge, sondern senkrecht aufführt; sie unter dem Wasser nicht mit einer sogenannten Schwipp- oder Abschuhlage, über dem Wasser aber nicht mit einer Stoppellage gehörig versieht; auch oben sie nicht mit Erde hinreichend bedeckt, und sie daselbst statt eines sogenannten Kanntzauns, blos mit Faschinen oder Bürsten befestigt, —

S. 140.

Besonders in Ansehung der obersten Buschlage.

Wer die oberste Buschlage seiner Grund- oder Buschbetten, zur Einfassung der Ufer, oder des Deichfusses, nicht aus grünem Weidenbusch verfertigt, in so ferne derselbe in der Gegend nur irgend zu haben, —

S. 141.

Wie die Kappe oder Krone der Deiche anzulegen.

Wer die Kappe oder Krone seines Deiches, nach der Landseite zu, nicht jederzeit um einen Fuß höher macht und unterhält, als nach der Strohseite, damit das Wasser, welches durch Regen- oder Wellenschlag auf den Deich kömmt, wieder abfließen, und der Deich um so geschwinder austrocknen könne —

S. 142.

Bracke, oder Kölke, hinter dem Deiche, sollen noch besonders umbeachtet werden.

Welcher Deichband Bracke, oder Kölke, die gemeiniglich Wasser ziehen, in dem bedeychten Lande, zum

zum größten Nachtheil desselben, liegen hat, muß solche auf allgemeine Kosten besonders umdeichen, und diese Umdeichung jederzeit sorgfältig unterhalten —

§. 143.

Deiche, hinter welchen der Grund besonders niedrig oder sumpfig und quellgründig ist, sollen mit einer tüchtigen Berme, oder mit einem Fuß: Deich, versehen werden.

Wer einen Deich hat, hinter welchem landwärts der Grund besonders niedrig, oder gar ausserdem auch sumpfig und quellgründig ist, muß demselben, zumahl wenn er dabey hart am Flusse lieget, zur Strebung und Widerlage, sowohl gegen das Ueberdrücken als Durchdringen des Wassers, eine Berme, oder einen erhöhten Fuß von Erde, in einer Breite von wenigstens 12 Fuß, und schräge ablaufenden Höhe von 5 Fuß, auch landwärts geben —

§. 144.

Verordnung wegen der Deichgruben oder Pütten.

Wer Deichgruben oder sogenannte Pütten in dem Vorlande gräbt, um Deicherde daher zu nehmen, darf selbige nicht allein nicht über 4 Fuß tief graben, sondern er muß selbige auch abgrüppen, so daß jede Fluth hinein treten, und nachdem sie den Schlamm oder Schlick darin fallen gelassen, bey der Ebbe auch sofort wieder ablaufen könne, um frischem Fluth: oder Schlick: wasser wieder Platz zu machen. Jeder aber muß sich dabey hüten, daß die Pütten nicht in einander geleitet, und daß deswegen die sogenannten Speck: oder Erd: Dämme, die zwischen den Deichgruben stehen bleiben müssen, keinesweges nach einerley geraden Richtung durchgestochen werden. Widrigensfalls entstehen dadurch sogenannte Balsen oder Kölke, welche nicht allein die Gemeinschaft mit der Erde hinter den
Deich:

Deich-Gruben abschneiden, sondern auch bey ihrem zu grossen und starken Ausflusse, die Abschälung der Wellen verschlimmern, und die Anschließung, oder Verhöhung des Vorlandes verhindern —

§. 145.

Desgleichen wegen der Graben und Gruppen vor den Deichen.

Wer Behuf der ausserhalb dem Deiche, oder aus dem Vorlande, zu nehmenden Deicherde, Graben oder Gruppen ziehet, die nicht nach der Länge, sondern nach der Breite des Vorlandes, oder queer vom Deiche, durch dasselbe gehen — Und zwar auch dieß wegen der bereits im vorhergehenden §. angegebenen Ursache.

§. 146.

Wie es bey Ermangelung der Rasen, oder Sood-Erde zu halten.

Wer aus gänzlichem Mangel der Sood-Erde, seinen Deich nicht mit grünen Sooden bekleiden kann, muß denselben zu rechter Zeit, mit Kleiser oder Heusamen besäen, und wenigstens dadurch zu benarben, oder zu begrünen suchen, in so ferne ein solcher Deich dazu flach genug, und nicht gerade gegen Mittag gekehrt lieget. Ist es aber ein Gefahr-Deich, so muß er freylich bey Ermangelung der Sood-Erde, nach den Umständen alsdann zum Stroh-Fläcken-Holz- oder Stein-Deich gemacht werden.

§. 147.

Von Stroh- oder Stichel-Deichen.

Wer bey Stroh- oder Stichel-Deichen nicht auf alle vier gevierte Zoll eine Krampe, oder auf jedem Quadrat-Fusse neun Krampen, über die Strohecke in den Erd-Deich befestigt hat, und zu diesen Krampen nicht Seile von Rockenstroh nimmt — Zum Bespreu:
Ec

spreuen, oder Ueberlegen, kann jedoch langes Weizenstroh, wenn das Futterkraut davon abgetrennt ist, oder auch Schilf und Reet genommen werden — Wenn Stroh-Deich so schlecht gemacht ist, daß man dessen neue Bekrampfung mit bloßen Händen aus dem Deiche reißen kann, wird gleichmäßig dafür gestrafet.

Wenn die Deichpfähle eines Stroh-Deiches nicht zu gleicher Zeit besticket werden, und jemand sein Deichpfahl bereits gehörig, und also auch an den Seiten eines noch nicht ausgebesserten Deichpfahles, besticket hat, so muß der Deichpflichtige, welcher mit der Arbeit zurück geblieben ist, das vorher Seitwärts an dem bereits ausgebesserten Deich gestickte Stroh oder Reet, sorgfältig wieder wegräumen und aufs neue besticken, weil widrigenfalls sich die Erde nicht gehörig binden kann; bey Vermeidung der zuletzt gedachten Strafe.

S. 148.

D e s g l e i c h e n.

Wer, besonders bey Stroh-Deichen, die von Wellen an die Ufer und Deiche treibenden fremden Theile, als das sogenannte Treibzeug, Driftsel, Deeken oder Feek, nicht sorgfältig genug vorher, aus und von dem Deiche räumt, sondern es mit unter das Stroh bestickt, der —

S. 149.

V o n F l ä c k e n - D e i c h e n.

Wer bey Fläcken-Deichen nicht folgendes beobachtet, daß 1) die Fläcken, welche aus einem Flecht oder Zaunwerke von dreijährigem Weidenbusch bestehen, so groß, als der übrigen Umstände wegen nur thunlich, und zwar so viel möglich, nach einerley Größe

se.

se, gemacht werden; 2) daß sowohl die Pfähle als der Busch dazu im Winter gehauen, sofort gezäunet, und bis zum wirklichen Gebrauch an schattigten, aber lüftigen Orten, aufbehalten werde, weil sie alsdann ein paar Jahre länger dauern; 3) daß unter den Fläcken, der Deich vorher mit Heide, Stroh, Reet oder Schilf, oder doch wenigstens mit dünnen, langen und geraden Busch, bespreuet, oder belegt werde; 4) daß gar keine Fuge zwischen den Fläcken statt finde, sie mit den zähesten Reisern von jungem Weidenbusch, aufs sorgfältigste dicht an einander verbunden, und alles so eben und gleich als nur möglich gemacht werde; und daß 5) ausserdem die Fläcken auf alle 4 Fuß im Quadrat, mit einem am Kopfe durchlochtem, und daselbst mit einer Schede, oder einem nur ein paar Zoll dicken hölzernen Keil, versehenen Pfahl, an und in dem Deich befestigt werden, und zwar so, daß dieser Keil hart über die Fläche hergehe. Wird denn eine Fläche schadhast, so kann solche in den Fugen losgeschnitten, eine neue dazwischen gebracht, und alles wieder sorgfältigst mit einander verbunden werden.

S. 150.

Von Holz-Deichen.

Wer bisher einen Holz-Deich unterhalten hat, muß selbigen in Zukunft nach und nach, und so wie er abgängig wird, nach den Umständen jeder Gegend, entweder in einen Stein-Stroh- oder Fläcken-Deich verwandeln, in so ferne nämlich der Strohm unmittelbar daran herfließt, und Erde nicht hinreichend noch tüchtig genug zu haben ist; Andernfalls ist gemeinlich schon ein blosser Soden-Deich allein hinreichend, und ungleich vortheilhafter. Ein Holz-Deich ist nicht allein viel zu kostbahr, sondern auch zu unsicher;

vertieft den Grund durch den gewaltsamen Anschlag der Wellen, oder verhindert doch wenigstens dessen Aufhöhung, macht die Erde hohl, locker und mürbe hinter dem Holze, besonders wenn die Fugen nicht sorgsam genug versichert sind; und die dabey nöthig werdende Anker durchlöchern den ganzen Deich oft auf die gefährlichste Art.

§. 151.

Von Stein-Deichen.

Wer wegen Gefahr und besonderer Wichtigkeit der Gegend, oder Mangel an hinreichender und tüchtiger Erde, einen Stein-Deich zu unterhalten hat; muß 1) die Steine nicht in die frische Erde legen, sondern dahinter die Erde, wo irgend möglich, so frühzeitig an den Deich bringen, daß solche vorher noch austrocknen könne, zumahl wenn der Deich nicht sandartig ist; 2) die Steine hinterwärts mit Steingrand, und in den Fugen mit kleinen sogenannten Stopf- oder Zwicksteinen, nach den Umständen auch mit Moos versehen; 3) so grosse glatte und flache Steine als nur thunlich dazu nehmen, und die kleineren Steine durch dazwischen laufende Lagen der grösseren verankern; und 4) den Deich, so wie einen blossen Sodend-Deich, schräge oder auch bankweise, keinesweges aber senkrecht, mit den Steinen bekleiden. Sonst ist ein flacher, gehörig proportionirter und mit Gras bewachsener Erd-Deich, nicht allein der wohlfeilste, sondern auch der stärkste und sicherste unter allen, obschon derselbe nach Beschaffenheit des Erdreichs, weniger oder mehr, einiger Sinkung oder Zusammendrückung fähig ist. Das Gras giebt einem Deiche die beste, wohlfeilste und dauerhafteste Bekleidung. Es wächst von sich selbst allemahl neu, erhält sich auch selbst,

und

und verlangt dagegen nur einen ebenen, flachen, festen und fettigen Boden.

§. 152.

Anordnung der Zug-Gräben bey Quellen und Wellfand.

Wer in umdeichten Ländern Wasserleitungen oder Zug-Gräben bis auf den sogenannten Wellfand ausgräbt, woraus die Quellen eigentlich entspringen —

Um diese schädliche Quellen so viel möglich zu verhindern, soll im Boden der Gräben, jederzeit ein halber Fuß feste Kleyerde stehen bleiben, dagegen aber, wo dieselben wegen des Wellfandes, nicht tief genug ausgegraben werden können, müssen sie verhältnißmäßig breiter gemacht werden, damit gleichwohl das zurück stehende Wasser so viel möglich mit gleicher Geschwindigkeit abfließen kann. Wo aber der Wellfand an einigen Orten so hoch lieget, daß er, um dem Wasser den erforderlichen Abfall zu verschaffen, nothwendig durchgegraben werden müßte, daselbst soll ein so beschaffener Theil der Wasserleitung vorerst einen halben Fuß tiefer ausgegraben, und der Boden derselben mit einem halben Fuß der besten Kleyerde zugeschlagen und angestampfet, desgleichen denen Ufern eine doppelte Abschrägung, nämlich auf jeden Fußes Tiefe, einen Fuß gegeben werden.

§. 153.

Alle Wasserleitungen zur Abwässerung so gerade als nur möglich.

Wer alle zur Abwässerung dienende Zuggräben und Wasserleitungen überhaupt, nicht so gerade als nur möglich ziehet, —

§. 154.

Anordnung derselben überhaupt.

Wer nach der jeder Gegend ausdrücklich besonders vorzuschreibenden Breite und Tiefe, nicht jederzeit die Wasserleitungen unterhält, soll für jede Ruthe eines Haupt-Kanals —
eines Mittel-Grabens —
— kleinen Grabens —

§. 155.

Sollen auf gemeine Kosten, beständig in gehöriger Tiefe und Breite erhalten werden.

Welcher Deichband alle Haupt-Abwässerungs-Gräben und Wasserleitungen, nicht auf gemeine Kosten, ohne Ausnahme eines einzigen Stück Landes, jedesmahl in gehöriger Tiefe und Breite unterhält, soll —

§. 156.

Wenigstens die Haupt-Abwässerungs-Kanäle zu gleicher Zeit.

Welcher Deichband nicht wenigstens die Haupt-Abwässerungs-Kanäle mit gemeinschaftlicher Hand zu gleicher Zeit, von unten, nach oben, in vorgeschriebener Breite und Tiefe aufräumt, —

§. 157.

Wie die Ufer eines jeden Kanals und Grabens abzuschragen.

Wer eine Haupt-Wasserleitung gräbt, ohne derselben zu beiden Seiten, auf jeden Fuß der Tiefe, einen Fuß Abschrägung, und einen kleinern Graben, wenigstens einen halben Fuß dergleichen Abschrägung zu geben, —

§. 158.

§. 158.

Wo die herangebrachte Erde zu lassen.

Wer in dem umdeichten Lande Gräben gräbt, und die aus demselben aufgeworfene und gezogene Erde, nicht sofort vom Ufer weg: und auf die niedrigen Stellen des Landes, oder sonst zur Ausbesserung und zum Ebenen desselben braucht, weil sonst die zunächst an den Gräben liegende Gründe, nicht geschwind genug abwässern können, und die heraus gebrachte Erde, bald darauf wieder in die Gräben hinabsinkt, soll —

§. 159.

Und wie zu Quell-Dämmen zu gebrauchen.

Wer aber die ausgegrabene Erde, nach Beschaffenheit der Umstände jeden Orts, zu Quell-Dämmen brauchen kann, damit das Wasser nicht aus den Gräben über die niedrigen Gründe treten könne, soll die dazu brauchbare Erde, wenigstens 3 Fuß von dem Ufer der Gräben werfen; und müssen sodann auch diese kleine Dämme, mit besonderen kleinen Siehlen oder Höhlen, zum Abfluß des Wassers versehen werden; welche jedoch die Eigener derer Gründe, welche zunächst an den Quell-Dämmen liegen, auf ihre eigene Kosten anlegen, und unterhalten müssen.

§. 160.

Wie Abwässerungs-Schleusen, oder Siehle, anzulegen.

Welcher Deichband Abwässerungs-Schleusen ansetzet oder unterhält, die nicht in der niedrigsten Gegend desselben liegen; die nicht gerade vor dem Haupt-Abwässerungs-Kanal, und mit ihrem Fußbette nicht wenigstens um einen Fuß tiefer, als die Wasserleitung liegen, —

§. 161.

Dieselben sind an jeder Seite mit schrägen Flügeln zu versehen.

Wer Schleusen oder Siehle in einen Deich neu anlegt, oder unterhält, ohne sie zugleich jedesmahl zu beiden Seiten, sowohl Land: als Stromwärts mit schräge aus einander laufenden Flügeln, oder Vorsetzungen zu versehen; und wer die Stromwärts zu Verhinderung der Kölke beim Ausfall des Wassers, jederzeit nöthige Vorschleusen oder Vorsiehle, mangeln läßt, soll —

§. 162.

Strafe desjenigen, der Abzugs:Gräben zuwirft oder verdirbt.

Wer Abzugs:Gräben auf eine oder die andere Art zuwirft, oder verdirbt —

§. 163.

Hirten dürfen nicht an den Ufern der Gräben hüten; und besondere Tränken, oder Brunnen, müssen fürs Vieh gemacht werden.

Wer von den Hirten an den Ufern der Gräben Vieh hütet, und welche Gemeinde zum Tränken des Viehes, nicht besondere Tränken, oder Brunnen unterhält, —

§. 164.

Wehren, Röhren und Fischereyen, sind in den Abzugs:Gräben verboten.

Wer Flachs oder Hanf in Abwässerungs:Gräben röthet, oder irgend ein Wehr darin macht, und mit Körben, Sekhaamen, Flügeln u. d. g. in denselben fischet —

§. 165.

Statt Fahren und Reiten, Brücken und Stege über dieselbe; und statt Hütungen, Berückungen längst denselben.

Wer durch die Gräben des umdeichten Landes fährt, reitet, oder Vieh durch selbige treibt; — denn allent:

allenthalben, wo ein Weg zum Heu- und Korn-Fahren, oder eine Trift nöthig, sollen tüchtige und gute Brücken gebauet werden, dergestalt, daß mit Rähnen und kleinen Fahrzeugen darunter gefahren werden, auch das Wasser frey und ungehindert durchlaufen könne. Bey dergleichen Brücken, oder etwa nöthigen Stegen, sollen die Pfähle, worauf die Jöche oder Brücken-Hölzer liegen müssen, zu beiden Seiten dicke am Ufer eingeschlagen, und die Brücken von solcher Breite gemacht werden, daß Menschen und Vieh sicher und ohne Gefahr darüber kommen können.

Die Stege, welche gleichfalls hoch genug seyn sollen, müssen jederzeit von denjenigen unterhalten werden, auf deren Grund und Boden solche erforderlich geworden. Zu beiden Seiten der Brücken, an den nöthigen Auffarth's-Dämmen, und bey allen Hütungen, soll das Ufer der Gräben, mit tüchtigen Verickungen versehen werden, damit das Vieh beim Uebertreiben und Hüten, nicht zu nahe an die Gräben laufe, deren Ufer verderbe, und also die Gräben wieder zutrete; noch weniger aber soll ein Graben mit in die nächstlichen Hütungen, oder sonst eingezäunet, und also dem Viehe Preis gegeben werden.

S. 166.

Bäume, Hecken und Sträuche sind unmittelbar längst den Gräben verboten.

Wer die längst Wasserleitungen befindliche Bäume, Hecken und Sträuche nicht wegräumet, als durch deren abhängende Nester und abfallendes Laub die Gräben verdorben werden; oder wer gar aufs neue welche wieder hinzu pflanzet, — Damit aber das einem unweichten Lande so unentbehrliche Material des Busches

und der Pfähle, im Lande selbst so viel nur möglich angezogen werde, müssen dazu aufs sorgfältigste alle andere unschädliche und dienliche Plätze, sowohl innerhalb, als ausserhalb Deiches, ausgesuchet und keinesweges vernachlässiget werden.

§. 167.

Anordnung zur Offen- Erhaltung der Abwässerung durch Schleusen und Siehle, auch des Winters in währendem Froste.

Welcher Deichband in währendem Winter, besonders bey mittlerem Frostwetter, nicht die Hauptkanäle der Schleusen und Siehle zur unbehinderten Abwässerung aufseiset; und nicht vor den Schleusen und Siehlen selbst, auf ein paar Fuß Entfernung von einander, sowohl Land- als Strohwärts Eispfähle setzt, als wozu jederzeit eiserne Klammer, oder grosse Krampen, an den obersten Balken derselben, vorhanden seyn müssen, -

§. 168.

Anordnung der Siehltiefe, Fleet und Wetterungen.

Welcher Deichband das sogenannte Fleet, oder den unmittelbar vor einer Schleuse, oder einem Siehle, Landwärts stossenden Abwässerungs-Kanal (den auch andere Siehltief, oder Schleusenstrohm nennen) wo nicht um die Hälfte, oder ein Viertel breiter als die Schleuse oder das Siehl, doch wenigstens völlig so breit und tief als diese macht, und beständig unterhält, der soll für jede daran fehlende Ruthe — Vorbeschriebener Haupt-Abzugs-Kanal, in welchen sich alle übrigen Zuggräben, und sogenannte Wetterungen der Gegend ergiessen müssen, und welcher also das sämtliche sogenannte Binnenwasser derselben, endlich durch die Schleuse oder das Siehl aus dem beichteten Lande führet, muß, so wie er diesem seinem Ende näher kommt, immer weiter und tiefer gemacht und

und unterhalten werden, damit das Wasser dadurch einen so viel schnellern Abfluß erlange. Bey einer ordentlichen und gut eingerichteten Abwässerung, kömmt es oft mehr auf die Grösse dieses Kanals, als auf die Weite der Schleuse an, indem je grösser jener ist, sich auch um so mehr Wasser bey der Fluth, wenn alsdann die Schleuse verschlossen, darin sammeln kann, wodurch denn nachher bey der Ebbe, und der sich sodann öfnenden Schleuse, der Nachdruck desto stärker und solchergestalt die so nöthige schnelle Ausstürzung vergrössert wird. Wenn also eine Schleuse zu klein ist, so kann ihr durch einen grössern Kanal, dennoch in etwas geholfen werden; dahingegen wenn die Schleuse noch so weit, der Kanal aber zu klein ist, erstere doch nicht mehr abziehen kann, als letzterer ihr zuföhret.

Bey Anordnung der Siehtiefe, Wetterungen und aller dergleichen Zuggräben ist darauf zu sehen, daß selbige da angeleget werden, 1) wohin nicht allein der natürliche, sondern auch 2) der unschädlichste Lauf gehe; und 3) das sogenannte Buthertief (oder derjenige Theil des Haupt-Abzugs-Kanals, der Strohmwärts von dem Siehle, oder der Schleuse abgeht) füglich offen gehalten werden könne, und selbiges also weder in einen zu breiten Anwachs zu liegen komme, noch auch die Schleuse, wegen eines gar zu nahen Abbruchs (den auch selbst der Schleusen-Kanal noch mehr heran ziehen und befördern würde) Gefahr laufe, aufs neue wieder verlegt zu werden. Wo aber obige drey Umstände zusammen treffen, daselbst ist die natürliche und Societätsmäßige Servitut vorhanden, und können solche Anordnungen daher keinesweges verwehret werden.

§. 169.

Wie jedesmahl Schleusen und Siehle zu visitiren.

Wer von den Siehl: Geschwöhrenen in denjeni-
gen Deichgegenden, wo in Haupt: See: oder Gefahr:
Deichen, Schleusen und Siehle liegen, selbige nicht
wenigstens alle vier Wochen genau visitiret, und wenn
derselbe irgend einen Mangel daran spühret, dem
Deich: Beamten nicht sofort zur Anzeige bringet, —
Kleine gewöhnliche Mängel können jedoch allemal durch
die Geschwöhrene, ohne weitere Umstände hergestellt
werden; auch grössere, in so ferne Gefahr im Ver-
zuge dabey, wovon aber zugleich sofort weitere Anzeige
geschehen muß. In Deich: Gegenden, wo besondere
Schleusen: oder Siehlmeister angesezt, werden selb-
ige jedesmahl mit zugezogen.

§. 170.

Holzwerk an Schleusen und Siehlen soll mit Theer oder Farbe
angestrichen werden.

Welcher Deichband nicht jährlich alles Holz: Werk
an Schleusen und Siehlen (in so ferne nämlich deren
Theile abwechselnd naß und trocken werden können)
zu bestmöglicher Erhaltung desselben, mit Theer,
oder Farbe anstreichen, die Fugen der Mauern aber,
so ferne sie ausgespühlt und offen sind, nicht mit Ce-
ment zustreichen läßt, woben zugleich alles Eisen, Holz
und Mauerwerk aufs sorgfältigste untersucht und un-
terhalten werden muß, wenn auch letzre Arbeit nur
in Einsezung eines einzigen Steins bestünde, indem
dergleichen Arbeiten sonst ungemein weitläufig, kost-
bahr und gefährlich werden, der soll —

§. 171.

Ackerstücke sind zur Beförderung der Abwässerung abzurunden.

Wer seine Ackerstücke, nach den Abtheilungen der Gräben, zu Beförderung der so nöthigen Abwässerung, nicht jedesmal in einer gewissen Abründung zu beiden Seiten, nach der Länge der Stücke unterhält, —

§. 172.

Vermehrung der Abwässerungs-Gräben.

Welcher Deichband Felder, Wiesen, Brüche, Gehölze, Gemeinheiten, oder andere niedrige Gründe in sich faßt, in welchen bisher keine Abwässerungs-Gräben vorhanden, oder keine mehr zu finden, soll gleichwohl verpflichtet seyn, neue Gräben dadurch zu ziehen, und beständig zu unterhalten, wenn nämlich sonst das Wasser keinen hinreichenden Abfluß hat, sondern die Gründe, zum Nachtheil der Eigener und Nachbaren, versinken und verderben müßten, —

§. 173.

Alte und mangelhaft gewordene Schleusen und Siehle, sollen bey zu befürchtenden Ueberschwemmungen, abgedammet seyn.

Welcher Deichband bey hohem Binnenwasser, durch Uebersturz oder gar Ueberschwemmung, nicht sofort wenn solches zu befürchten, die in den Deichen liegende abgängige alte, oder sonst etwa kürzlich mangelhaft gewordene Schleusen, Siehle und ähnliche Wasserwerke, landwärts, oder nach den Umständen auch Strohwärts nach Möglichkeit abdammert, oder zusetzt, damit der gewaltsame Aussturz des Wassers durch dieselbe, solche nicht in Gefahr bringe aus dem Deiche zu reissen, oder wie man sagt heraus zu fliegen, —

§. 174.

S. 174.

Einrichtung der sogenannten Einlagen.

Welcher Deichband bey Deichen, die von Grund aus durchgerissen, oder auch wenn solche, der sich, trotz allen vorherigen Vorkehrungen, dennoch unmitelbar unter dem Deich genäherten Tiefen wegen, unmöglich länger nach der bisherigen Linie zu erhalten stehen, sich schlechterdings in der traurigen Nothwendigkeit befindet, eine sogenannte Einlage zu machen, oder mit der Deichlinie landwärts weiter zurück zu gehen, hat auffer einer tüchtigen neuen Deichlinie, vorzüglich dahin zu sehen: 1) daß nicht mehr Land dazu ausgeworfen werde, als es die äusserste Nothwendigkeit erfordere; 2) daß jedoch Deicherde und Borland genug aufferhalb der neuen Deichlinie bleibe, damit nicht diese Gegend in wenigen Jahren, eine abermalige Einlage verlange; und 3) daß das dabey verlohren gegangene, ausgedeichte und verbrauchte Land, sofort gemessen, und in den Deich-Registern und Deich-Rollen, von der bisher darauf gehafteten Deich-Schleusen- und übrigen ähnlichen Last, abgeschrieben, und wieder bestreyet werde. Diese hiedurch eingezogene Last, muß hiernächst auf den ganzen Deichband, aufs neue gehörig vertheilet werden; wie denn auch die dadurch vergrößerte oder verringerte Länge der bisherigen Deichlinie, und zwar bis dahin, daß etwa eine vortheilhafte Veränderung derselben aufs neue in der Gegend wieder möglich wird.

S. 175.

Verordnung bey Grundbrüchen.

Welcher Deichband einen Grundbruch im Deiche bekommt, soll denselben mit gemeinschaftlicher Hand (aufferordentliche Fälle ausgenommen) entweder wie-
der

der gerade durch das dabey eingeriffene Brack legen, oder widrigenfalls letztes Landwärts umdeichen; damit es ausserhalb der Deichlinie komme, ins Land kein Wasser ziehe, und mit der Zeit vom Flusse selbst wieder mit Sand, Schlick und Erde angefüllet werden könne.

Auch sollen die Landwärts zunächst hinter den Deichen befindlichen alten Bracke, in so ferne es sich sonst nur thun lassen will, aus eben der Ursache, nach und nach annoch wieder Strohwärts hinaus gedeichet werden.

§. 176.

Und deren veränderte Deichlinie.

Welcher Deichband durch die Umdeichung eines Durchbruches eine grössere Deichlinie bekommt, muß sich entweder die Vertheilung dieser längeren Linie auf jedes einzelnen Deichpfand gefallen lassen, oder aber diese Verlängerung als ein gemeinschaftliches Deichpfand zu unterhalten übernehmen, wenn nämlich deren Vereinzlung aufs Ganze zu geringe ausfallen, oder gar zu weitläufig werden würde. Ist der Deichbruch durch vorsätzliche Vernachlässigung eines Deichpflichtigen erfolgt, so wird dessen Vermögen dazu genommen, in so ferne es dazu nöthig und hinreichend ist. Wird die Deichlinie durch den Durchbruch verkürzet, indem z. E. aus einer vorherigen krummen Deichlinie, nachmals eine gerade würde, so kommt diese Verkürzung gleichfalls dem ganzen Deichbande zu gute, in so ferne solcher den Deich für den so nachlässig und unvermögend gewesenen Deichpflichtigen, aus dem Wasser, und bis zur Höhe desselben gemeinschaftlich wieder herstellen müssen.

Gleiche

Gleiche Grundsätze finden auch statt, wenn die alte Deichlinie durch Eindeichung mehrerer Landes, oder durch Ausdeichung desselben, verlängert worden.

§. 177.

Anordnung der Deiche bey alten Bracken.

Wer einen alten Deich auf der Landseite an einem Bracke liegen hat, welchen von einem vormaligen Durchbruche entstanden, muß solches auf der andern Seite so weit verstärken, daß er mit dem Deiche, wenigstens auf 8 Fuß von dem Bracke komme: widerigensfalls ein solcher Deich in der Folge bey hohem Wasser, nach der Tiefe der Bracke gemeiniglich absinket, wo nicht gar durchbricht. Ueberdem müssen diese Deiche jedesmal, wenigstens um ein Fuß höher, als alle übrige seyn, weil solche durch die nach den Bracken ziehende Quellen, den Sinkungen so sehr unterworfen sind.

§. 178.

Anordnung der Deiche zwischen Strohm und Bracken.

Wer aber einen so gefährlichen Deich hat, daß derselbe an der einen Seite unmittelbar am Strohme, an der andern aber an einem Bracke oder Kolke lieget, muß denselben aufs sorgfältigste zu beiden Seiten mit einem tüchtigen Grund: oder Buschbette einfassen und unterhalten, und zwar dieß in der Schräge, daß es auf jedem Fuß Tiefe ein Fuß Anlage, oder Dofirung habe —

§. 179.

Wie Deiche in Sicherheit zu setzen, die Lecken oder Quellen bekommen.

Wer einen alten Deich hat, der entweder mit Sandlagen zusammen gefahren, oder sonst durch Maulwürfe,

würfe; und andere d. g. Thiere durchlöchert ist, wird Lecken oder Quellen in demselben bey hohem Wasser, auf der Landwärts befindlichen Dofirung desselben bekommen; diese muß er, wenn sie noch klein sind, in der Kappe sofort nachgraben, und daselbst mit Mist, Heu und trockner thonigter Erde, aufs festeste verstopfen; sind sie aber groß, so dürfen sie bey hohem Wasser nicht nachgegraben, sondern nur mit Pfählen und Brettern umrammet, und mit Mist, Stroh, Busch und hinreichender Erde hierauf, umdeicht werden. Sonst aber sind diese Verstopfungen und Umdeichungen, in so ferne es nur das hohe Wasser irgend zuläßt, jedesmahl am sichersten und besten Strohmwärts vorzunehmen, denn dadurch wird daselbst der Eingang der Lecke oder Quelle selbst verstopfet, der Druck so viel weiter entfernt, und die auswendige Dofirung des Deiches zugleich mit beschützt. Nach Ablauf des hohen Wassers müssen dergleichen Quellen aufs neue weiter auf- und nachgegraben, die Nothmaterialien gänzlich wieder herausgenommen, und diese so gefährlich gewesenen Stellen, mit der Kleyerde von Grundaus wieder angefüllet und eingestampfet werden. —

§. 180.

Und besonders unter den Deichen.

Wer unter einem alten Deiche eine Quelle hat, welche sich bey hohem Wasser gemeiniglich nahe an der Landwärts befindlichen Dofirung des Deiches zeigt, muß solche Stelle so tief als möglich und nöthig aufgraben, und mit der zähesten und thonigsten Kleyerde wieder ausfüllen und austampfen, indem die Erfahrung gelehret, daß sich die Quellen dadurch gänzlich verlohren haben. Wird dieß Mittel nicht angewandt,

D d

so

so bleiben dergleichen Quellen die allergefährlichsten, indem dadurch der Grund unter den Deichen dergestalt weggespület wird, daß dieselben oft plötzlich sinken und durchbrechen.

§. 181.

Besonders Bestich der Sand- und Mohr-Deiche.

Welcher Deichband unvermeidlicherweise, Deiche von Sand- oder Mohr- und anderer schlechten Erdart in sich faßt, oder auch auf einem dergleichen schlechtem Grunde liegen hat, kann sich in Ansehung der Anlage und Rappen-Breite derselben, keinesweges nach den übrigen von tüchtiger Kleyerde befindlichen Deichen richten, sondern muß sich deren Unterhaltung nach einer besonders dazu gehörig festzusetzenden und vorzuschreibenden Stärke, ein für allemahl gefallen lassen.

§. 182.

Wie vorläufige Noth-Arbeit zu vollenden.

Wer bey einem außerordentlichen Nothstande den Schaden seines Deiches nicht von Grundaus herstellen können, darf mit der übrigen dazu nöthigen Arbeit nicht bis zur nächsten gewöhnlichen Deichbesichtigung, oder Schau, warten, sondern muß sofort nach Ablauf des hohen Wassers, die angefangene Noth-Arbeit weiter gehörig vollenden.

§. 183.

Kein Annehmer, sondern jeder Deichpflichtige selbst, haftet für seinen Deich.

Welcher einzelne Deichpflichtige sein Deichpfand einem andern schaufrey zu machen verdungen, und der Annehmer eine solche Arbeit in gehöriger Zeit und Maasse nicht vollendet hat, wird keinesweges lesterer, sondern lediglich der erstere mit der gebührenden Strafe dafür angesehen.

§. 184.

§. 184.

Strafe der Annehmer bey einer Deich-Arbeit, die für den ganzen Deichband übernommen.

Wer jedoch eine Deich-Arbeit als freywilliger Annehmer für den ganzen Deichband übernommen hat, oder solche, nach der Aufgabe des Deichamts, in einer bestimmten Zeit fertig zu liefern schuldig ist, die bestimmte Zeit aber damit nicht beobachtet, hat zu erwarten, daß solche sofort öffentlich wieder verdungen, und der sogenannte Wiederspennyng, oder das gedoppelte Verdings-Geld dafür, von dem Saumhaften bengetrieben werde, woben jedoch auch diejenige Strafe vorbehalten wird, die in den Conditionen des Verdings besonders festgesetzt worden.

§. 185.

Weitere Verordnung darüber.

Wer eine wichtige Deich-Arbeit für einen Deichpflichtigen, oder ganzen Deichband in Verding übernimmt, muß sich als Annehmer sofort bey dem ersten Deichbeamten mit seinem gemachten Accorde melden, damit derselbe untersuche, nicht allein ob der Annehmer dazu tüchtig, sondern auch ob der Accord unter gehörigen Conditionen, und für einen billigen Preis geschlossen sey. Gleichwohl haften Landeigenthümer für alles, und an diesen, nicht aber an jenen, hält man sich Deich-Amtswegen, sobald es an dem einen oder anderen dabey mangelt. Eine Bürgschaft des Annehmers ist dazu nicht hinreichend, weil mit Gelde allein eine Arbeit und Lieferung, die keinen Verzug leidet, nicht zu Stande zu bringen steht.

Unter den Deichbedienten selbst kann keiner zum Annehmer vorgeschlagen noch angenommen werden.

Wie Deich: Erde am festesten zu verarbeiten.

Wer die an oder in den Deichen nöthige Füll- oder Spitterde (d. i. diejenige welche keinen grünen Ager hat) zu der so nöthigen mehreren Festigkeit derselben, nicht mit Karren, sondern blos aus freyer Hand, und ohne einzustampfen, loß und locker an den Deich wirft, der soll — Ja, bey Haupt: Reparationen, oder neuen Anlagen der Deiche, darf nicht einmal die Deich: Erde anders als im Nothfalle, und wann es die Umstände durchaus erfordern, mit Hand: Schieb: oder sogenannten Keuerkarren, sondern vielmehr mit Wägen, Sturzkarren, oder sogenannten Wüppen, und mit Schlitten oder Schlöpen, nach der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens, an oder in den Deich gebracht werden. Obgleich freylich bey einfallendem Regenwetter die Arbeit mit Pferden stille stehen muß, hat man dahingegen bey derselben den wichtigen Vortheil, daß die in den Deich gefahrene Erde, von den Pferden, Wägen, Wüppen oder Sturzkarren dergestalt betreten und befahren wird, daß dadurch sofort ein fester und gleichsam eingestampfter Deich entsteht, welcher in der Folge von seiner Höhe und übrigen Gestalt, wenig verliethret, auch nicht so leicht ausgespühlet wird, sondern sofort bleibt wie er einmal ist. Auch braucht man bey einer solchen Deich: Arbeit wenigere Leute, und nicht so viele Materialien an Karren, Diehlen und übrigen Anstalten. Dahingegen müssen aber auch Dämme bis zu 20 Fuß breit, zwischen den Deichgruben sofort stehen gelassen werden, damit auf denselben sich das Fuhrwerk, ohne allen Aufenthalt und Unordnung, kehren, wenden und be- gegnen könne.

§. 187.

Vermeidung und Verringerung der Deichkrümmen.

Wer kurze und geringe Krümmungen in seinem Deichpfande hat, muß den Deich daselbst nach den Umständen auf der einen oder anderen Seite, etwas stärker anlegen und unterhalten; theils um dem Deiche die durch die Krümme veranlaßte Schwäche dadurch zu vergüten, theils aber auch um die Deichlinie dadurch einer geraden Linie wieder näher zu bringen.

§. 188.

Auf jeder Kabel Haupt-Deichs sollen jederzeit einige Kasen in Bereitschaft seyn.

Wer nicht bey jeder Schauh, zu einer oder der anderen Noth-Hülfe, für jedwede Ruthe Haupt-Deichs, an der Kannte desselben, wenigstens 6 tüchtige Soden, oder Kasen in Bereitschaft hat, der soll —

§. 189.

Wie hoch die Wohn-Gebäude im umdeichten Lande zu sezen.

Wer ein neues Wohn-Gebäude in einem umdeichten Lande bauet, muß vorher einen so hohen Grund darunter aufführen, daß ein solches Gebäude, nach allen bisherigen Erfahrungen, auch alsdann noch sicher stehen bleiben könne, wenn auch gleich das Land, vermittlest eines Durchbruches, unter Wasser gesezt werden sollte. Gleichwohl versteht es sich von selbst, daß auf außerordentliche Fälle hiebey nicht gerechnet werden kann.

§. 190.

Estrafe derjenigen, die Busch und Pfähle zu Wasserwerken, nicht nach einerley verordneter Stärke und Länge hauen und binden.

Wer die zu den Wasserwerken zu liefernde: und zu verbrauchende Buschbünde, nicht nach einerley verord-

netter Stärke und Länge, in einem 2maligen Bande feste bindet; auch die Pfähle nicht nach einer, und derselben Länge und Stärke hauet, der soll —

§. 191.

Estrafe derjenigen, welche ohne Erlaubniß die zum Deichwesen gehörige Materialien, ausserhalb Landes, oder auch nur ausserhalb dem Deichbände, verkaufen.

Wer ohne besondere Erlaubniß des Deich: Amtes Busch und Pfähle, wie auch Steine, Stroh, Keet u. d. g. zum Deichwesen brauchbare und nöthige Materialien ausserhalb Landes, oder auch nur ausserhalb dem Deichbände, verkauft, der soll —

§. 192.

Verbot eigenmächtiger Ab- und Beggrabung der Ansandungen.

Wer von dem Sande und der Erde, so die Wasferwerke in dem Flusse aufgefangen und bewürkt, ohne dazu nachgesuchte Einwilligung der Deichbediente, weggräbt; oder auch wer dergleichen zunächst dem Ufer und Fusse der Deiche eigenmächtig wegnimmt, der soll —

§. 193.

Holzstämme, Blöcke oder Flöße dürfen nicht an und auf den Vorländern der Deiche, frey und unbefestigt liegen.

Wer ohne Erlaubniß der Deichbediente geschnittene Holzstämme, Blöcke oder Flöße, an und auf den Vorländern der Deiche bewahret, — Die Deichbediente aber haben darnach zu sehen, daß dergleichen Hölzer jederzeit fest und sicher genug verbunden und befestigt sind, weil Erfahrungen traurig genug gelehret, daß selbige widrigensfalls bey hohen Fluthen und heftigen Stürmen, von Wind und Wellen aufs verderblichste gleichsam wie Mauerbrecher, an die Deiche und Häuser getrieben, erstere dadurch schon allein durchgebrochen, letztere aber äusserst beschädigt, wo nicht gar eingestürzt worden.

§. 194.

§. 194.

Wie Fußsteige an und über den Deichen einzurichten.

Wer Fußsteige in und über einen Deich macht und unterhält, und nicht vielmehr statt derselben hölzerne oder steinerne Treppen, ausserhalb dem Körper des Deiches anlegt; auch wenn der Fußsteig zum Uebergange über den Deich gebraucht wird, nicht die Kappe des Deiches, so weit nöthig, verhöhet, oder ein kleines Steinpflaster darauf legt, —

§. 195.

Vorkehrung zum Anlegen der Schiffe.

Wer die Busch- oder Reiserwerke vor Deichen und Ufern, zum Anlegen der Schiffe, oder Aus- und Einsteigen gebräuchet, muß solche Wasserwerke nicht allein dafür mit Rasen oder Soden besetzen, sondern auch von Brettern ein besonders Steg oder eine Brücke darauf halten; auch überdem den Deichfuß mit einem Zaun- oder Bollwerke verwahren.

§. 196.

Beschädigungen, die dadurch entstehen.

Welcher Schiffer im Segeln auf die Uferwerke stößt, oder bey dem Sturme daran geworfen wird, muß den verursachten Schaden wieder herstellen, oder erweisen, daß gar kein Versehen dabey vorgegangen sey. Wie denn auch kein Schiff an Busch- und Reiserwerken überhaupt befestiget oder vor Anker geleyet werden darf.

§. 197.

Die durch Eisgang oder Sturm, von Wasserwerken abgestochene und zerschlagene Sachen, müssen nach Möglichkeit geborgen werden.

Wer von den Deichbedienten und Interessenten nicht die von Uferwerken überhaupt, durch Eisgang

oder Sturm, abgestochene oder zerschlagene Sachen, nach Möglichkeit zu bergen, und an einen sicheren Ort zu bringen suchet; auch von solchen Sachen nicht gleich darauf ein richtiges Verzeichniß einsendet, oder doch dergleichen baldigst zu weiterer Anzeige bringet, der —

§. 198.

Vom Bergelohn der an Ufer und Deiche antreibenden Sachen.

Wer die an Wasserwerke, Deiche und deren Ufer antreibende Sachen, von verunglückten Schiffen, Holzflößen, u. d. g. eigenmächtig, und ohne weitere richtige Anzeige, heimlich zu sich nimmt, da sie doch zum Vortheil der allgemeinen Deich-Casse, und wenn deren Eigenthümer sich etwa nachher angeben, nach Abzug eines billigen Bergelohns, oder Ufer-Geldes, und nach Abzug der den Ufern, Deichen und Wasserwerken etwa dadurch verursacht gewordenen Schadens, berechnet werden sollen, der —

§. 199.

Zollfreiheit der Materialien Behuf des Deichwesens.

Welcher Deichband, oder auch einzelner Interessent, zu Wasserwerken überhaupt, Materialien zu Schiffe kommen läßt, erhält solche an eben dem Flusse oder Strohme des Landes, jedesmal zollfrey bey dem der Wasser-Zölle, doch muß darüber auch jedesmal ein pflichtmäßiges Attestat, nebst einem genauen Verzeichniß dieser Materialien, von dem Deichbeamten zugleich bengebracht werden.

§. 200.

Kein Rechnungsführer darf Lieferant seyn.

Wer von den Rechnungs-Führern, er sey wer er wolle, auf eine oder die andere Art, mittelbarer oder unmittelbarer Weise, Theil an den Lieferungen, der

der von den Deichbänden anzukaufen nöthigen Materialien, nimmt —

§. 201.

Einschränkung der Fischerey in Werdern und Vorländern.

Wer die in Werdern und Vorländern, durch Eis und Ueberfall des hohen Wassers, oder sonst bey Anhägerung oder Alluvion derselben, hin und wieder annoch bleibende sogenannte Hafn, Braken oder Kuhlen und Kölke, zur Fischerey nußt, darf solches gleichwohl nur unter der Bedingung thun, daß dabey das zum Zuwachs, und weiterer völligen Zulandung derselben, sich einstellende Schilf und Kraut, nebst dem Moder, zum Vortheil der Fischerey keinesweges ausgezogen, noch ausgeräumt werde, wie denn solches bey etwaniger Verpachtung solcher Fischereyen, ausdrücklich mit bedungen werden muß.

§. 202.

Freye Gräseren der Deichbediente auf Vorländern und Werdern, wird abgeschafft.

Wer von den Deichbedienten bisher die freye Gräseren zwischen den herrschaftlichen Anpflanzungen auf den Vorländern und Werdern genossen, muß solche in Zukunft ein für allemal verlihren, und dafür auf eine andere Art entschädiget werden. Widrigensfalls kann dadurch die zu Unterhaltung der Deiche und deren Ufer allenthalben nöthige Anpflanzung von Wenden, u. d. g. Buschwerk gar zu leicht eine Pflichtwidrige Hinderung finden.

§. 203.

Desgleichen Anweisung: Gebühr für Busch und Pfähle.

Wer von den Deichbedienten bisher eine gewisse Anweisung: Gebühr für jedes Schock Busch und Pfähle, so aus herrschaftlichen Anpflanzungen geliefert wird,

wird, genossen, muß solche in Zukunft ein für allemal verliehren, und dafür auf eine andere Art entschädiget werden. Widrigensfalls kann dadurch gar leicht eine Pflichtwidrige Verringerung der beständig nöthigen unveränderlichen Maassen, eines so wichtigen Materials veranlasset werden.

§. 204.

Desgleichen der Einnahme an Straf: Geldern.

Wer von den Deichbedienten bisher von den Straf: Geldern unterlassener Deich: Arbeiten genossen, muß solche Einnahme ein für allemal verliehren, und dafür auf eine andere Art entschädiget werden. Widrigensfalls kann dadurch gar leicht, wenigstens der Verdacht entstehen, daß die Deichpflichtigen nicht bey jeder Gelegenheit genugsam zu ihrer Schuldigkeit angehalten worden.

§. 205.

Estrafe der Deichbeamte und Bediente, die im Dienst auf Gunst oder Gaben, Freund: oder Verwandtschaft sehen.

Wer von den Deichbeamten, oder Deichbedienten, in Dienstsachen auf Gunst oder Gaben, Freund: oder Verwandtschaft sieht, —

§. 206.

Wie es zu halten, wenn jemand Ursache findet sich über die Anordnung derselben zu beschwehren.

Wer von den Deichpflichtigen sich über die eine oder andere Anordnung des Deichbeamten, und dessen Unter: Bediente graviret findet, muß gleichwohl vorläufig denselben gehorsamen, weil in Deichsachen, als *caulis celerrimae expeditionis*, keine appellatio, oder andere suspensiv-Mittel zugelassen werden. Nachher aber kann er seine Beschwerden höheren Orts gehörig anbringen, und von demselben, ohne Weitläufigkeit,

tigkeit, den Spruch Rechtens erwarten, woben es denn ein für allemal gelassen werden soll.

§. 207.

Prediger müssen ihrer in einem Deichbände belegenen Gemeinde, diese Deich-Ordnung jährlich von der Kanzel ablesen.

Die Prediger sollen diese Deich-Ordnung ihrer in einem Deich-Bände belegenen Gemeinde, jährlich an einem gewissen, Sonntags vorher bekannt zu machenden Tage, öffentlich von der Kanzel ablesen.

Und endlich §. 208.

Beschluß derselben.

Wer dieser Verordnung nicht in jedem Stücke, besonders aber in Absicht der unmittelbahren Erhaltung der Deiche und deren Werke, genau nachlebt, wird nicht allein mit der dabey angefügten Strafe, entweder an Gelde oder am Körper, in continenti belegt; sondern er muß auch noch die angeordnete Arbeit, bey Vermeidung einer sich verdoppelnden Bestrafung, sofort machen; widrigenfalls es ohne alle weitere Zeit-Versäumniß durch die Deichbediente für Geld, auf Kosten der ungehorsamen Interessenten gehörig gemacht, und die daraus entstehende Kosten, zugleich mit dem Straf-Gelde nöthigenfalls executive, oder durch Pfändung bengetrieben werden sollen.

Alle und jede Straf-Gelder aber fließen in die allgemeine Deich-Casse, zum Besten jeden Deichbändes, und participiren also die Deichbediente davon gar nicht.

II.

Rechtliches Bedenken

über die

Regalität des Salpeters.

Um das hier in Frage stehende Regal von Grund aus beurtheilen zu können, sind erst einige Umstände von der Natur der Sache voraus zu setzen, auf deren Beschaffenheit die Erörterung dieser Frage größtentheils beruhet.

Von Natur gibt es zweyerley Salze, saure und nicht saure, aus deren Verbindung die so genannten Mittelsalze entstehen, von welchen der Salpeter eine besondere Gattung ausmacht. Wenn derselbe völlig gereinigt ist, muß er aus ganz weissen, durchsichtigen, völlig trockenen Crystallen bestehen, und die Eigenschaften haben, daß er im Wasser schnell zergethet, über Feuer schnell zerschmilzt, auf glühenden Kohlen schnell und stark verpufft, und einen empfindlich kühlen Geschmack verursacht (a). So wird er unter andern insonderheit zu Verfertigung des Scheidewassers und des Schießpulvers gebraucht, und zwar zum letzten in solchem Verhältnisse, daß zu 100. Pfund Pulver ungefähr 75. Pfund Salpeter erforderlich sind (b).

Eine grosse Menge Salpeter wird aus Ostindien nach Europa gebracht; doch ist noch nicht ausgemacht,
ob

(a) Beckmanns Technologie S. 315. §. I. S. 321. §. 10.

(b) Beckmann am a. D. S. 345.

ob irgendwo der Salpeter schon in seiner Vollkommenheit von der Natur hervorgebracht werde, und ob er also in die Zahl der eigentlich so genannten Mineralien gehöre (c)

Am leichtesten ist er zu gewinnen, wenn man den Beschlag, der sich häufig von selbst an Mauern ansetzt, sammet, und die darinn erzeugte Salpetersäure von den damit verbundenen Mineralien trennet und sie dagegen mit Laugensalze, als dem anderen Bestandtheile des Salpeters, vereiniget; oder wenn man auch mit so genannter Salpetererde, wie man solche häufig im Ställen, Kellern und alten Gebäuden ausgraben kann, auf gleiche Art verfähret.

Man weiß aber nunmehr auch Mittel aus Erde, die mit faulbaren Dingen vermischt wird, als aus Moorerde, Schlamm, Gassenkoth, Schutt, Kalk, Asche, Seifensiederäsche, Mist, Urin und anderen Abfällen von Thieren und Pflanzen, überall durch Kunst sich Salpetererde zu verschaffen, indem man entweder Gruben damit anfüllt, oder Wände davon aufführt, oder, was das zweckmäßigste und vortheilhafteste ist, in Pyramidengestalt lockere Haufen davon anlegt, und solche mit Urin oder Mistjauche mäßig feucht erhält, und von Zeit zu Zeit durcharbeitet, auch auf neue Stellen verleget, bis sie zum Auslaugen und weiteren Abkochen tüchtig ist.

Ausser den allgemeinen und kurzen Nachrichten, die sich davon in Beckmanns Technologie S. 316. u. f. wie auch in Zinkens ökonomischen Lexico S. 2500. u. f. finden, sind ausführlicher eigene Werke darüber nach:

(c) Beckmann am a. D. S. 315.

nachzusehen, als "die Kunst Salpeter zu machen und Scheidewasser zu brennen, aus eignen Erfahrungen herausgegeben von Johann Christian Simon, Dresden 1771. 8." (S. die Recension davon in Beckmanns physikalisch: ökonomischer Bibliothek 2. B. S. 399-412.) und "Instruction sur l'établissement des nitrières et sur la fabrication du salpêtre, publiée par ordre du Roi, par les regisseurs generaux des poudres et salpêtres, à Paris de l'imprimerie Royale 1777. 4." (S. die Recension in Beckmanns Bibliothek 9. B. S. 344-349.), wovon auch schon eine Teutsche Uebersetzung, als der zwente Theil zu vorherörter Kunst Salpeter zu machen von Joh. Chr. Simon, erschienen ist.

Das alles nun zusammen genommen, hat I) nach der Natur der Sache und kraft allgemeiner Grundsätze der Salpeter in sich nichts, was ihn zum Regale machen könnte.

Der Salpeterbeschlag, der sich von selbst an Wänden ansetzt, oder sonst in Gebäuden oder Grundstücken hervorthut, kann an sich nicht anders als für ein Zugehör des Eigenthums angesehen werden.

Aus allgemeinen Grundsätzen ist auch kein Rechtsgrund abzusehen, warum nicht ein jeder die natürliche Freiheit haben und behalten sollte, Salpeter durch künstliche Vorrichtungen zu gewinnen; so wie jede andere chymische Arbeiten und Versuche auch in der bürgerlichen Gesellschaft jedem Mitgliede derselben nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts gewiß unverwehrt sind.

Man kan zwar von Mitgliedern eines Staates für bekannt annehmen, daß sie sich nicht auf ihre natürliche Freyheit berufen können, wo dieselbe mit der gemeinsamen Wohlfahrt des Staates nicht bestehen kann. Wo dieser Fall aber nicht eintritt, da fehlet es auch an allen rechtlichem Grunde, jener natürlichen Freyheit Schranken zu setzen.

Nun könnte zwar II) nach der besonderen Teutschen Verfassung dennoch zu Begründung der Regalität des Salpeters ein Grund vorhanden seyn, wenn in vorigen Zeiten, ehe noch unsere heutige Landeshoheit im Gange war, schon ein allgemeines kaiserliches oder königliches Regal daraus gemacht worden wäre, wie der Fall mit Gold- und Silber- Bergwerken ist, die deswegen in ganz Teutschland jezt für landesherrliche so, wie ehedem für kaiserliche Regalien, gehalten werden, weil einmal da schon in der Teutschen Verfassung von uralten Zeiten her die Einschränkung der natürlichen Freyheit hergebracht war, und so nur die reichsständische Landeshoheit in die Stelle der vorherigen kaiserlichen Hoheit trat.

Dieses läßt sich aber (wie ich schon in meinen Beyträgen zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte I Th. S. 207. u. f. gezeigt habe,) nicht von allen geringeren Mineralien, und am wenigsten vom Salpeter behaupten, da von demselben noch nicht einmal ausgemacht ist, ob er auch gediegen oder natürlich gefunden werde, und also im eigentlichen Verstande zu den Mineralien zu rechnen sey. Wenigstens ist das in Teutschland der Fall nicht, da er überall erst durch besondere Vorrichtungen und Vermischungen gewonnen wird (d).

Erst

(d) Beckmanns Technologie S. 315.

Erst von der Zeit an, da der Gebrauch unsers heutigen Schießpulvers in Gang gekommen, hat man auch in Teutschland, wie in ganz Europa, auf den Salpeter mehr Aufmerksamkeit gewandt, da natürlicher Weise in eben dem Verhältnisse, wie nach und nach der Gebrauch des Pulvers, so auch die Bedürfnis des Salpeters, als meist $\frac{2}{3}$ von dessen Bestandtheilen, immer höher gestiegen ist.

Sofern nun III) nach der durchgängig eingeführten neueren Kriegsart das Schießpulver ein unentbehrlich wesentliches Stück zur Vertheidigung der Länder und zu Führung eines jeden Krieges geworden, solches aber ohne Salpeter nicht verfertigt werden kann; so konnte allerdings eine jede Landesherrschaft alle im Lande befindliche Mittel zu Gewinnung des Salpeters, so viel dessen zu Verfertigung des zur Landesvertheidigung erforderlichen Schießpulvers nöthig war, aus eben dem Grunde in Beschlag nehmen, aus welchem jeder Eigenthümer so gar genöthiget werden kann, zu Festungswerken seine Grundstücke herzugeben, wenn es die zu Vertheidigung eines Landes erforderlichen Anstalten zur Nothwendigkeit machen.

In Ansehung des Salpeters schien hiebei um so weniger Bedenken zu seyn, als es da nur darauf ankam, daß ein jeder Unterthan geschehen ließ, von den Wänden abtragen oder aus den Ställen oder Kellern u. s. w. ausgraben zu lassen, was der Eigenthümer ohnedem sonst nicht benutzte, und ohne daß ihm also ein Nachtheil dadurch zuwuchs, zumal wenn dafür gesorget wurde, daß das ausgegrabene allenfalls durch andere Erde wieder ersetzt werden mußte.

In so weit bestand also das Salpeter-Regal nur in Einschränkung der natürlichen Freyheit, indem ein jeder leiden mußte, daß in seinem Eigenthume etwas vorgenommen wurde, was er sonst nach der natürlichen Freyheit zu leiden nicht nöthig gehabt hätte. Oder wenn man auch darauf Rücksicht nimmt, daß sonst ein jeder für sich selbst hätte Salpeter gewinnen und ein Gewerbe damit treiben können; so war auch das doch nur eine Einschränkung der natürlichen Freyheit, wenn jetzt von Landesherrschafts wegen nur gewisse Leute dazu bestellt wurden, die mit Ausschließung eines jeden andern das Recht bekamen, das Salpeterwesen zu betreiben, um den zu Verfertigung des Schießpulvers nöthigen Vorrath von Salpeter zu bekommen, zumal da doch niemand aus dem Mauerbeschlage seiner eignen Gebäude soviel Salpeter erhalten haben würde, daß seine Mühe dadurch belohnt worden wäre.

Auf solche Art hat also IV) schon im Jahre 1419. der Erzbischof Günther von Magdeburg jemanden die Nutzung des Salpeters gegen gewisse Abgaben als ein Regal verwilliget (e).

So gab auch der Erzbischof Johann der VI. von Trier unterm 21. Aug. 1560. Theissen von Strobich die Erlaubniß, im Erzstifte Trier Salpeter zu suchen und zu graben, so daß er einen jeden Centner Salpeters, wenn er geläutert wäre, für acht, den ungeläuterten für sechs Gulden nach Ehrenbreitstein liefern sollte (f).

So ward ferner in einer Verordnung des Churfürsten Johann Georgs von Brandenburg vom Jahre 1583. in Joach. Scheplitz *consuetudinibus electoratus*
Bran-

(e) Beckmanns Technologie S. 318.

(f) Hontheim hist. diplom. Trevir. tom. 2. p. 862.

414 II. Rechtliches Bedenken über

Brandenburgensis (Lips. 1616. fol.) part. 4. tit. 5. §. 12. p. 423-426. (edit. II. Berol. 1744. fol.) p. 367-370. als bekannt vorausgesetzt, daß dem Churfürsten „als Herrn und Landesfürsten von Recht und „Obrigkeit wegen im Churfürstenthume der Mark Bran- „denburg und allen incorporirten und zugehörigen Für- „stenthümern, Ländern und Herrschaften, sowohl an „und in der Prälaten, Grafen und Herren, von der „Ritterschaft und Adel, und aller andern Unterthanen „in Städten und auf dem Lande, Prälaturen, Herr- „schaften, Lehn- und anderen Gütern, als in den chur- „fürstlichen selbsteigenthümlichen Gütern und Aemtern „das Salpetergraben und Sieden als ein Regal, gleich „allerhand metallischen Bergwerken und andern lan- „desfürstlichen Regalien und Hoheiten zustehet;“ — so daß alle Vasallen und Unterthanen, auch Räte und „Gemeinden in Städten und Flecken, sämmtlich und „ein jeder insonderheit, allenthalben in dem Ibrigen, „wo und welcher Ende, es sey in Heiden, Wäldern, „Feldern, Gärten, Häusern (doch der Grafen, Herrn „und Adlichen Rittersitze und Höfe ausgenommen), „auch Kammern, Scheuern, Ställen oder sonst, Sal- „petererde vermuthet werde, den jedes Orts verordne- „ten Salpetersiedern auf ihr Anregen unweigerlich und „unverhindert, auch ohne Begehr oder Gesuch einiges „Abtrages oder Genießes“ das Salpetergraben zu ge- „statten schuldig seyen. Da dann übrigens nur den Salpetersiedern vorgeschrieben wird, „das Salpeter- „graben nicht zu unbequemer, sondern zu rechter Zeit, „als wenn das Korn aus den Scheuren ist, und es sich „sonst auch zu Sommer- und Herbst- Zeiten in Kam- „mern und Fluhren zu graben und zu arbeiten am besten „schicket, vor die Hand zu nehmen und anzustellen, so- „dann die ausgegrabene Dertter auf ihre Kosten wieder

„zuzufüllen,“ und übrigens von allem gewonnenen Salpeter nicht nur den Zehenden abzugeben, sondern allen Salpeter gegen billige Bezahlung in die Festungen und Zeughäuser zu Spandau und Cüstrin zu liefern, und keinen ausser Landes kommen zu lassen, auch selbst kein Pulver davon zu machen u. s. f.

Desgleichen findet sich in der Sammlung fürstlich Hessischer Landesverordnungen I. Th. S. 460. eine fürstlich Hessische Verordnung vom 5. Sept. 1589. wo, unter der Voraussetzung, wie „zu Behuf der Festungen, Munition und Zeughäuser jährlich eine gute „Anzahl Salpeter vonnöthen“ sey, der Zeugwärter, Peter von Ulm, abgefertiget wird, sich neben den fürstlichen Salpetersiedern zu erkundigen, in was Städten, Flecken und Dörfern Salpeter anzutreffen, demselben nachzugraben, ihn zu siedern und zu Ruß zu machen; mit der hinzugefügten Verordnung an die Beamten und Unterthanen, denselben nichts in Weg zu legen, sondern vielmehr mit Holzfuhrn, Asche und sonst beförderlich zu seyn.

Daß endlich auch noch in unsern Tagen ähnliche Grundsätze obwalten und in wirklicher Uebung sind, beweiset theils das königlich Preussische erneuerte und vermehrte Salpeteredict für das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und die Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit vom 1. März 1767. in Hegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen vom Jahre 1767. I Th. (Offenb. 1769. 8.) S. 514-545., nebst der dazu gehörigen Instruction für jeden Specialaufseher auf die Salpeterwände und Grubenhäuser in den Städten und Dörfern des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt eben daselbst

416 II. Rechtliches Bedenken über

§. 499-513. Theils ergiebt sich auch aus dem, was in Bergius Polizen- und Cameral-Magazine 8. Band. (Jrf. 1774. 4.) S. 16-19. von den Salpeter-einrichtungen im Herzogthume Württemberg bezeuget wird, wo noch am 20. Jun. 1747. eine erneuerte Salpeterordnung herausgekomen ist (g).

Es ist daher V) nicht zu bewundern, wenn schon mehrere Schriftsteller ein allgemeines Salpeter-Regal daraus gemacht, und solches insonderheit für unsere Teutsche Fürstenthümer behauptet haben.

So bezeuget Casp. KLOCK *de aerario* lib. 2. cap. 34. n. 19. In Polonia et Marchia, aliisque Germaniae locis opificium excoquendi halinitri, Salpeter zu siedlen, sumtu publico passim exercetur, da in die 20. und mehr Salpetersieder hin und wieder gehalten werden, quibus licentia a principe vel magistratu datur fodiendi, vbicunque terra nitrosa reperitur, boni publici causa "welches hernach BESOLDUS in *thesauro practico* sub voce Salpeter (edit. nov. 1697. fol.) p. 919. mit eben den Worten wiederholet, und nur noch hinzu gefüget: Fodinis nitrariis principem legem imponere posse, dubitandum non est."

Desgleichen findet sich in den von Fabian Wilderich Streng gesammelten consultationibus et casibus illustribus (Nürnberg 1702. 4.) S. 370-392. von einem gewissen Doctor Keyser ein eignes rechtliches Bedenken, worinn (vermuthlich für Brandenburg-Anspach) ausgeführt wird, daß das Salpetergraben zur hohen Territorialgerechtigkeit gehöre, wo sich der Verfasser

(g) Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers (1773.) S. 192. §. 6.

fasser dieses Bedenkens S. 379. unter andern hauptsächlich darauf beziehet: „daß in allen Fürstenthümern, „besonders auch in den beiden Fürstenthümern Hessens „Cassel und Darmstadt, wie auch dem angränzenden „Churfürstenthum Mainz, das Salpetergraben iure „territorii den hohen Landesregenten zukomme; im- „massen in eben der Absicht des gemeinen Bestens, und „daß sonderlich der Salpeter zu Präparation des Pul- „vers angewandt werde, auch daher zur Defension „des Landes und Anfüllung der Zeughäuser und Fer- „stungen diene, alle Unterthanen sich des Salpetergras- „bens entäußern, hingegen aber ohne Unterschied, sie „seyen Adel oder Unadel, verstaten müßten, daß der „Salpeter in ihren Wohnungen und anderen beque- „men Orten von den bestellten Salpetergräbern auf ge- „schehene Vorzeigung des ihnen erteilten offenen Pa- „tents gesucht, gegraben, und der Nothdurft nach „angewandt werde.“

So mag auch wohl in Io. Nic. Hert oder des Respondenten Io. Herm. Staudacher diss. de regali mineralium mediorum et infimorum iure, vom Rechte der Salpeter: und Steinkohlen: Gruben ꝛ. sodann Marmorbrüchen u. d. g., Giess. 1705. (recul. Jen. 1738.) die Hauptabsicht gewesen seyn, die Regalität des Salpeterwesens auszuführen, wie sich die nähere Veranlassung dazu aus etlichen darinn vorkommenden Beziehungen auf ein marggräflich Brandenburg-Anspachisches Salpeter:Privilegium vom Jahre 1675. und auf ein Bayreuthisches von 1704. abnehmen läßt; da dann übrigens aphor. 48. 49. in dieser Schrift der Hauptgrund zur Regalität des Salpeterwesens daher genommen wird: quod pulvis pyrius absque sale nitro confici nequeat, ideoque ipsae quoque fodinae nitra-

riae ad armandiae ius haud inconcinne referatur, indeque fluat, nulli, nisi qui supremo belli aut armandiae iure gaudet, fodinas nitrarias, quippe defensionis publicae principaliter destinatas, competere, reliquis autem omnibus, qui excelso hoc regali destituuntur, iusta ratione interdicti.

Endlich ist in *Henr. Laur. Goeckel* *diss. de regali fodiendi nitrum*, Altorf 1740. die ganze Materie ausführlich abgehandelt, und die Regalität des Salpeterwesens wegen dessen Gebrauchs in Verfertigung des Pulvers von neuem behauptet, auch mit noch mehreren Beispielen von Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, der Reichsstadt Nürnberg, und verschiedenen Mitgliedern der Reichsritterschaft bestärket worden.

Bei allem dem ist VI) klar, daß es für die Untertanen nicht anders als die größte Belästigung seyn kann, wenn das Salpeter-Regal so ausgeübet wird, daß ein jeder Untertan sich gefallen lassen muß, daß Salpetergräber in sein Haus, Keller, Scheuer, Stallung oder andere Gebäude kommen, und darinn kratzen, scharren, und graben, wie sie es ihrem Zwecke gemäß für nöthig halten; daß zu solchem Behuf das Vieh so lange aus den Ställen, oder was sonst im Wege ist, weggeschafft werde; daß Mauern und Wände durch Abkratzung oder Untergrabung Gefahr laufen Schaden zu leiden und hinfällig zu werden; daß Löcher in Gebäuden und Grundstücken gegraben werden, ohne deren gehöriger Wiederzufüllung gesichert zu seyn; und daß wohl gar noch überdies den Untertanen die Last aufgebürdet wird, den Salpetersiedern mit Diensten, Fuhren und Lieferungen von Holz und Asche u. s. w. behülflich zu seyn.

Mit

Mit Recht behauptet deswegen *Brunnemann* in *comm. ad Cod. lib. II. tit. 6. L. 6. n. 3. p. 1248.* als eine Schlußfolgerung ex *L. 6. C. de metallariis*, „Sub alienis aedibus cum earum periculo nec nitrum quaeri debere; ideoque nec hoc a principe concedi debere, qua de re reuersales litterae principum in provinciis habentur.“

So ist schon im Württembergischen Landtagsabschiede 1739. Num. 35. enthalten: „die Salpetersieder dahin anweisen zu lassen, daß sie bey dem Salpetergraben den Unterthanen an ihren Häusern und Gebäuden nicht muthwilliger Weise Schaden zufügen sollen.“ Gleichwohl ist in den Württembergischen Landesbeschwerden 1764. class. 5. num. 13. von neuem über Excesse der Salpetersieder geklagt worden (h).

Und wenn gleich in dem darauf erfolgten Württembergischen Erbvergleiche 1770. class. 4. §. 14. S. 104. die herzogliche Versicherung ertheilet worden: „solche Vorfälle auf jedesmaliges bey den ordentlichen Instanzen oder herzoglichen Collegien beschehende Anbringen sowohl quoad praeteritum als futurum gründlich untersuchen und justikmäßig entscheiden zu lassen;“ so ist doch leicht zu ermessen, wie vielerley Excesse von der Art dennoch geschehen können, ehe die darunter leidenden Unterthanen darüber förmlich klagen, und im Wege Rechts Gnugethuung erlangen mögen. Daher es allerdings desto preiswürdiger ist, wenn in dem unmittelbar darauf folgenden §. 15. besagten Erbvergleichs „zu desto mehrerer Bestätigung alles dessen
„von

(h) Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 192. §. 6.

420 II. Rechtliches Bedenken über

„von Sr. herzoglichen Durchlaucht die gnädigste Versicherung bengefügert worden: daß Sie in Zukunft „aller neuen Anstalten und Verfügungen, wodurch „den Unterthanen eine vorher ungewöhnliche Last aufgelegt wird, — sich gänzlich enthalten wollen.“

Man mag auch den Excessen der Salpetersieder durch noch so geschärfte Verordnungen und Anstalten vorzubeugen suchen; so ist doch wohl nie mit Zuversicht zu erwarten, daß Unterthanen dadurch ganz gedeckt und gesichert seyn sollten, wenn Leute von der Art einmal berechtigt sind, mit herrschaftlichen Befehlen bewaffnet, in Privathäuser oder andere Gebäude der Unterthanen einzudringen. Selbst die vielerley Verordnungen, die in jener an sich löblichen Absicht in solchen Ländern, wo das Salpeterregal in Übung ist, schon häufig ertheilet worden, können vielmehr zum Beweise dienen, wie vielerley Mißbräuchen die Ausübung dieses Regals zur grossen Last der Unterthanen unterworfen seyn müsse. Denn eben aus solchen Verordnungen ersiehet man, wie die geschärfsten Befehle und Aufsichten nöthig befunden sind, um nur von den Wänden nicht über zwey Zoll tief auf einmal abzukrahen; um in Scheuern, Kellern, Schuppen, Gewölbern, Schaaf- und andern Ställen nicht tiefer, als höchstens sechs Zoll, jedesmal die Erde auszugraben; um von solchen Wänden, worauf ansehnliche Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, gar keine Salpetererde abzukrahen; um auch innerhalb derer Gebäude, woselbst Salpetererde gegraben wird, den Füllmünden und Schwellen nicht zu nahe zu kommen, noch dem Gebäude Schaden zu thun, sondern ein Viertel, auch, wenn Platz vorhanden, eine halbe Elle vom Füllmund oder von der Schwelle abzubleiben;

Ben; und um endlich auch dafür zu sorgen, daß nicht die Salpetersieder selbst oder durch die Ihrigen Geschenke nehmen, und sich bestechen lassen, um diesen oder jenen mit Abkrägung und Abholung der Erde zu verschonen, anderen hingegen, welche ihnen kein Geld oder sonstige Geschenke geben wollen, durch gar zu harte Abkrägung und Ausgrabung desto lästiger zu fallen. u. s. w., wie von allem dem die Beyspiele nur in obgedachter Hegelischen Sammlung landesherrlicher Verordnungen S. 499. u. f. nachgesehen werden dürfen.

Sofern also nicht die höchste Noth eintritt, ein den Unterthanen so lästiges Regal einzuführen oder im Gange zu erhalten; so läßt sich kaum absehen, wie ein rechtlicher Bewegungsgrund zu einer so beschwerlichen Einschränkung der natürlichen Freyheit und selbst des Eigenthumsrechts der Unterthanen ausfündig gemacht werden könne.

Nun scheint zwar VII) der einzige Umstand, daß das nach der heutigen Kriegsart zu Vertheidigung der Länder erforderliche Schießpulver nicht ohne Salpeter verfertiget werden kann, einen solchen Rechtsgrund an die Hand zu geben; wie er ohne Zweifel auch die Begründung dieses Regals in vielen Teutschen Ländern zuerst veranlasset haben mag, zumal da der Handel nach Ostindien in selbigen Zeiten noch nicht so häufig war, und also der Preis des Salpeters, wegen mangelnder Concurrenz der Verkäufer, sonst willkührlich gesteigert werden konnte.

Allein selbst in Ländern, wo ein beständiger Kriegszustand unterhalten wird, und der Salpeter zu Verfertigung

E e 5

gung

gung des Pulvers als eine wahre Staatsbedürfnis angesehen werden kann, fällt doch nunmehr die Nothwendigkeit weg, darum die Unterthanen damit noch auf eine so beschwerliche Art belästigen zu müssen, da eines Theils, seit der so sehr ausgebreiteten Ostindischen Handlung, an Salpeter, der aus anderen Welttheilen gebracht wird, jetzt gar kein Mangel mehr ist, oder andern Theils, wenn man dagegen zur überwiegenden Majorität annimmt, das Geld nicht aus dem Lande gehen zu lassen, dennoch allenfalls im Lande selbst durch künstliche Vorrichtungen Salpeter genug gewonnen werden kann, wie deswegen in Beckmanns Technologie S. 318. schon die billige Anmerkung gemacht wird, daß man sich endlich dieses Regals heutiges Tages schämen sollte.

Es ist auch so weit gefehlt, daß das Salpeterwesen in ganz Teutschland ein Regal seyn sollte, daß vielmehr selbst die Churbraunschweigischen Länder, ungeachtet der darinn obwaltenden beständigen Kriegsverfassung, zum Beispiele dienen können, wie man die natürliche Freiheit der Unterthanen des Salpeters wegen daselbst ganz unbeschränkt lässet.

Oder wo auch zu künstlicher Gewinnung des Salpeters öffentliche Anstalten in einem Lande gemacht werden sollen, wie nach den neueren Belehrungen und Erfahrungen obgedachte Pyramidenförmige Haufen dazu am zweckmäßigsten sind, so kann auch davon die Churbairische Verordnung vom 29. Dec. 1766. in Hegels landesherrlichen Verordnungen I. Th. S. 197. zum Beispiele dienen, wie allenfalls jede einzelne Dörfer und Gemeinden angewiesen werden können, dazu das Ihrige beizutragen, ohne daß einzelne Unter-

terthanen in ihrem Eigenthume so, wie es oben beschrieben ist, belästiget werden dürfen.

Wo vollends VIII) keine beständige Kriegsverfassung in einem Lande obwaltet, und also der von Vertheidigung des Landes und Bedürfnissen der Festungen und Zeughäuser herzunehmende Rechtsgrund wegfällt; folglich mit dem ganzen Salpeter-Regale es nur auf einen Vortheil der landesherrlichen Rentkammer angesehen ist; da läßt sich ganz und gar kein rechtlicher Grund angeben, den Untertanen damit irgend einige Last aufzubürden.

Der Vorwand, den Salpeter als etwas mineralisches zum Regale zu machen, hat weder in der Natur des Salpeters, wie oben schon gezeigt worden, noch in der allgemeinen Teutschen Verfassung seinen Grund, wie *Carpzov* part. 2. const. 53. def. 3. num. 6. schon ganz recht behauptet: "quod nitrariae, sulphurariae aliorumque viliorum metallorum fodinae inter regalia non sint computandae, nec domino superiori vel principi cedant, sed horum usus cuique privato in fundo suo commissus sit; und wie auf gleiche Art *Pet. Heigius* quaest. 13. n. 40., nachdem er eben von Salzwerten als Regalien etwas gedacht hat, darauf fortfährt: "An et nitrum istuc aggregabimus? Non puto; attamen colligendo nitro formam specialem dare principem posse existimo."

Es hat zwar IX) der kaiserliche Reichshofrath in einem über die innerlichen Unruhen des Stifts Basel ergangenen Erkenntnisse vom 10. Jan. 1736. unter andern auch von Salpetergraben Erwähnung gethan, und dabei in einer Parenthese als einen Bewegungsgrund

424 II. Rechtliches Bedenken über

grund einer deshalb erlassenen Verordnung angeführt: „um dieses fürstliche Regal nicht ganz unnütz machen zu lassen.“ Es ist aber ohne Zweifel dabei schon als bekannt vorausgesetzt worden, daß einmal nach der Landesverfassung des Stifts Basel dieses Regal da selbst statt finde. Wenigstens dürfte es schwerlich der Absicht dieses höchsten Reichsgerichts gemäß seyn, wann man daraus folgern wollte: „daß der Reichshofrath selbst das Salpetergraben auf der Unterthanen Grund und Boden für ein landesherrliches Regal erkannt habe, und daß es auch in ganz Teutschland dafür gehalten werde,“ wie sich Moser von der Landeshoheit über Erde und Wasser S. 192. S. 7. ausgedrückt hat.

Es ist vielmehr sehr glaublich, daß diejenigen, die bisher das Salpeterwesen unter die Zahl der Regalien gerechnet, entweder von der wahren Beschaffenheit der Sache nicht unterrichtet gewesen, oder nur nach dem, was in einigen Teutschen Ländern beobachtet wird, ins allgemeine geurtheilet haben, und daß nur auf solche Art manche Schriftsteller, unter andern zur Regalität gezogenen Mineralien, ohne sehr darüber nachzudenken, auch den Salpeter mit hingehen lassen, zumal wenn es ohnedem etwa Schriftsteller sind, die mehr Neigung für als wider die Regalität blicken lassen.

So schreibt z. B. Jargow von den Regalien lib. 2. cap. 3. S. 8. p. 502.: „Ob indistincte alle Metalle, oder nur Gold: und Silbergruben ad regalia gehören, darüber sind die Gelehrten nicht eins. *Wesenbec.* lib. 1. consil. 45. n. 24. rechnet nur die Gold: und Silbergruben ad regalia. Allein weil den Ständen des Reichs alle Metallgruben zustehen, und

„und unter dem Worte Metall nicht nur allerhand Arten Erz, Kupfer, Zinn, Messing, Bley zc. sondern auch allerley Steine, als Edelgesteine, allerhand Farben, Schwefel, Alaun, Salpeter, Zinnober, Agtstein, Mastich, Steinkohlen, Schiefer, Marmel, Thon, Kalk u. s. w. verstanden werden, vid. *Goedaenus ad L. 17. D. de verb. sign.*; so sollte ich meinen, daß einem Landesherrn auch diese Arten Metalle zukommen, und daher ad regalia gerechnet werden müßten zc.“ Wer wollte aber solche in folle hingeschriebene Meinungen als Beweise einer so weit aussehenden Regalität gelten lassen?

Selbst in Cramers Weklarischen Nebenstunden 21. Th. S. 106. u. f. wird „die hohe Befugniß, Salpeter auf der Unterthanen Gütern scharren und graben zu lassen,“ als etwas „auf der reichskundigen Notorietät beruhendes“ erwehnet, ohne weitem Beweis, als obgedachte Stelle aus *Klock de aerario* und die Göckelische Dissertation de regali fodiendi nitrum dabey anzuführen. Und doch ist das in gedachten Cramerischen Nebenstunden an eben der Stelle eingerückte *mandatum de desistendo* etc. vom 19. Jul. 1682. selbst wider das Hochstift Bamberg und dessen Salpetergräber ergangen.

Wo auch endlich X) in benachbarten Ländern das Salpetergraben als ein landesherrliches Regal wirklich in Übung ist; da kann deswegen doch von einem Lande auf das andere kein rechtlicher Schluß gemacht werden, zumal wenn es Länder sind, von denen man mit *Ludolf* in *Symphor. consult. for.* tom. 1. p. 360. sq. sagen kann: quod modo magis herili regantur, welche ein Landesfürst, dem vielmehr die wahre Wohlfahrt

fahrt des Landes angelegen ist, ohnedem nicht gern zum Muster wehlen wird. Alsdann kann ein solcher Unterschied zwischen benachbarten Ländern selbst den grossen Nutzen haben, einem jeden desto begreiflicher und fühlbarer zu machen, wie man in einem Lande, wo weniger Regalitätsgrundsätze herrschen, ungleich glücklicher lebt, als in anderen.

Alles zusammen genommen stimmt also dahin überein:

Daß ein Landesherr in einem Lande, wo das Salpeter = Regal noch nicht im Gange ist, dasselbe mit Belästigung seiner Unterthanen einzuführen nicht be-
rechtiget sey.

Göttingen den 22 Jan. 1780.

Johann Stephan Pütter.

III.

Vom Handel
mitOsnabrückischem Leinen.

Das Osnabrücker Leinen geht vornehmlich nach den Spanischen Indien, nach der Küste von Afrika, und überhaupt nach solchen Ländern, wo die Wolle, wegen der Hitze, nicht getragen werden kann. Der Admiral Anson hat bemerkt, daß es den Wilden unter dem Namen von Arbriz: Leinen bekannt ist.

Eine lange Zeit sind die Holländer in Besiz des Vortheils gewesen, dieses Leinen nach Spanien zu führen, und es unter Spanischem Namen nach Indien zu senden. Weil sie aber die Kaufleute, welche ihnen das Leinen in Commision schickten, auf allerley Weise hinhielten, oftmals solches schon eingeschiffet und verkauft hatten, wenn sie den Osnabrückern das Gegentheil meldeten, solchergestalt das Geld in Händen behielten, und zuletzt gar betrogen, so wandte sich der Handel der mächtigsten Kaufleute auf London, und der schwächeren nach Bremen.

Die Engländer schicken es wiederum sodann auf Cadix oder Lissabon, und lassen es unter Spanischem Namen und Flagge nach den Spanischen Indien abgehen. Die Bremer thun ein gleiches, jedoch schicken sie das mehreste auf London, weil sie für die Engländer
schen

schen Waaren, beynabe keine andere Waaren, als das Osnabrücker Leinen zurück senden können; solchergestalt daß sich auch in Bremen, vor dem Kriege, der Englische Wechselcours mehrentheils darnach richtete, ob viel oder wenig Leinen nach England abgeschickt wurde.

Solchergestalt wird denn der Handel mit Leinen, er mag über England, Holland oder Hamburg oder Bremen gehn, eigentlich zwischen einem Comtoir in Cadix oder Lissabon, und den Indianischen Unterthanen der Spanier und Portugiesen getrieben.

Weil aber der Spanier so wenig als der Portugiese für eigene Rechnung handelt, sondern seinen Namen und sein Haus einem Engländer, Holländer, Hamburger, Bremer oder Osnabrücker vermiethet; woher denn in Lissabon und Cadix alle Häuser, fremde Comtoirs sind; so ist es gleich viel, ob man sagt, dieser Handel werde zwischen England u. s. w. und Indien, oder zwischen Spanien und ihren Indianern geführt.

Es ist aber leicht zu ermessen, daß, da der Osnabrückische Kaufmann mit wenigem Vortheil an einen Bremer; dieser wiederum an einen Engländer; und der Engländer über Cadix nach Indien handeln kann; daß, sage ich, derjenige, welcher es von Osnabrück gerade auf Cadix oder Lissabon senden könnte, den Vortheil der Bremer und Engländer zugleich genießen würde, folglich bey der directen Handlung der größte Vortheil seyn müste. Man kann diesen Unterschied wenigstens auf 50. p. C. rechnen.

Die Schwierigkeiten bey dem directen Handel sind:

1. die Unterhaltung eines Comptoirs und der dazu gehörigen Bedienten, welches ein Engländer, weil er mehr Produkte nach Spanien schickt, leichter thun kann als ein Bremer oder Osnabrücker, der beynah nichts anders als Leinwand abzuschicken, und folglich alle Kosten auf diesen einzigen Punkt zu schlagen hat;
2. die Gefahr zur See, weil es aus Cadix und Lissabon für Rechnung und auf Gefahr des Eigenthümers abgeht;
3. ein Correspondent in den Spanischen oder Portugiesischen Indien, welcher es in Empfang nimt und dort verkauft;
4. der Verkauf der Waare, welche dagegen aus Indien wieder zurück komt, indem mit gleichem Vortheil kein baares Geld daher gezogen werden kann.

Der Engländer hebt diese Schwierigkeiten vollkommen, indem er, wie gesagt, wegen vieler anderen Waaren doch ein Comptoir in Spanien und Portugal hat; viele Frachten daraus nach Indien schickt, dort seine Correspondenten hat, und die zurückkommende Waare mit eben der Bequemlichkeit in Spanien wieder verkaufen, oder aber nach England oder andern Hasen verschahren kann.

Der Bremer, welcher viel Toback, Rosinen, Weine und andere Spanische Waaren zurück nehmen kann, hat mehrentheils gleichen Vortheil, und empfängt aus dem Verkauf des Tobacks, der Rosinen, des Oels u. seine Bezahlung für das hingeschickte Leinen.

Dies macht eine Zeit von etwa drey Jahren, welche in so fern der Handlung vortheilhaft ist, daß kleine Krämer, die ihre Auslagen nicht drey Jahr entbehren können, davon zurück bleiben müssen; und folglich den Handel nicht verderben können.

Die Dsnabrücker, welche bisher auf Lissabon gehandelt haben, können jedoch einigermaassen diesen Vortheil auch gewinnen, wenn sie einen guten und getreuen Spediteur, dergleichen sich unter den Deutschen, die sich in Cadix und Lissabon niedergelassen haben, verschiedene finden, erlangen, folglich durch denselben ihre Leinen nach Indien abschicken und darüber correspondiren, demnächst aber die zurückkommende Waaren an ihre Commissionairs in Bremen oder Hamburg gehen, und daselbst verkaufen lassen. Dieses geschieht wenig. Aber Gefahr und Handlung bleibt allemal für die Rechnung des Eigenthümers, und dieser kann den Vortheil ziehen, der sonst in dreyen Händen bleibet.

Das allervortheilhafteste, abet auch gefährlichste ist jedoch, das Leinen für eigene Rechnung nach Eurassao mit Holländischen Schiffen abgehen, und von dort aus, mittelst des Schleich-Handels, den Spanischen Indianern diese Waaren zuführen zu lassen.

Die Bereitung des Leinens im Lande geschieht auf eine solche Art, daß die Irrländische, und überhaupt keine einzige Fabrike dagegen aufkommen kann. Denn da es von dem Wirth, seiner Frau, seinen Kindern und Gesinde blos in den Zwischenräumen ihrer Feld-Arbeiten gemacht wird; so kann es ihnen nicht darauf ankommen, ob sie einige Jahre ihre Zeit völlig um-

umsonst geben. Anderwärts sind diese leeren Stunden ohnedem verlohren. Das Gesinde muß gehalten werden; und die Kosten bleiben eben dieselben, das Gesinde mag arbeiten oder schlafen. Dergleichen Vorfälle aber kann eine Fabrike nicht aushalten; und es würde ein grosser Kaufmann seyn müssen, der seine Arbeiter einige Jahre umsonst bezahlen, und allemal einige Jahre auf gute Preise warten könnte. Man schätzt das Leinen, was im Stift Osnabrück gemacht wird, auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler. Wenn 10000 Menschen daran arbeiten: so wagt jeder nur ein Capital von 150 Rthlr. und dieses nicht einmal, wenn die Hälfte des Capitals ex fructibus industrialibus bestehet, die ohnedem verlohren seyn würden.

Es scheint überdem die ganze Einrichtung von Westphalen, dieser Arbeit günstiger als anderwärts zu seyn. Eine Wirthinn z. E. kann bey ihrem Heerde sitzen, auf drey Thüren, auf ihren Topf, auf ihr Vieh zu beyden Seiten, auf ihre Kinder und ihr Gesinde im Hause achten, und doch beständig die Hand am Spinnrocken haben, welches nirgends geschehen kann, wo der Landmann in Stuben sitzt, und alle obige Arten von Aufsichten mit besonderen Gängen verrichten muß; welche sie müde machen, Zeit wegnehmen, und des Abends früher zu schlafen nöthigen. Der Flachs kann mit kalten Fingern gesponnen werden, wohingegen Wolle eine warme Stube erfordert.

In dem größten Theil der Hannöverschen Lande wird alles aus der zweenen Hand genommen und wieder in die zweene Hand verkauft; Bremen und Hamburg sind Absatz- und Borraths-Kammer, ungeachtet beyde Orte kein eigenes Produkt haben, und was sie

empfangen, nur nach andern Orten verschicken. Viele hiesige Kaufleute gehen sogar nach der Braunschweiger Messe; wohin doch alles durch die zwente Hand kommt; dort hält ihnen der Hamburger, Bremer und Leipziger Kaufmann den Markt, und zwar natürlicher Weise noch höher als zu Hause. Der einzige Vortheil ist, mehrere Waaren auf einer Reise und auf einmal zu finden, und aussuchen zu können. Wenn sie dagegen die Sächsischen Fabrik-Waaren, welche von Görlitz, Zittau, Lauban u. s. w. durch die Fabrikanten selbst, also durch die erste Hand, nach Leipzig kommen, von Leipzig; die Englischen Sachen, welche von Eron und andern Orten, durch Hamburger Hände dahin kommen, aus Schottland; der Bremer ihre Spanischen und Französischen Waaren aus der Quelle, und zumalen durch Umsatz kommen ließen; so würden sie gewiß 30 p. C. gewinnen. Die Französischen Weine kommen jetzt von Bourdeaux gerade zu bis auf 3 Stunden von Quackenbrück im Osnabrückschen, und man würde sich dort sehr bedenken, etwas von Bremen zu nehmen.

Was noch seltsamer ist, so werden jetzt keine andere Tücher, als die in Achen, Berviers, Eupen, u. verfertigt sind, getragen. Diese gehen vom Niederrhein nach Leipzig oder Braunschweig, und von da in hiesige Lande. Ja diese jetzt genannten Fabriken erhalten alle ihre Wolle aus Holland, wohin die Spanier, welche damit wirklich verlegen sind, und solche lange ausbieten müssen, solche in Commission schicken. Der Holländer verursacht dem Spanier für Provision, Packhaus-Häuer, Mäkeler-Courtage, Del Credere, Affecuranz, und Entbehrung seines Geldes, 15. p. C.

Un:

Unkosten (*). Der Spanier erhält Leinen und andere Waaren in Bezahlung, worauf er wieder so viel verlieret. Und gleichwohl können Fabriken bey diesen Umwegen bestehen, welches denn wohl nothwendig von dem Käufer ersetzt werden muß.

An Toback wird gewis sehr viel in hiesigen Landen verbraucht. Allein ich zweifle sehr, daß irgend ein Kaufmann oder Arbeiter in hiesigen Landen, ihn aus Maryland oder auch nur aus England kommen lasse. Die Bremer und Hamburger ziehen also den größten Vortheil, und müssen ihn nothwendig ziehen, weil ich selbst mehrmalen mit interessiret gewesen bin, wann Osnabrückische Kaufleute einige Schiff-Ladungen gekauft, und in Bremen ausgeschiffet, aber allemal dort so gleich bey der Ausladung mit einem sehr billigen Vortheil verkauft haben. Ein Vortheil, der nicht geringe seyn konnte, weil der Kape, der in Osnabrück gemacht wird, noch auf Leipzig geschicket werden kann. — Dergleichen Fehler lassen sich aber vom Landesherrn nicht wohl ändern; sondern dazu werden reiche und verständige Kaufleute erfordert, die etwas mit Klugheit wagen können und wagen wollen.

(*) Der Handel mit Spanischer Wolle, welcher ehemals die hier angeführten Vortheile den Holländern wirklich geleistet hat, hat in neuern Zeiten eine andere Wendung erhalten, wobey der Holländer jetzt fast nichts weiter, als die Fracht gewinnt. S. Anleitung zur Technologie; zwote Ausgabe S. 38.

IV.
Amsterdamer Getreidepreise
 in
 der letzten Hälfte des vorigen Jahr-
 hunderts.

Das Getreide wird in Amsterdam nach Last ver-
 kauft, und 13 Last rechnet man auf 12 Last in
 Hamburg, welches also einen Unterschied von $8\frac{1}{3}$ Pro-
 zent ausmacht.

Behandelt wird das Getreide nach Goldgulden
 (Gfl.), deren einer 28 Stüver hat.

Jahr.	Weizen.	Rocken.
1646 - -	125 - - -	82
1647 - -	140 bis 200 - -	84 bis 105
1648 - -	180 — 260 - -	108 bis 124
1649 - -	190 — 224 - -	140 — 145
1650 - -	208 — 234 - -	128 — 185
1651 - -	199 — 234 - -	169 — 181
1652 - -	232 — 250 - -	156 — 185
1653 - -	238 — 170 - -	- 116
1654 - -	140 — 166 - -	98 — 100
1655 - -	130 — 152 - -	68 — 95
1656 - -	140 — 170 - -	110 — 114
1657 - -	- - - - -	- - 96
1658 - -	140 — 144 - -	- 85
1677 - -	148 — 170 - -	100 — 112
1692 - -	108 — 132 - -	100 — 150

Jahr

IV. Amsterdamer Getreidepreise. 435

Jahr.	Weizen		Kocken	
1693	- -	145 — 175	- -	116 — 135
1695	- -	134 — 178	- -	75 — 105
1697	- -	150 — 200	- -	117 — 136
1698	- -	180 — 230	- -	160 — 260

In den Jahren 1698 und 1699 war das Getreide ungewöhnlich theuer; denn den 1 Octob. des letzt genannten Jahrs galt die Last Polenschen Weizens 236 bis 276 Gfl. und der Preussische Kocken 176 bis 200 Gfl. Den 13 März 1700 machte der Rath in Amsterdam die Veranstaltung, daß den Bäckern der Kocken für 150 Gfl. die Last geliefert werden konte; aber bald darauf fiel der Preis wiederum dergestalt, daß er den 1 Octob. desselbigen Jahrs für Weizen 125 bis 155 und für Kocken 78 bis 100 Gfl. war.

Amsterdamer Getreidepreise des jehigen Jahrhunderts.

Diese Preise sind von einem der vornehmsten Amsterdamer Korn-Mäkler verzeichnet worden, ausgenommen diejenigen, welchen ein Sternchen vorgesezt ist, und diese sind in den benannten Jahren die niedrigsten gewesen.

Wenn hinter den Preisen des Kockens ein D steht, so ist Danziger, sonst aber allemal Preussischer zu verstehn.

Im Jahre 1775 ist vom 15 März bis d. 15 Jun. fein Zeeländischer Weizen auf dem Amsterdamer Markt gewesen, wenigstens nicht so viel, daß sich ein Preis hätte bestimmen lassen.

436 IV. Amsterdamer Getreidepreise.

Jahr.	Rothen Preussischer	Weissen Polnischer
1701 d. 1 Octob.	60 - 78	90-122
1702	56 - 70	86-114
1703	60 - 80	85-128
1704	58 - 77	95-125
1705	58 - 77	91-122
1706	56 - 69	90-115
1707	56 - 70	88-118
1708	77 - 95	108-138
1709	204 - 240	242-326
1710	128 - 152	145-225
1711	83 - 101	146-164
1712	78 - 93	130-148
1713	84 - 96	135-160
1714	95 - 110	157-177
1715	74 - 92	94-134
1716	70 - 94	104-135
1717	74 - 87	97-125
1718	73 - 83	106-126
1719	85 - 95	100-114
1720	76 - 82	92-100
1721	57 - 70	92-112
1722	47 - 60	82-104
1723	57 - 68	92-120
1724	77 - 86	97-121
1725	82 - 92	116-130
1726	74 - 92	98-128
1727	82 - 95	94-118
1728	64 - 78	90-110-78
1729	61 - 75	100-110
1730	48 - 56-60	78- 98-109
1731	53 - 60-64	77- 97-111
1732	48 - 55-57	70- 81-96
1733	54 - 59-61	74- 86-98
1734	72 - 78-81	100-110-124
1735	62 - 70-72	96-112-125
1736	74 - 81-84	96-106-116
1737	62 - 72-75	108-116-130
1738	62 - 71-74	106-112-122
1739	68 - 75-77	104-114-124
1740	105 -119-123	188-207-242

Jahr.

IV. Amsterdamer Getreidepreise. 437

Jahr.	Rocken		Weizen	
	Preussischer		Polnischer	
1741 — —	106	118-122	156-180	208
1742 — —	60	80-82	94-114	134
* 1743 b. 31 Octob.	70	—	120	
* 1744 Septemb.	64	—	111	
* 1745 b. 1 Octob.	74	—	114	
* 1746 —	86	—	136	
* 1747 August —	109	—	155	
— October	94	—	142	
* 1748 —	94	—	141-152	
* 1749 —	80	—	140-143	
* 1750 August	73	—	133	
* 1751 October	79	—	128	
* 1752 —	77 D	—	128	
* 1753 October	70	71 — —	124-128	
* 1754 —	70	—	106	
* 1755 b. 31 October	80	—	116	
* 1756 Jul.	87	—	112	
— Octob.	152	—	152	
— Novemb.	136	—	143	
* 1757 —	128	—	160	
* 1758 September	101	—	140	
— November	109	113 D.	151	
* 1759 October	78	—	137	
* 1760 —	79	—	121	
* 1761 September	76	—	132	
* 1762 —	98	—	136	
* 1763 October	84 D.	—	128	
* 1764 b. 25 Sept.	82	—	134	
1765 b. 1 Octob.	80	91 —	134-166	
1766 März	94	103 —	138-158	
— October	94	103 —	156-170	
1767 März	85	95 —	146-162	
— November	75	92 —	172-210	
1768 Julius	82	96 —	194-220	Weizen
— November	98	108 —	196-210	Zeeländisch.
— December	100	113 —	188-204	20
1769 März	114	122 —	186-208	186
— Julius	80	94 —	144-166	170
— December	84	94 —	138-160	154
1770 März	81	91 —	128-145	144

438 IV. Amsterdamer Getreidepreise.

Jahr.	Rocken		Weizen	
	Preussischer		Polnischer.	Zecl.
1770	August	94 - 104	—	138-152 - 166
—	October	130 - 140	—	150-174 - 190
—	December	120 - 131	—	145-162 - 176
1771	Februar	134 - 144	—	162-175 - 188
—	April	146 - 152	—	160-175 - 178
—	October	180 - 200	—	180-206 - 220
—	November	196 - 206	—	192-210 - 225
—	December	198 - 214	—	195-222 - 230
1772	Januar	210 - 236	—	- 218 - 250
—	April	140 - 208	—	178-214 - -
—	August	168 - 138	—	190-230 - -
—	December	158 - 152	—	182-210 - 236
1773	Februar	140 - 150	—	185-220 - 230
—	Junius	110 - 134	—	184-215 - 235
—	August	90 - 114	—	176-202 - 234
—	December	84 - 112	—	180-200 - 206
1774	Januar	80 - 110	—	175-200 - 196
—	May	70 - 88	—	172-192 - 200
—	September	102 - 114	—	188-200 - 216
—	December	108 - 118	—	158-200 - -
1775	Februar	105 - 118	—	154-198 - -
—	Junius	118 - 128	—	160-200 - -
—	August	114 - 125	—	168-202 - -
—	December	105 - 120	—	152-192 - 156
1776	Februar	106 - 120	—	150-192 - 164
—	May	100 - 116	—	140-170 - 150
—	Julius	90 - 104	—	132-164 - 150
—	September	76 - 98	—	128-162 - 150
—	October	86 - 104	—	130-164 - 150
—	December	76 - 98	—	120-156 - 146
1777	Marz	74 - 94	—	122-150 - 146
—	May	64 - 88	—	110-140 - 140
—	Junius	60 - 78	—	100-135 - -
—	Julius	80 - 98	—	115-155 - 165

V.

Amsterdamer Schiffpreise.

Im Jahre 1770 ward in Amsterdam ein Kaufarthensschiff nach Art einer Fregatte gebauet. Es war auf dem Kiel lang 115 Schuh, von der Vorderstevan bis zur Hinterstevan 120 Schuh, die Querbalken (Breite des Schiffs) hielten 34 Schuh. Es trug ungefähr 180 bis 190 Last, und kostete auf dem Meer, das ist, mit dem Proviant auf einige Monate, 54,000 Gulden.

Im Jahre 1773 ward ein anderes Schiff gebauet, welches von der Vorderstevan bis zur Hinterstevan 100 Schuh hielt, dessen Querbalken 29 Schuh, die Tiefe 13 Schuh betrug, und 130 bis 140 Last fassete.

Davon kostete das Gebäude selbst	-	15900	Fl.
Rahn und Schaluppe kosteten	-	383	—
Dem Bildhauer	-	155	—
Dem Tischler	-	586	—
Dem Maler, Blengieffer u. a.	-	900	—
Dem Schmied	-	2890	—
Dem Eisenhändler	-	550	—
Die Masten	-	1198	—
Das Thauwerk	-	5500	—
Die Segel	-	3095	—
Blöcke u. d.	-	400	—
Kanonen, Anker u. dergl.	-	3000	—
		<hr/>	
		34457	Fl.

In eben diesem Jahre kaufte eine Gesellschaft eine Flüte (Fluit schip), welches 136 Schuh lang war, für

440 V. Amsterdamer Schiffpreise.

für 49,000 Fl. Dieses Lastschiff hatte bereits eine Reise nach Archangel gemacht, ward mit 307 Last Rocken befrachtet, und verlangte ungefähr 30 Mann Besatzung.

Im Jahre 1774 kaufte eine Gesellschaft einen Hucker (Hoeker), der 132 Schuh lang war, dessen Querbalken 29 Schuh 8 Zoll, und dessen Tiefe 14 Schuh 2 Zoll war. Dieses Fahrzeug war im J. 1773 zu Saardam neu erbauet worden, hatte schon eine Farth nach Riga gethan, und ward mit 47700 Gulden bezahlt.

VI.
Holzanbau im Hessischen.

Verzeichniß, wie viel seit dem Jahre 1764 bis mit 1773 an öden Trischern in den Waldungen, mit Eichen, Tannen, Fichten, Kiefern, Lerchen, und allerley Arten Laubholz besamet ist.

Die Zeile A nennet die Forstmeisteren; B giebt die Anzahl der besamten Aecker an, wobey der Acker zu 150 Quadratruthen gerechnet ist. C und D enthalten die Zahl der Pflänzlinge, und zwar C der Eichen und D der verschiedenen übrigen Arten. E zeigt die Summe aller wachsenden Bäume, welche Stück für Stück im ganzen Lande gezählt sind.

A	B	C	D	E
Reinhardtswald -	200 $\frac{1}{2}$	88362	11964	100326
Habichtswald -	406 $\frac{1}{2}$	44932	97636	142568
Edhre (*) - -	157 $\frac{1}{2}$	20751	16400	37151
Spangenberg - -	130 $\frac{1}{2}$	31548	9926	41474
Herßfeld - - -	454 $\frac{1}{2}$	7485	131451	138936
Schmalkalben - -	1017 $\frac{1}{2}$	31	8446	8477
Marburg - - -	560 $\frac{1}{2}$	43867	89643	133510
Homb. u. Graff. Ziegenhain	379 $\frac{1}{2}$	65846	142603	208449
Schwarzenfels - -	65 $\frac{1}{2}$	2040	29091	31131
Schaumburg - - -	128 $\frac{1}{2}$	75501	38027	113528
Sooden - - -	12	1159	21433	22592
Im J. 1773. ist auf der Forstmeisteren Herßfeld, Schmalkalben, Marburg, Homberg, Schwarzenfels, Schaumburg und Sooden gepflanzt und besamet - -	73 $\frac{1}{4}$	3754	34564	38318
Summa bis 1773	3585 $\frac{1}{2}$	385270	631184	1016460

(*) vielleicht im Seerwalde. S. Engelhard Erbbeschr. von Hessen I. S. 183. Hiers

442 VI. Holzanbau im Hessischen.

A	B	C	D	E
Hierzu gehört noch, was vom J. 1764 bis mit 1778 in den nächsten Forsten um Cassel und Weiffenstein, an Lerchen, Weymouthskiefern, Eichen, Eschen, Ulmen, Ahorn u. d. angebauet ist, imgleichen die grossen Ulmen, welche Hr. Oberförster Reichmeyer vom Casseler Walle seit d. 19 Jan. 1768 bis May 1769 weggenommen, und zur Weiffensteiner Allee verpflanzt hat, wie auch die übrigen um Cassel angelegten Aleen. Alles dieses beträgt zusammen	-	138 $\frac{1}{2}$		28396
Summa	3724			1044856

In den Jahren, welche keinen Samen, also auch keinen Anflug geben, werden viele 100 Pfund Nadelholz und anderer Arten Saamen auffer Lande angekauft und ausgesäet. Im Jahre 1778 wurden ausgesäet 968 Pfund Fichten, 1074 Pfund Kiefern, 4 Pf. Lerchen, 1 Pf. Pinaster, 1 $\frac{1}{2}$ Pf. Weymouthskiefern, 5 Metzen Ahorn und 10 Metzen Heimbüchen Saamen. Im J. 1779 sind ausgesäet worden 2374 Pfund Fichten, 1994 Pfund Kiefern, 3 $\frac{3}{4}$ Pf. Lerchen und 2 $\frac{1}{2}$ Pf. Weymouthskiefer. Alle diese Anpflanzungen sind von dem erfahrenen und fleißigen Herrn Oberförster Joh. Chr. Reichmeyer besorgt worden, und stehen unter dessen genauer Aufsicht.

VII.

Neue Maschine zum Bohren der Kanonen.

Herr Obristlieutenant und Hofkammerrath von Forstner, eben derjenige, welcher den kostbaren Wasserturm in Nymphenburg bey München wiederhergestellt und verbessert hat, hat diese Bohrmaschine nach seiner Erfindung auf Churfürstliche Kosten angelegt. Sie verdient eine ausführliche Beschreibung, aber noch zur Zeit kan ich von ihr nur folgende kurze Nachricht liefern. Die Maschine hält nur 3 Französische Fuß in der Höhe, und 24 in der Länge; sie bewirkt eine doppelte Centralbewegung nach entgegengesetzter Richtung, indem sich nicht nur der Bohrer in der Mündung der Kanone umdrehet, sondern auch die Kanone selbst um den Bohrer, wie ein Rad um seine Aze, getrieben wird; eine kühne Einrichtung, die vielleicht niemand bisher hat wagen mögen, weil man bey der Geschwindigkeit der Bewegung und der Schwere der Kanone zu viele Schwierigkeiten befürchtet hat. In Wien und Berlin macht die Bohrmaschine nur eine einfache Bewegung, und die äußere Verzierungen der Kanone müssen auf einer andern Maschine erst wieder besonders abgedrehet werden, welches nicht nur doppelte Zeit und Mühe, sondern auch doppelte Maschinen erfordert. Jene Maschine ist dergestalt eingerichtet, daß die geradeste Linie des Calibers und die Bohrstange in gleicher unverrückter Bewegung erhalten wird. Obgleich die Lage der Maschine wasserrecht ist, so werden die Bohrspähne doch von selbst ausgestossen. In eben der Zeit, da der Caliber der Kanone gebohrt wird, kann auch der Künstler die

äußer

äusseren Reifen und Verzierungen abdrehet. Noch zur Zeit ruhet das ganze Werk nur auf einem eichenen Gestelle, welches durch eine so gewaltsame Bewegung vieles Zittern und endlich eine Abweichung von der wagerechten Linie verursachen wird. Mit geringen Kosten hätte das Gestell aus Quaterstücken erbauet werden können. Zur Probe der Genauigkeit wurden zwey auf dieser Maschine gebohrte Regimentsstücke zu unterst an der Seele abgeschnitten, und ungeachtet der doppelten Bewegung doch die genaueste gerade Linie mit einem dazu verfertigten Lineal erwiesen. Es können auch auf dieser Maschine eben so gut 24 und 36 pfündige, als dreypfündige Regimentsstücke gebohrt werden. Beyde Schildzapfen werden auf einer neben der Maschine stehenden Bank, zu gleicher Zeit abgedrehet; wobey das genaueste Ebenmaaß der Winkelschnitte und Peripherien erhalten wird. (Von ähnlichen Maschinen habe ich eine kleine Nachricht gegeben, in meinen Anmerkungen zu Justi Abhandlung von Manufakturen und Fabriken S. 306. Bisher hat man die Bohrmaschine zu Straßburg, welche von einem Kanonengiesser, namens Mariz angelegt ist, für die vollkommenste gehalten; aber sie wird niemanden gezeigt, und ihre Einrichtung ist also nicht vollständig bekant).

VIII.

Von

Den Landes - Einkünften des Schwedischen
Pommern.

Aufgesetzt ums Jahr 1769.

Man vergleiche hiemit des H. Büschings Magazin II S. 370, wo die Staatseinkünfte aus Pommern vom Jahre 1753 kurz specificirt sind.

Man kan die Landes-Einkünfte in zwei Hauptklassen unterscheiden: 1) in die, welche aus des Landes herrn Eigenthum und Regalien entstehen; 2) die, welche von dem Eigenthume der Unterthanen, als Abgaben entrichtet werden.

Zu der ersten Art gehören erstlich die Domainen-Gefälle aus den königlichen Aemtern. Obgleich die Domainen den dritten Theil des ganzen Landes ausmachen, so verringert doch die Verpfändung des größten Theils derselben, die Einkünfte gar sehr. Im Jahre 1733 betrug sie etwa nur 10,600 Rthlr. Inzwischen sind doch die Einkünfte bey Verlängerung der Pfand-Contracte durch die bedungenen Surplus-Gelder vermehrt worden. Die Braucrey-Hebungen gehn in den Aemtern an 800 Rthlr. Zweytens die Holz- und Jagd-Gefälle, welche aber bey dem jetzigen Zustande der Kron-Waldungen nicht erheblich sind. Drittens die Straf-Gefälle von den königlichen Gerichten. Viertens Charta sigillata. Dieses Regal haben die Stände für 1250 Rthlr. gepachtet, und das

im Lande verkaufte Papier wird ihnen berechnet. Fünftens Abzug-Gelder von denen, die aus dem Lande ziehen, imgleichen die Loskauf-Gelder der königl. Unterthanen.

Die zweite Art der Landeseinkünfte entstehet aus den Abgaben der Unterthanen, die unter dem Namen der Contributionen und Steuern von liegenden Gründen, vom Gewerbe der Unpossessionirten, von Ess- und Trinkwaaren, und von allem, was im Lande censumirt wird, aber unter dem Namen des Zolles und des Licents von dem zu Lande und Wasser ein- und ausgehenden Waaren entrichtet werden müssen. Die Contributionen und Steuern sind entweder außerordentliche, die zur Zeit der Noth, oder auf Erhebung besonderer Vorfälle, ausgeschrieben werden, und zuweilen von den gewöhnlichen abstimmt sind; als Kopf-Steuren, Vermögen-Steuren, Vieh-Steuren u. a. mehr. Oder sie sind ordentliche, deren Größe, Zweck und contribuendi modus durch die Landesverträge und Ordnungen bestimmt ist. Den modum contribuendi haben die Landesherren so wohl bey außerordentlichen als ordentlichen Steuern den Ständen überlassen, wenn nur das Contributionsmäßige Quantum entrichtet wird. Man hat von jeher den Hufen und Häuser-Anschlag für den üblichsten modum angesehen. So ward im Jahre 1680 das ganze Land zu 5000 reducirten Hufen, deren jede zu drey Landhufen gerechnet, und jede Hufe einem Bollhaus oder Erbe in Städten gleich geschätzt ward, gerechnet. Ward davon eine Contribution ausgeschrieben, so übernahmen die eine Hälfte die Ritterschaft und die königlichen Ämter, die andere aber die Städte mit ihren Landesreyen, welches nach der Dimidia steuren hies; und
als:

alsdann machte jeder Theil seine Repartition. Dieß Hufen: Quantum aber ist seit dem Frieden 1720 um ein grosses verringert; indessen ist der Steueranschlag nach den Hufen, zu welcher ein jeder steht, geblieben.

Die ausserordentlichen so wohl als die ordentlichen Steuern können in allgemeine und besondere eingetheilt werden. Allgemeine Steuern gehen über das platte Land und über die Städte; besondere entweder über die Städte allein, oder allein über das platte Land. Wie aber von allen Steuern die Ritter-Hufen frey sind, und auch in den königlichen Aemtern und Ländereyen der Commünen Freyhufen sind; so sind auch die Erzmirten in den Städten von ihren Häusern so wenig, als für ihre Personen Contribution zu leisten schuldig. S. den Haupt: Com. Receß von 1681.

Die allgemeinen Steuern, zu welchen alle Contribuenten unter der Ritterschaft, königlichen Aemtern und Städten so wohl in als extra moenia beizutragen haben, sind nach jetziger Verfassung unter den ausserordentlichen und ordentlichen: 1.) die Reichs Steuern, welche theils auf gemeinem Rath der Teutschen Reichsstände an kays. Maj. bewilliget worden, und hier im Lande, nach vorgängiger Ueberlegung mit den Land: Ständen auch in diesem Reichsfürstenthume ausgeschrieben worden; theils ein ausgemachtes jährliches praestandum sind. Von der ersten Art sind die Römer: Monathe; von der zwennten die Kammer: Zieher zur Salarirung des Reichs: Kammer: Gerichts. Obgleich dieses Land jetzt das privilegium absolutum de non appellando hat, so nimt es doch an diesem praestando Theil, weil, wegen dieses Landes der König von Schweden als Herzog von Pommern in seinem

turno im Obersächsischen Kreise das jus nominandi zu einer Kammer-Gerichts-Assessoren Stelle hat. 2) die Kreys-Steuren, die zur Bestreitung der Geschäfte des Obersächsischen Kreises vom directorio auferlegt worden, nach dem Augsburgischen Reichs-Tags-Ab-schiede von 1555 und 1582. 3) die Tribunal-Steuer zum Unterhalte dieses Gerichts. Dazu wer-den von jeder reducirten Hufe alle Vierteljahr 38 Schl. in neuen Zweydrittel-Stücken beygebracht. 4) Ein al-ter Titel allgemeiner Steuern ist die Wolfs-Steuer zu Belohnungen und andern Kosten für Tilgung der Wölfe im Lande. 5) der Titel der Universitäts-Zinsen ist bis zum Einfall des Kriegs 1712 ein Titel einer allgemeinen Steuer. Es gewann nämlich die Ak-a-demie 1670 durch eine königl. Resolution Carl XI die Steuer-Freyheit für das Amt Eldena. Dawider machten die Stände, als wider eine Veränderung des Steuer-Catastri, Bewegung. Hierüber kam es 1673 zu einem Vergleich unter königl. Bestätigung, daß das Amt Eldena fernerhin steuern sollte, daß aber die Stän-de zur Sublevation 5000 Rthlr. herschießen, oder jähr-lich verzinzen sollten. Diese Zinsen wurden durch eine Steuer beygebracht, bis der genante Krieg einfiel, da man einhielt. Die Universität hat die Sache flag-bar gemacht, und sie steht jetzt zum Urtheil bey'm Tri-bunal. 6) Allgemeine Staats-Defecten, werden im Falle der Noth durch allgemeine Steuern abgeholt. 7) Auch wird durch solche das extraordinaire Magazin-Korn herbey geschafft, wenn auf eine Zeit lang der Kriegsstaat erweitert wird.

Die besonderen Steuern von den Städten haben durch Conventionen neuerer Zeiten ihre Einrich-tung erhalten, und sind die besonderen Steuern vom
platten

platten Lande keine Prägravationen eines Theils vor dem andern, sondern moderirte Vertheilungen gemeiner Landes: onerum auf einem Fusse, der bey gemeiner Ueberlegung für den Staat und für jeden Theil der Contribuenten der zuträglichste geachtet worden. Zu den Städtischen gehören: 1) die Trank- und Scheffelsteuer oder die Accise in natura. Diese ward zu fürstlichen Zeiten als ein ausserordentliches Mittel, die fürstliche Kammer zu subleviren und die Schulden zu tilgen, auf eine Zeitlang angenommen. Sie ward 1633 einer ordentlichen Trank- und Scheffelsteuer-Ordnung unterworfen, und bestand in einer Abgibt von allen fremden Trink-Waaren und von dem zur Mühle gebrachten Getreide, und zwar wie eine allgemeine Steuer so wohl des platten Landes als der Städte. Zu Schwedischen Zeiten hieß sie gleichfals anfänglich eine ausserordentliche Steuer auf eine bestimmte Zeit, und ward 1669 auf fünf Jahre als ein Beitrag zum Unterhalt der Festungen und Garnisonen im Lande verglichen. Da man aber nachher für diesen Beitrag keinen andern Ausweg wuste, ward sie bald eine beständige Steuer; jedoch mit der im Jahre 1672 beliebten Veränderung, daß sie in natura nur in den Städten entrichtet, aber anstat der mit vielen Ungemächlichkeiten verknüpften Accise in natura auf dem platten Lande, eine Quartal- und Personensteuer surrogirt seyn sollte. Diese Einrichtung ist bisher fortgesetzt worden, ausser daß man vor 1720 die Accise zuweilen verpachtet hat. Wie diese Steuer in den Städten in natura entrichtet werden müsse, belehren die Trank- und Scheffelsteuer-Ordnungen vom J. 1669, 1705 und 1721. Im Jahre 1733 trug die Accise und Quartalsteuer 35,386 Rthlr. 2) Die Consumtionssteuer von allem, was in die Städ-

te gebracht und darin verbraucht oder zum Verkauf gehalten wird; als Getreide, Vieh, Victualien und alle Kaufmanns-Waaren. Diefelbe ist aufs neue im Jahre 1734 anstat der ordinairten Hufe- oder Häuser-Steuer der Städte intra moenia, da ein Haus oder volles Erbe jährlich 14 Rthlr., so wie die contribuablen Hufen auf dem platten Lande, steuern mußten, eingeführet. Die Bedingungen dabey, die Art der Einrichtung und die von allen Waaren bestimmten Abgiffen sind aus der renovirten Consumtions-Steuer-Ordnung vom 3 May 1734 zu ersehen. 3) Der Städte-Urbaren. Diese sind ein altes Regal der Pommerischen Fürsten, welches die Städte jährlich von den ältesten Zeiten her, entweder zur Recognition für das ihn verliehene städtische Recht, oder für die Jurisdiction ertheilen müssen. An einigen Orten hat sie der Junker-Thaler geheiffen. Diese Steuer trägt etwa 125 Rthlr. Was übrigens an Steuern dem städtischen catastro intra moenia auferlegt wird, und nicht zu den vorigen allgemeinen Contributionen gehöret, wird zum gemeinen städtischen Behuf nach Vorkommenheiten gefodert, nicht aber als Abgiffen an den Landes-Herrn.

Die Particulair-Steuren des platten Landes, so wohl unter der Ritterschaft und andern Eigenthümern, als den königl. Nemtern sind: 1) die ordinaire Hufen-Steuer, als ein Landes-Contingent zum Unterhalt des Staats, die dadurch particulier geworden, daß in den Städten stat ihrer die Consumtions-Steuer eingeführt ist. Sie heißt sonst auch die Vierzehn Thaler Steuer, als so viel von jeder reducirten Hufe der jährliche Anschlag war. Derselbe ist auch zum Grunde geblieben, doch ist das Magazin-Korn damit zusammen geschlagen, und jede contribuab:

tribuablen Hufe steuret jährlich 8 Thaler an Gelde, so in gewissen Terminen erlegt wird, und 12 Scheffel Magazin-Rocken. Diese Steuer wird von den contribuablen Hufen unter der Ritterschaft, den königlichen Aemtern und den städtischen Kämmerereyen beygebracht.

2) Der Neben-Modus ist eine Personen-Steuer, welche die Unpossessionirten auf dem platten Lande zur Sublevation der Pessionirten entrichten müssen, und die auch in den königlichen Aemtern entrichtet wird. Sie wird durch besondere Patente für die ritterschaftliche und städtische Länderereyen, und für die königl. Aemter ausgeschrieben, und jedesmal eine Taxe der Personen allerley Art und ihrer Handthierungen beygefügt.

3) Die Quartal-Steuer, welche stat der Accise in natura von den Bewohnern des platten Landes, nach einer fest gesetzten Personen-Taxe, mit Rücksicht auf ihre Haushaltungen, entrichtet wird. Darüber disponiren die verglichenen Accis- und Personen-Steuer-Ordnung von 1672 und die Quartal-Steuer-Ordnung und Taxe von 1692. Hiezu gehört auch die so genante Sexta-Steuer, welche eine Erhöhung der persönlichen Quartal-Abgiften auf den 6ten Theil zur Ausmachung einer mehrern Proportion dieser Personen-Steuer gegen die Frank- und Schesfel-Steuer in den Städten ist.

4) Die Servicen sind ein nach der Stände Convention von 1730 vom platten Lande abzutragender Geld-Bevtrag zu den Real-Servicen und Einquartirungs-Geldern, die auf den Hufen nach der Repartition des Land-Kasten-Mandatarii quartaliter ausgeschrieben wird.

5) Die Septima. Sie ist eine Zulage des siebenten Pfennings zu den Landes-Steuren, die zum Behuf des platten Landes und ihrer besondern exsolvendorum z. E. Defrajirung der Landes-Deputirten zu Landtagen u. s. w.

verwilliget worden. Zu den speciellen und außerordentlichen exsolvendis des ritterschaftlichen corporis, dem Fräulein-Kloster in Barth u. a. m. ergehen von der königl. Regierung, auf Ansuchen der Stände, verschiedene außerordentliche Steuer-Ausschreibungen.

Die Zölle sind entweder Land- oder Wasser-Zölle, welche letztere Licenten heißen, und beyde sind ihren besondern Ordnungen unterworfen. Die Licenten sind in neuern Zeiten mit Extra-Licenten erhöht. Alle zu Wasser ein- und ausgehende Waaren sind mit denselben, nach gewissen Prozent-Abgiften belegt, es sey denn, daß sie blos von einer Pommerischen Stadt zur andern gehen, oder mit Schwedischen und Finnischen Schiffen ankommen, die beyhm Ausgehn Licent bezahlt haben. Die neueste Licent-Ordnung ist vom Jahr 1734.

Die Einhebung der vorher erzählten Landes-Einkünfte geschiehet nicht auf einerley Art. So werden die königlichen Aemter-Intraden bey den Amts-Hauptleuten eingebracht. Alle Landescontributionen nach Hufen und Häusern heben die dazu gesetzten Districts-Collecteurs ein. Das Magazin-Korn hebt der Proviant-Meister, und zur Einnahme der Licenten, Accise, Consumtionen und Zölle sind bey jedem Ober-Inspectoren, Inspectoren, Controlleurs, Visiteurs, Paß- und Thorschreiber gesetzet.

Für diese Abgiften und Hebungen ist ein perpetuum executoriale und wird, auf den Fall der Versäumung des ordinairn, oder durch königliche Regierungs-Patente gesetzten termini und bemerkten Defecten, die Execution so fort an die Collecteuren abgeschickt,

schickt, die Restanten-Zettel abzufodern, und zu exquiriren. Bey den licenten und übrigen Collecturen der Waaren-Steuren, ist den Contraventionen so wohl der Steurenden, als der Einheber durch scharfe Verordnungen und gesetzte Strafen vorzubeugen gesucht.

Alle vorbenante Landes-Einkünfte fließen und werden von den Untereinnehmern abgeliefert, entweder an das separirte aerarium principis, oder an das aerarium provinciale. Jenes ist die königl. Kammer, dieses der Landkasten.

Die Kammer ist das Staats- und ökonomische Collegium, unter dessen Aufsicht das Finanz-Wesen des Landes stehet, so daß es die Verbesserung und Ersparung der Einkünfte des Landes-Herrn beobachtet, die darüber vorhandenen Acten fleißig hält, Rechnungen aufnimmt, und aus den Einkünften die Abgaben bestimmt, und entrichten läßt. Das Praesidium führt der General-Gouverneur. Ein Kammer-Rath und ein Ober-Kammerer, der zugleich Ober-Licent-Inspector ist, haben die hauptsächliche Verwaltung mit Revisionen, Repartitionen u. s. w. Der Land-Kent-Meister ist der Casirer, und hat seine Kenterey-Schreiber. Von ihm werden die Gelder eingehoben, und auf Befehl der Kammer ausgezahlt. Zur Correspondenz und Expedition der Verabscheidungen auf die einkommenden Memorialien wird ein Kammer-Secretair gehalten. Die Kammer steht mit ihrer ganzen Administration unmittelbar unter dem K. Kammer-Collegio in Stockholm, deren Staats-Comtoir und der Kammer-Revision. Von diesen hohen Reichs-Collegiis wird auch der Pommersche Staat jährlich formiret, nachdem die Land-Stände durch die königl. Regierung darüber gehöret sind.

Der Land-Kasten ist das gemeine Aerarium, in welches alle eigentliche Landes-Contributionen einfließen, und woraus das verglichene Landes-Contingent zum Unterhalt des Staats, und die übrigen Landes-Expensen bestritten werden. Die Einrichtung ist uralte, und gründet sich auf wohl hergebrachte Privilegien der Landstände. Die Einnahme und Ausgabe, so wie alle Berechnungen beim Landkasten sind einem besondern mandatario anvertrauet, der von den Ständen gesezet, beeidigt und besoldet wird. Die eigentliche Administration führen drey Obereinnehmer, ein Regierungsrath, einer von den ritterschaftlichen Landrathen und einer von den städtischen. Der Regierungsrath führet das Directorium. Diesem leget der Mandatarius Rechnung ab. Die Visitation und Revision verwalten zu gewissen Zeiten Deputirte der k. Regierung und der Stände. Was dem Obereinnehmer und dem mandatario obliegt, bestimmet die Landkasten-Ordnung von 1672. Der Landesherr hat auf den Landkasten keine weitere Ansprache, als auf das Landescontingent.

Die öffentlichen Landes-Ausgaben sind so wohl außerordentliche, als ordentliche, und es wird hauptsächlich darunter begriffen, was zum Unterhalt des Landes in seinem ganzen Staats-Wesen erfordert wird. Dieses zu übersehen, wird jährlich der Staat formirt, das heißt, die gesezten Einkünfte werden unter dem Titel des Ordinati, und die Ausgaben unter dem Titel des Requisite aufgeführt.

des Schwedischen Pommern. 455

Ertrag einiger öffentlichen Einkünfte von Schwedisch-Pommern im Jahre 1765.

An licent	-	-	14820 Rthlr.	14 S.
— Accise	-	-	11704	— 17 $\frac{3}{4}$ —
— Consumtionssteuer	-	-	16284	— 39 —
— Zoll	-	-	2632	— 8 $\frac{1}{4}$ —
Quartal-Accise vom platten Lande	-	-	15873	— 25 $\frac{1}{8}$ —
			<hr/>	
			61315 Rthlr.	8 $\frac{1}{8}$ —

IX.
Verordnung
zur Verbesserung
der
P f e r d e , Z u c h t
in den
Herzogthümern Schleswig und Holstein,
nebst der
Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau.

Die Pferdezucht ist seit zehn Jahren im Holsteinischen ungemein gefallen, und da man sonst daselbst den Pferdehandel ausschliessend zu haben glaubte, so hat man hingegen, bey dem letzten Kriege zwischen Oesterreich und Preussen, erkant, daß die Hannoveraner furchtbare Mitbewerber geworden sind. Man hoffet inzwischen, daß diese Verordnung den Schaden ersetzen werde, wenn man nur Mittel finden kan, den Landmann zur regelmäßigen Wartung der Füllen anzuhalten. Bey der letzten Besichtigung soll, wie mir zuverlässig versichert ist, in der ganzen Herrschaft Pinneberg, kein einziger tüchtiger Hengst gefunden seyn. Man vergleiche hiemit Verordnung, wie es im Fürstenthum Ostfriesland zur Besserung der Pferdezucht mit den Beschelern soll gehalten werden, vom 3 März 1755, woraus ein Auszug in Bergius Cameral-Magazin VIII S. 305 gegeben ist.

Wir Christian der Siebende, thun kund hiemit, wie Wir in Erfahrung gebracht, wasgestalt die Pferdezucht in Unseren Herzogthümern Schleswig und

und Holstein, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg und Graffschaft Ranzau, zwar hin und wieder sich in gutem Stande befinde, und daselbst einen vortheilhaften Handelszweig ausmache, daß aber gleichwohl in manchen dortigen Gegenden besonders über Mangel an solchen auserlesenen Beschälern, die für Bezählung zum allgemeinen Gebrauch gehalten werden, nicht ohne Grund geklaget werde.

Damit nun dem hieraus zu besorgenden Nachtheil bey Zeiten vorgebeuget werde, und diejenigen Unserer getreuen Unterthanen, welchen etwa mit vortheilhafter Anschaffung und Haltung vorzüglich guter, zur Bedeckung der ihnen von anderen zugeführten Stuten tauglicher Beschäler gedienet seyn könnte, sich hiezu desto williger finden lassen mögen; haben Wir nicht nur eine Aussetzung jährlicher Prämien allergnädigst gutgefunden, sondern auch zum nachrichtlichen Unterricht derer, welche diese Vortheile zu genießen wünschen, nachstehende, zu einem solchen Beschäler erforderliche Eigenschaften hiedurch näher bekannt machen und zugleich verstatten wollen, daß, obzwar in Unserer Verordnung vom 23 December v. J. die Pferdezucht in den Provinzen Unsers Königreichs Dänemark betreffend, festgesetzt worden, daß daselbst kein Hengst unter fünf Jahren zum Beschäler gebraucht werden solle; dennoch aus bewegenden Ursachen, und da die Erfahrung gelehrt hat, daß in Unsern Herzogthümern die Pferde um ein merkliches früher zu ihrem völligen Wachsthum und Kräften gelangen, die dort zum Beschälen bestimmte Hengste, so bald sie das vierte Jahr vollendet haben, zu solchem Gebrauch angewandt werden mögen.

S. I.

Solchemnach ist vornemlich darauf zu sehen, daß

- 1.) Ein solcher Hengst nicht unter 4 und nicht über 15 Jahr alt, und
- 2.) Nicht weniger als 5 dänische Fuß 2 Zoll, nach gewöhnlichem Anleg-Maas, ohne Eisen, hoch sey. So muß solcher auch
- 3.) Einen kleinen magern Kopf, und nicht starke Kinnbacken haben, auch der Kopf nicht unter der Stirne eingebogen, sondern daselbst nach Art der Schafsnasen erhoben seyn.
- 4.) Die Ohren müssen klein, weder zu lang noch zu breit, und damit sie nicht unterwärts hängen mögen, unten am Kopfe, wo sie sich ansehen, nicht zu weit von einander seyn, noch mit den Spitzen gegen einander gerichtet stehen.
- 5.) Die Augen müssen nicht zu klein seyn, noch zu tief im Kopfe liegen, sondern mit demselben gleich stehen, auch groß und helle seyn.

Sollte aber ein solcher Hengst durch äusserliche Zufälle ein Auge verloren, oder eine Verletzung daran erlitten haben, darf er darum als Beschäler nicht verworfen werden.

- 6.) Der Hals muß nicht zu kurz, sondern wohl gerichtet, nicht unterwärts, wie ein Hirschhals gebogen seyn, noch oben an der Mähne nach der Seite hängen, mithin kein Speckhals seyn, sondern in einer ebenen Krümmung von dem Wiederrüst oder den Schultern nach dem Kopfe gehen, oben zu immer schmaler werden und sich in einer Ründung bey dem Kinnbacken endigen.

7.) Die

- 7.) Die Brust muß nicht zu schmal seyn, sondern mit der Höhe des Hengstes eine verhältnismäßige Breite haben.
- 8.) Der Rücken muß nicht eingebogen, sondern gerade, die Schultern scharf, und vorne nicht niedriger als hinten, auch
- 9.) Das Kreuz weder niederhängen, noch scharf seyn, und die Hüften nicht hochstehen oder hervorragen. So muß auch
- 10.) Der Schweif nicht zu niedrig sitzen, und der Hengst wohl bey Leibe und ja nicht dünn und aufgeschürzet seyn.
- 11.) Die Vorderbeine müssen grade stehen und weder einwärts gegen einander gebogen, noch vor- oder rückwärts gekrümmt, auch dabey stark und nicht gar zu fein und dünne, imgleichen
- 12.) Die Füße weder ein- noch auswärts gewandt, auch der Huf von allem, was platt- voll- oder eng-hufig genannt wird, befreuet seyn.
- 13.) Daß besonders auch die Hinterbeine gut sind, ist nicht minder von Wichtigkeit, auch müssen die Lenden breit seyn, der Schenkel oder Hinterbeigel nicht zu weit hintenausstehen, und die Kniekehlen weder ein- noch auswärts gehen; als welches das Pferd Ruhhäßig macht. Dabey muß es von allen Arten des Spats, von der Galle und von Hasßbein frey, auch die Hinterbeine überhaupt nicht fein und zu lang gefesselt, noch daran eine Plattfüßigkeit anzutreffen seyn:

§. 2.

Zu den, im vorhergehenden §. erforderlichen und genau zu beobachtenden guten Eigenschaften gehört
ans

460 IX. Verordnung wegen Pferdezucht

annoch die Befreyung von allen sonstigen Mängeln und Schwachheiten, als so genannter Düsigkeit, Koller, Engbrüstigkeit u. s. w. weil selbige auf die Abkömmlinge fortgepflanzet werden, und folglich die Beschäler verwerflich machen; daher dann auch ein damit behafteter Hengst nicht zum Beschälen tüchtig erkannt und gebraucht werden soll.

S. 3.

Und damit Unsere Landesväterliche Absicht desto gewisser erreicht werden möge, wollen Wir annoch und befehlen hiedurch allergnädigst, daß unter Unserm Cavallerie-Officiers vier der besten Pferdekenner, und zwar zwey derselben in dem Herzogthum Schleswig und zwey in dem Herzogthum Holstein 2c. jährlich und zugleich mit dem Oberbeamten jedes Amts-Districts daselbst eine Untersuchung, wie die zum Beschälen für Bezahlung bestimmte Hengste beschaffen seyn, sorgfältig anstellen, und der von Uns in Unserer Residenz-Stadt allergnädigst angeordneten Direction der Land-Stutereyen davon, mittelst einer über alle ihnen vorgewiesene Hengste zu verfertigenden Liste, worin genau anzuführen, wie weit solche die im 1sten und 2ten § berührten Eigenschaften an sich haben oder nicht, Bericht abstaten sollen.

S. 4.

Diese jährliche Besichtigung soll den 1sten Jul. und zwar zum ersten mahl in dem jetzt eingetretenen 1779sten Jahre den Anfang nehmen, und innerhalb solchen Monats geendiget seyn. In dieser Hinsicht haben die Oberbeamten und vorgedachte Commissarien (welche letztere, wenn sie sich ausserhalb ihres Wohnungs-

nungsorts Tagelang dieserwegen aufhalten müssen, die sonst gewöhnlichen Diäten zu erwarten) über den Ort oder die Dörter und den Tag, an welchen die in jedem Amte zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Beschäler zu versammeln seyn, sich zu vereinbaren. Und wenn sie an den ihnen vorgezeigten Hengsten die erwähnten Eigenschaften wahrgenommen und solche für tüchtige Beschäler erkannt haben, soll selbigen, ausser des Eigenthümers eigenem unveränderlichen Brennzeichen, ohne welches die von Uns allergnädigst ausgesetzte Prämie nicht zu erwarten ist, annoch das für ein jedes Amt bestimmte Brennzeichen, welches der Oberbeamte für dasselbe verfertigen läßt, aufgedrucket werden.

§. 5.

Die Eigner solcher Beschäler, welche mit den in dem vorhergehenden 1ten und 2ten §. beschriebenen oder doch mit den daselbst gedachten vorzüglich wichtigen Eigenschaften und den eben vorgeschriebenen Brennzeichen versehen sind, und die durch an Eides-Statt ausgestellte, von dem Oberbeamten beglaubigte Zeugnisse derjenigen Personen, die ihre Stuten von diesen approbirten Hengsten haben bedecken lassen, erweislich machen, daß ein jeder von selbigen jährlich wenigstens 15 Stuten, die von ihm Füllen gebohren, bedecket habe, sollen, so lange sie solche Hengste zum allgemeinen Gebrauch halten, für jeden derselben, nach dem Grade seiner Vollkommenheiten, eine Prämie von 10 bis 20 Reichsthl. jährlich zu genießen haben.

§. 6.

Ein einmahl approbirter und eingebrannter Beschäler darf, bevor solcher 15 Jahre alt geworden, ob-

H h

ne

ne Vorwissen und Genehmigung des Oberbeamten und der beiden Commissarien, von dem Eigenthümer nicht veräußert oder verkauft werden.

Indessen ist solche Genehmigung auf den Fall nicht zu versagen, wenn zur Besichtigungszeit ein völlig eben so guter Beschäler, zur Approbation und zum Einbrennen, von den Eigenthümern herben geschaffet und ferner gehalten wird, für welchen denn obgedachte Prämie gleichfalls statt haben soll.

Auch das Sterben eines solchen einmahl approbirten Hengstes ist dem Oberbeamten sogleich anzuzeigen und zu bescheinigen. Der Preis für den jedesmaligen Gebrauch eines solchen Hengstes wird zwar der eigenen Verabredung beiderseitiger Pferde eigenthümer überlassen, doch kann solcher, in Betrachtung des von besseren Füllen in der Folge zu erwartenden grösseren Vortheils, gern etwas höher als bisher, angeschlagen werden. Und obgleich die Zuzucht auch solcher junger Hengstfüllen, die sich nicht zu guten Beschälern anlassen, jedem Eigenthümer nach wie vor freysethet, um damit nach Gefallen Handel zu treiben oder sich derselben zum Ackerbau zu bedienen; so sind solche doch nicht anders als allein oder neben Wallachen auf die Weide zu schicken, damit sie den mit den approbirten Hengsten verabzielten Zweck nicht vereiteln.

S. 7.

Weil übrigens in den Marschgegenden, der häufigen Erfahrung nach, sehr viele von den vorhin namhaft gemachten wesentlichen Vorzügen der Pferde selten, vorhanden zu seyn, oder doch nach und nach aus-

zuarten

zuarten pflegen, so wollen Wir zwar diese Gegenden an vorgedachte Anordnung eben nicht binden, sondern es daselbst genug seyn lassen, daß, nöthigen Falls, auch von Obrigkeit wegen, für Anschaffung tauglicher Beschäler in genugsamer Anzahl gesorgt werde; indessen werden Wir es jeder dieser Gegenden, die sich mit ausgezeichneter Verbesserung der Art ihrer Pferde auf eine vorzügliche Weise hervorthut, und solches hinlänglich bescheiniget, an thätiger Behülfe und Be-
 lohnung nicht fehlen lassen. Wie Wir Uns dann auch zu den adelichen Gutsbesitzern und anderen privilegirten Land-Eigenthümern und ihrem billig zu erwartenden Eifer für das allgemeine und eigene Beste dazu versehen, sie werden diese Vorschrift, als eine belehrende und nützliche Einrichtung, so viel thunlich, in ihrem Bezirke zur Anwendung bringen, und dadurch jede weitere Verfügung dieser Art, für sie unnöthig machen.

Wornach ein jeder, den es angeht, sich zu achten hat. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 13ten Jan. 1779.

Christian R.

X.

Von Verfertigung der bunten Papiere.

Die Kunst bunte Papiere zu machen, ist zwar schon seit vielen Jahren in Nürnberg und Augsburg getrieben worden, aber Herr Breittkopf in Leipzig hat sie zu einer Vollkommenheit gebracht, die man bewundern muß. Seiner Freundschaft habe ich ein vollständiges Sortiment aller Arten, nebst dem Preisverzeichniß, wornach sie in dem Gewölbe der neuerrichteten Spielekarten-Fabrike zu Leipzig verkauft werden, zu danken. Letzteres will ich hier einrücken.

No.		Rthl.	Gr.	Pf.
I.	I Rieß fein Taffet-Pappier,	Register	4	—
	=	Median	5	—
II.	I Rieß fein gefärbtes Papp. geglätt.	=	3	—
	= ord. Farben-Pappier	=	2	—
III.	I Rieß ord. getuschtes Pappier, mit Aschgrau	=	—	—
	= und braunen Grund,	Register	3	—
	= mit couleurten Grund	=	3	12
IV.	I Rieß fein modulirt Pappier, auf couleur-	=	—	—
	= ten Grund,	Register	5	—
V.	I Rieß fein gesprengtes, auf couleurten	=	—	—
	= Grund,	Register	5	—
	=	Median	6	—
VI.	I Rieß Franz-Pappier,	Register	2	20
	I Rieß fein türkisch Pappier, ord.	Register	4	8
	= ditto fein	Register	4	18
	= ditto ord.	Median	6	—
VII.	I Rieß fein marmorirt Pappier zu Tapeten,	=	—	—
	= auf Post Schr. Papp.	Register	6	—
	= ditto auf Post Schr. Papp.	Median	7	16
	I Rieß ditto auf couleurten Grund,	Register	5	16
VIII.	= ditto auf couleurt. Grund,	Median	7	—
	I Rieß fein marmor. Atlas Papp.	Register	6	—
	= ditto ditto gr. Real, zu Tapeten, à Buch	—	—	16

X. Verfertigung der bunten Papiere. 465

No.		Rthl.	Gr.	Pf.
IX.	I Rieß fein marmorirt Pappier, auf mo-			
	= = dulirten Grund, Register	6	—	—
X.	I Rieß fein gezogenes Pappier, durch alle			
	= = Couleuren, feinen Farben und			
	= = Muster, Register	5	12	—
	= = = = Median	8	—	—
XI.	I Rieß ditto auf couleurt. Grund, Register	5	12	—
	= = = = Median	8	—	—
XII.	I Rieß ord. gezogenes, ord. Format,	3	—	—
XIII.	I Rieß fein Cattun-Pappier, gr. Register	4	—	—
XIV.	I Rieß ord. ditto gr. Register	3	—	—
XV.	Einbände zu Büchern.			
	a) I Buch feine zu Folio	—	12	—
	b) I = = zu Median 4to,	—	16	—
	c) I = = zu Register 4to,	—	12	—
	d) I = = ditto mit Gold illuminirt, I	—	—	—
	e) I = = zu Register 4to, marmor.	—	16	—
	f) I = ord. zu Register 4to, = =	—	8	—
	g) I = feine zu groß 8vo, = =	I	—	—
	h) I = = zu klein 8vo, = =	—	20	—
	i) I = = zu 12mo Kalender	I	8	—
XVI.	Extra feine Zeichnungs-Pappen			
	I Dukt. groß Real-Pappen	2	—	—
	I = Median = =	I	12	—
	I = Register = =	I	—	—
	I = ord. Schreibe Papp. Format.	—	18	—

Von der Bereitung des so genannten türkischen Papiers, welches, ungeachtet des Beynamens, eine teutsche Erfindung ist, hat man in verschiedenen Büchern Nachricht; aber sie weichen zum Theil sehr von einander ab, und lassen daher manche Zweifel übrig, und von den neuern Erfindungen fehlen dergleichen, so viel ich weis, noch gänzlich. Ich erbath mir daher von H. Breitkopf einige Belehrungen, und erhielt die Erlaubniß, solche hier bekant machen zu dürfen.

466 X. Verfertigung der bunten Papiere.

Man macht ein Wasser von Gummitragant, das wohl gesätigt ist, und thut solches in ein hölzernes oder blechernes Gefäß, welches die Form des Papier-Bogens hat, aber etwas grösser ist. In dieses Wasser tröpfelt man die mit Wasser abgeriebenen und mit Ochsenfengalle vermischten Farben, die das Papier haben soll, dergestalt bald neben einander, bald in einander, daß die Zeichnung entstehen könne, welche auf dem Papiere erscheinen soll. Zu Marmorarten mit grossen Flecken, wird ein Tropfen auf den andern gesetzt, da denn der neue Tropfen den ersten aus einander treibt und vergrössert. Bey Marmor mit Adern werden die Farben mit einem Holze oder Federkiel in Adern gezogen; bey andern Arten, z. E. bey den so genanten Türkischen, werden sie mit Rämmen in die Figuren gezogen, die man verlangt; sollen weisse Flecke auf dem Papiere erscheinen, so wird Rinds-galle hineingesprüht, welche die Farben von der Stelle wegtreibt, wohin sie fällt, und sie wieder an einander bringt, da sie vorhin sich ausgebreitet hatten. Alsdann wird der Bogen Papier trocken darauf gelegt und etwas aufgedruckt, wieder abgenommen, auf Pappe gelegt, und in einer Maschine auf Latten gestellet, wo in den Rämmen das übrige Tragantwasser in untergesetzte Gefässe abläuft, alsdann aufgehenset, getrocknet, und zuletzt auf einer hölzernen Platte geglättet.

Einfärbige Papiere werden nicht auf solche Art gemacht. Die gemeinen werden mit dem Pinsel aufgetragen und gefärbt, und diese kommen von Nürnberg und Augsburg so wohlfeil, daß sie niemand wohlfeiler machen kan; sie sind aber alle nur einseitig gefärbt. Die welche auf beyden Seiten gefärbt sind, haben die Papiermacher schon eine Zeitlang geliefert, welche die
baum:

baumwollenen rothen und blauen Lumpen sammeln, und dadurch rothes und blaues Papier machen; andere färben die Bütte, und liefern dadurch farbiges Papier, welches aber alles nur blas ist, weil der Zeug nur schwer Farben annimt. Aus dem blauen Zuckerpapier haben die Holländer bisher ein Geheimniß gemacht, und viele Papiermacher in Teutschland haben sich bemühet, es nachzumachen, aber mit wenigem Glücke (¹). Die andern blauen feinen Holländischen Papiere werden sicher auffer der Bütte gefärbt, so wie man auch in Dresden auf diese Art feine gefärbte Papiere von allerley Farbe verfertigt (²).

Allen diesen mislichen und langweiligen Handgriffen auszuweichen, und ein farbichtes Papier zu machen, das keinen Pinfelstrich sehen läßt, und auf beyden Seiten gleich schön ist, hat H. Breitkopf einen Weg gesucht, die Papiere auf Färber: Art zu behandeln. Eine Menge von vergeblichen Versuchen, die kostbar genug gewesen sind, so wohl in Behandlung der Farben, welche das Papier anzunehmen geneigt ist, als auch in Behandlung des Papiers, haben es endlich so weit gebracht, daß er es sehr rein und als einen schönen Taffet liefern kan, so wohl Druck: als Schreibpapier; welches letztere viel mehr Versuche nöthig

Hh 4

(¹) Es sind selbst in Holland nur wenige Familien, welchen die Bereitung bekant ist. Als diese vor einigen Jahren besorgten, die teutschen Versuche möchten glücken, so setzten sie den Preis dieses Papiers auf einige Zeit herunter.

(²) Auch das so genante Pergamentpapier gehört zu den gemeinen Arten der einseitig angestrichenen Papiere.

468 X. Verfertigung der bunten Papiere.

thig gehabt hat. Eben daher ist der Namen Taffetpapier entstanden (³).

Man erhält über England ein chinesisches rothes Papier, welches auf einer Seite gefärbt und von außerordentlicher Schönheit ist. H. Breitkopf vermuthet, daß man es in England auf Chinesisches Papier nachmache. Die Farbe liegt nicht fest auf dem Papiere; man kan sie mit dem Messer leicht wegnehmen, ohne das Papier zu verletzen. Da man keinen Pinselstrich daran bemerken kan, und die Farbe Cochenille muthmassen läßt, so ist man auf den Gedanken gekommen, ob man etwa weisses Papier auf gefärbten Scharlach lege, und mit in die Presse setze; solte man davon nicht aus England Nachricht einziehen können?

Noch eine dritte Art bunter und figurirter Papiere ist zuerst in Herrenhuth gemacht worden, daher man es in Leipzig mit dem Namen Herrenhüther Papier belegt hat. Man überstreicht das Papier zuerst über und über mit einem Kleistergrunde, hernach so gleich mit der dazu eingerichteten starken Kleisterfarbe. Alsdann nimt der Fabrikant ein Holz, das nach seinem gewählten Muster ausgezackt ist, und fährt damit nach seinem gemachten Risse mit freyer Hand, über den angestrichenen Papierbogen weg; dadurch wird die Farbe von dem Bogen wieder weggenommen, und es entsteht eine weisse Figur, die bald geschlängelt, gegittert oder gezackt ist. Die Zwischenräume werden theils mit hölzernen Stempeln bedruckt, welche die Farbe

(³) Wenn sehr feines Postpapier auf diese Weise gefärbt ist, so kan es zu künstlichen Blumen dienen. Wie man es z. B. vollkommen rosenroth machen könne, habe ich in Novis commentar. societ. Göttingensis VI p. 88. angegeben.

X. Verfertigung der bunten Papiere. 469

wegnehmen, oder auch eine andere Farbe aufdrucken, theils nimt man auch mit kleinen Schwämmen die Farbe weg, dadurch eine Art Wolken entstehn, die nicht übel aussehn. Oft braucht der Fabrikant zu seinen Figuren stat eines Holzes auch nur die Finger.

Noch eine andere Art von gewolktem Papiere entsteht, wenn zween mit Farben frisch angestrichene Bogen auf einander gelegt, und plötzlich von einander gerissen werden; fast wie wenn man ein Paar polirte Steine, auf welchen eine farbichte nasse Materie ist, von einander reißt, dadurch allerley Figuren entstehn. Andere legen auch die angestrichenen Bogen auf ein glattes Brett, schieben sie auf solchem etwas, und nehmen sie so gewolket auf.

Die so genanten Rattunpapiere werden mit Holzformen gedruckt, deren so viele in einander passen müssen, als man Farben haben will. Sie kommen jezt fast allein aus Augsburg, wo sie mit alten Rattunformen von den Arbeitern als eine Nebensache gemacht werden; daher kan sie auch niemand so wohlfeil als diese liefern.

In Frankreich macht man Tapeten-Papiere, die theils mit Holzformen, auch wohl mit Kupferplatten gedruckt, und mit Patronen ausgemalt werden.

Die so genanten Gold- und Brokat-Papiere kommen von Augsburg; es werden gefärbte Papiere mit Metallblätchen belegt, und mit warmen messingenen Formen bedruckt, da sich die Figur eindruckt, und das übrige Metall weggewischt wird. Sonst belegte man auch das ganz goldene glatte Papier mit dergleichen Metallblätchen; jezt aber macht man es auf eine leichtere Art zu Augsburg; man bestreicht das Papier

durch Hülfe des Pinsels mit dazu angerichteten gemalenen Metall, Zinn oder auro musivo, das sich glätten läßt, und besser aussieht, als das mit Blätchen belegte. Auch H. Breittkopf hat neue Versuche über Verfertigung der Gold- und Silber-Papiere gemacht, die vortreflich zu glücken scheinen. Das Metall ist auf marmorirten und auf gezogenen Mustern sehr artig angebracht worden, und wechselt mit allerley angenehmen Farben ab.

Noch einer besondern Erwähnung verdienen die vortreflichen Tapetenpapiere des H. Breittkopf. Sie stellen alle Verschiedenheiten von Marmor, Porphyr und andern Steinarten so genau vor, daß wenn die Wände eines Zimmers damit belegt sind, selbst der größte Kenner beim ersten Anblicke getäuscht werden kan. Dazu ist nöthig, daß ein Architekt den Riß macht, um das Zimmer oder den Saal in gehörige Felder und Säulen abzutheilen. Man giebt den Feldern auch wohl eine Einfassung à la Grec von allerley Art, die auf Papier gedruckt, oder durchgeschnitten und mit andern Farben unterlegt wird. Zulezt macht der Maler die nöthigen Schattenstriche, und wenn man will, überzieht man das Zimmer mit hellem Firniß, und dann ist das Werk vollkommen. Alles kompt darauf an, daß das Papier mit einem wohlgemachten Kleister auf die Wand geklebt wird, von welcher vorher aller weißer Kalk abgerieben seyn muß, so daß die bloße Lünche nur noch übrig bleibt, und die Wand so viel möglich glatt geschliffen wird. Wolte man das Papier auf Leinwand ziehen, so würde solches zu kostbar werden, und die Tapete würde viel von dem Glanze, den das Papier auch ohne Firniß hat, verliehren.

Man

X. Verfertigung der bunten Papiere. 471

Man hat auch in neuern Zeiten angefangen reiche Stoffe oder Zeuge dadurch vorzustellen, daß die Formen, welche die Grundstriche des Zeugs oder die Blumen machen, stat Farbe, mit einem Leim aufgedruckt, und die Blumen hernach mit Glimmer, Frauenglas u. d. bestreuet werden. Manche Tapeten dieser Art lassen den Glimmer bald abfallen, aber ich kenne andere, welche in einer Wohnstube schon länger als vier Jahre unbeschädigt geblieben sind.

Hr. Breitkopf läßt auch Umschläge und Einbände von buntem Papiere verfertigen, welche allgemein beliebt geworden sind. Theils werden sie mit Holzformen mit bunten Farben bedruckt, theils nur mit Weiß erhöht, theils mit andern Farben und Metall ausgemalt.

Zu den Schriften, worin von Verfertigung des türkischen Papiers gehandelt ist, gehören folgende.

Encyclopédie, Pariser Ausgabe. X S. 72 Artikel: marbreur de papier, wozu zwei Tafeln im vierten Bande der Kupfer gehören. Die deutlichste und ausführlichste Nachricht, welche mir bekant geworden ist. Auch die Zurichtung der verschiedenen Farben ist daselbst gelehrt worden.

Dictionnaire de commerce par *Savary*. Geneve 1750 fol. III pag. 13.

Husbandry and trade improved, being a collection -- by *Houghton and Bradley*. II p. 412.

Haus- und Landbibliothek durch *Andream Flores* von Mähren. III S. 67.

Observations sur l'histoire naturelle, sur la physique et sur la peinture; par *Gautier* IV.

Journal oeconomique. 1758. Mars p. 112 = Gemeinnützigter Vorrath auserlesener Aufsätze. I S. 95 = Münchener Intelligenz-Blatt 1775 S. 104.

472 X. Verfertigung der bunten Papiere.

Neuerdruete Vorrathskammer rarer und nützlicher Kunststücke. Frankf. und Leipz. 1660. 8 S. 651.

Zallens Werkstätte der Künste II S. 150; scheint aus dem vorigen entlehnt zu seyn.

Hoffmanns ökonomische Chemie S. 126.

Crökers Mahler. Jena 1778. 8 S. 439.

Jacobson Schauplatz der Zeugmanufakturen. I S. 296.

Sprengels (Hartwigs) Handwerke und Künste. XV S. 5 von den Papiertapeten, ausführlich und deutlich.

Register

über die drey ersten Theile.

A.

Altona, dortige Bankordnung 286
Anschlag eines Bauerhofes im Bremischen 248 Kaufanschlag nach der Preussischen Concurs-Ordnung 270
Armsteuer in England 67

B.

Bankordnung von Altona 286
Bauern, Vorschläge ihr Schuldwesen zu bessern 238 Nebenarbeiten der Bauern, wie solche einzuführen 83
Bauerhof, Anschlag eines Bremischen 248
Baumwollen-Arbeiten in Tyrol 196
Bergblau, dessen Zubereitung 204
Berggrün, dessen Zubereitung 200
Bergwerke in Sibirien 149
Bierbrauerey auf Englischen Landgütern 58
Bolus, Handel damit 151
Breitkopf, dessen bunte Papiere 470

Butter, wie sie in England gemacht wird 42 wie in Graubünden 219

C.

Charpie von Leinweberstühlen 315
Clay der Engländer bestimt 15
Crag, was die Engländer darunter verstehen 16
Copyhold 6

D.

Deichordnung, Entwurf derselben 319

E.

England, dortige Landwirthschaft beschrieben 1. Klima 5 Abgaben der Landleute 64 dortige Maasse und Gewichte 68 Preisverzeichnis gewöhnlicher Bedürfnisse 72
Eselrennen in England 39

F.

Farbeerden in Tyrol, wie sie bereitet werden 198
Farbe-

R e g i s t e r.

Farbwerk in NordracherThal

315

Fenstertaxe in England 65

Freehold 6

Frohnen, Receß über ihre
Aufhebung 115

G.

Gesinde, wie es in England
gehalten wird 48

Getreidearten in England 18

Getreidehandel in England 32

Getreidepreise, Amsterdamer
434

Graubünden, dortige Land-
wirthschaft beschrieben 208
dortige Proceßart 213

H.

Habeln, Landhabeln, dorti-
ger Wohlstand 152

Herrendienste, Receß über
ihre Abschaffung 115

Heu, wie es in England ge-
macht wird 20

Holländer Pacht 262

Holzanzbau im Hessischen 441

Hopfenbau, Anleitung dazu
143

J.

Johannisbeer-Wein zu ma-
chen 61

K.

Käse, wie sie in England ge-
macht werden 43

Kanonen-Bohr-Maschine 443

Kaufanschlag nach der Preu-
ßischen Concurs-Ordnung
268

Koboldwerk in Nordracher
Thal 315

Ruhpacht, Contract darüber
262

L.

Landwirthschaft, Englische be-
schrieben 1 in Graubünden
208 in Tyrol 192 in pays
de Waes 233

Landwirth e. s. Bauern.

Leinen, wie viel in Dielesfeld
gebleicht wird 148 Handel
mit dem Dänabrückischen
427

Leinweber, Berechnung ihres
Verdienstes 139

M.

Malz, wie es in England ge-
macht wird 58

Mayensäße 218

Mohn dessen Nutzung in Eng-
land 23

N.

Nessel, wie sie verarbeitet
wird 148

Nesseltuch, woher der Namen
149

P.

Papier, buntes zu machen 464

Pferbezucht in England 35
in Holstein durch neue An-
stalten verbessert 456

Pflug Englischer 52 Göttin-
gischer beschrieben und ab-
gebildet 153

Plümasteau von Leinwebers
stühlen 315

Pommern, Schwedisches,
Landeseinkünfte 445

S.

Salpeter, rechtliches Beden-
ken über dessen Regalität